

# Vorläufiges internes Ergebnisprotokoll

## 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2025



Vorsitz:

**Frau Staatsministerin Ulrike Scharf**  
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

**Frau Staatsministerin Judith Gerlach**  
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## Übersicht Teilnehmende

Baden-Württemberg	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	Minister Manfred Lucha
	Dr. Tobias Schneider
	Jehan Meucht
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Staatssekretär Dr. Patrick Rapp
	Ministerialdirektor Michael Kleiner
	Dr. Thomas Hoffmann
	Vassiliki Fotiadou
Bayern	
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	Staatsministerin Ulrike Scharf
	Amts <del>chef</del> Dr. Markus Gruber
	Markus Zorzi
	Susanne Moras
	Nina Hieronymus
	Bettina Horvat
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	Staatsministerin Judith Gerlach
	Dr. Bernhard Opolony
	Katja Molitor
	Stefanie Schenk
ASMK-Geschäftsstelle	Dr. Anna Maria Jordan
	Danielle Bräunig
	Lisa Bonow
	Daniela Straßer

Berlin	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	Senatorin Cansel Kiziltepe
	Margrit Zauner
	Dr. Catharina Rehse
	Falk Lämmermann
Brandenburg	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Minister Daniel Keller
	Katrin Müller-Wartig
Ministerium für Gesundheit und Soziales	Ministerin Britta Müller
	Rainer Liesegang
Bremen	
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Senatorin Dr. Claudia Schilling
	Kai-Ole Hausen
	Dr. Petra Kodré
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Senatorin Claudia Bernhard
	Dr. Nils Weller
Hamburg	
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)	Senatorin Melanie Schlotzhauer
	Susanne Nicolaus
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Susanne Friederichs
	Philipp Lee
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation	Senatorin Dr. Melanie Leonhard
	Jan von Haefen
	Martin Weber

Hessen	
Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Staatsministerin Heike Hofmann
	Friederike Lenz
	Dr. Marco Gogolin
	Aylin Fischer
	Elisabeth Bär
	Katherina Kenanidou
Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Staatssekretärin Dr. Sonja Optendrenk
	Ute Stettner
Mecklenburg-Vorpommern	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Ministerin Stefanie Drese
	Frauke Hilgemann
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	Minister Dr. Wolfgang Blank
	Eva-Maria Flick
Niedersachsen	
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	Minister Dr. Andreas Philippi
	Dr. Uta Maritta Biermann
	Dr. Gesa Schirrmacher
Nordrhein-Westfalen	
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Minister Karl-Josef Laumann
	Stefan Kulozik
	Nadja Schweizer
Rheinland-Pfalz	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	Staatsministerin Dörte Schall
	Roland Schäfer
Saarland	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	Minister Dr. Magnus Jung
	Susanne Kasztantowicz
	Peter Engstler

Sachsen	
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Dr. Nils Geißler
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Staatsministerin Petra Köpping Thomas Früh
Sachsen-Anhalt	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Staatssekretärin Susi Möbbeck Dr. Kristin Körner Robert Richard
Schleswig-Holstein	
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	Ministerin Aminata Touré Dr. Michael Hempel Sophia Lamberti
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Staatssekretärin Susanne Henckel Kerstin Ehlers
Thüringen	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	Staatssekretär Udo Götze Stefan Schuhmacher
Gäste	
Bundesagentur für Arbeit	Daniel Terzenbach Andrea Hözl Bernhard Henn Clarissa Matos Bernal
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Staatssekretär Dr. Michael Schäfer Lucia Kienlechner Yeliz Kaya-Tutkun
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Staatssekretär Ingo Behnel Manuela Klesse Marcel Arndt Markus Häring

Bundesministerium für Gesundheit	Staatssekretär Christian Luft
	Dr. Martin Schölkopf
	Constanze Brinckmann
	Jennifer Schäffer

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## Tagesordnung

TOP	Thema	Seite
TOP 1	<b>Genehmigung der Tagesordnung</b>	13
TOP 2	<b>Genehmigung des Ergebnisprotokolls der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember in Hamburg</b>	14
TOP 3	<b>Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)</b>	15
TOP 4	<b>Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit</b>	19
TOP 5	<b>Sozialrecht, Sozialversicherung, Pflege, Rehabilitation und Inklusion, Opfersversorgung</b>	
5.1	<b>Reform Sozialstaat</b> Antragsteller: alle Länder	20
5.2	<b>Entbürokratisierung der ehrenamtlichen Fahrdienste</b> Antragsteller: <u>Bayern</u> , Niedersachsen <b>Grüne Liste</b>	28
5.3	<b>Freiwilligendienste verlässlich finanzieren, stärken und ausbauen; Kürzungen bei den Bundesmitteln vollständig zurücknehmen</b> Antragsteller: Berlin, <u>Bayern</u> <b>Grüne Liste</b>	31
5.4	<b>Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über 2028 hinaus</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> <b>Grüne Liste</b>	33
5.5	<b>Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger</b> Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen <b>Grüne Liste</b>	36

5.6	<b>Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen: Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der Mehrkosten</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> <u>Grüne Liste</u>	41
5.7	<b>Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen – Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und Ausblick</b> Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Niedersachsen <u>Grüne Liste</u>	46
5.8	<b>Verpflichtende Etablierung der vorhandenen Anwendungen der gematik in der Langzeitpflege</b> Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt	52
5.9	<b>Transformation und Digitalisierung der Sozialwirtschaft</b> Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Rheinland-Pfalz	57
5.10	<b>Klimaschutz in sozialen Einrichtungen wirksam machen: Nutzung von Einsparpotenzialen für eine nachhaltige Finanzierung</b> Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> <u>Beschlussvorschlag zurückgezogen</u>	62
5.11	<b>Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicherstellen – Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen</b> Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Sachsen-Anhalt	65
5.12	<b>Teilhabe am Arbeitsleben stärken – Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetriebe reduzieren</b> Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> <u>Grüne Liste</u>	69
5.13	<b>Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“</b> Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen <u>Grüne Liste</u>	72

5.14	<p><b>Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten</b></p> <p>Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein</p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	74
5.15	<p><b>Anbindung von Klientinnen und Klienten der Wohnungslosenhilfe an die psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen durch Arbeit in multiprofessionellen Teams</b></p> <p>Antragsteller: Niedersachsen, <u>Saarland</u></p>	79
5.16	<p><b>Rentenansprüche aus Sorgearbeit</b></p> <p>Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u>, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland</p>	82
5.17	<p><b>Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken, Strukturen weiterentwickeln</b></p> <p>Antragsteller: <u>Hessen</u></p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	85
5.18	<p><b>Inklusives SGB VIII</b></p> <p>Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u></p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	87
5.19	<p><b>Initiativantrag Bundesweite Armutssstatistik</b></p> <p>Antragsteller: Berlin, <u>Saarland</u></p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	89
<b>TOP 6</b>	<b>Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz</b>	
6.1	<p><b>Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes</b></p> <p>Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u>, Schleswig-Holstein</p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	92
6.2	<p><b>Abschaffung der Berichtspflichten des Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern</b></p> <p>Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u></p> <p><b>Grüne Liste</b></p>	94

6.3	<b>Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)</b> Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen <b>Grüne Liste</b>	97
6.4	<b>Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote (MBQVwV)</b> Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hamburg	101
6.5	<b>Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein <b>Grüne Liste</b>	103
6.6	<b>Rechtsetzungskompetenz für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem BBiG im öffentlichen Dienst schaffen</b> Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u>	105
6.7	<b>Bürokratieentlastung bei der Träger- und Maßnahmenzulassung für Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 176 ff SGB III)</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	108
6.8	<b>Verfestigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB)</b> Antragsteller: Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Sachsen-Anhalt	113
6.9	<b>Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung konsequent an der Kundenperspektive ausrichten</b> Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen <b>Grüne Liste</b>	116
6.10	<b>Arbeitsvermittlung neu denken – Synergien schaffen – Chancen geben!</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Schleswig-Holstein <b>Beschlussvorschlag zurückgezogen</b>	118

6.11	<b>Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter</b> Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, <u>Schleswig-Holstein</u> <b>Grüne Liste</b>	125
6.12	<b>Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie ab dem 01.04.2025</b> Antragsteller: <u>Sachsen-Anhalt</u> <b>Grüne Liste</b>	128
6.13	<b>Beratung zur Arbeitsmarktintegration für Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG</b> Antragsteller: <u>Sachsen</u> <b>Grüne Liste</b>	131
6.14	<b>Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur Erwerbsmigration</b> Antragsteller: <u>Hamburg</u> <b>Grüne Liste</b>	133
6.15	<b>Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU</b> Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Rheinland-Pfalz <b>Grüne Liste</b>	137
6.16	<b>Aufnahme der Ukraine in die Regelungen des §26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung</b> Antragsteller: Berlin, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, <u>Saarland</u> , Sachsen, Sachsen-Anhalt	141
6.17	<b>Weiterentwicklung beruflicher Anerkennungs- und Feststellungsverfahren</b> Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u>	145
6.18	<b>Sprachförderung bedarfsgerecht gestalten und finanziell auskömmlich ausstatten</b> Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	148
6.19	<b>Soziales Unternehmertum und soziale Innovation</b> Antragsteller: <u>Bayern</u> , Sachsen-Anhalt <b>Grüne Liste</b>	158

6.20	<b>Minijobs eindämmen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärken</b>  Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt	162
6.21	<b>Reform des Betriebsverfassungsgesetzes</b>  Antragsteller: Berlin, Brandenburg, <u>Bremen</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland	169
6.22	<b>Wahrung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung</b>  Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland	175
6.23	<b>Arbeitszeitdokumentation auch bei Vertrauensarbeitszeit</b>  Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Saarland</u>	178
6.24	<b>Arbeits- und sozialpolitische Handlungsbedarfe durch die sich beschleunigende Entwicklung bei KI und Robotik</b>  Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen, Sachsen-Anhalt	181
6.25	<b>Faire Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit schaffen: Direktanstellungsgesetz für Beschäftigte bei Essenslieferdiensten</b>  Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	183
6.26	<b>Zugang zu existenzsichernden Leistungen für Betroffene von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel aus den EU-Staaten</b>  Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen	187
6.27	<b>Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung ausbeuterischer Anwerbung internationaler Fachkräfte</b>  Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  <b>Grüne Liste</b>	192
6.28	<b>Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf</b>  Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u>	196
6.29	<b>Insolvenzsicherung für Altersteilzeitguthaben nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)</b>  Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u>	197

6.30	<b>Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten</b> Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein <b>Grüne Liste</b>	202
6.31	<b>LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen</b> Antragsteller: <u>Sachsen</u> <b>Grüne Liste</b>	206
6.32	<b>Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)</b> Antragsteller: Brandenburg, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u> <b>Grüne Liste</b>	212
6.33	<b>Industriearbeit bewahren – Arbeitspolitische Herausforderungen lösen</b> Antragsteller: alle Länder	215
7	<b>Europäische Arbeits- und Sozialpolitik</b>	
7.1	<b>Umfassende regionale Verantwortung bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds nach 2027 erhalten</b> Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	217

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

## 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

### TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 101. ASMK am  
4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

#### Beschluss:

Das Ergebnisprotokoll der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

#### Votum der ASMK: 16 : 0: 0

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 3

**Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen den folgenden von der ACK zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefassten Beschlussvorschläge zu:

TOP	Thema	Votum
5.2	Entbürokratisierung der ehrenamtlichen Fahrdienste Antragsteller: <u>Bayern</u> , Niedersachsen TOP 5.2 der ACK; <u>Grüne Liste</u>	16 : 0 : 0
5.3	Freiwilligendienste verlässlich finanzieren, stärken und ausbauen; Kürzungen bei den Bundesmitteln vollständig zurücknehmen Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin TOP 5.3 der ACK; <u>Grüne Liste</u>	16 : 0 : 0
5.4	Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über 2028 hinaus Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> TOP 5.5 der ACK; <u>Grüne Liste</u>	16 : 0 : 0
5.5	Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen TOP 5.6 der ACK; <u>Grüne Liste</u>	15 : 0 : 1 (RP)
5.6	Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen: Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der Mehrkosten Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> TOP 5.8 der ACK; <u>Grüne Liste</u>	16 : 0 : 0

5.7	Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen – Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und Ausblick Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Niedersachsen TOP 5.10 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
5.12	Teilhabe am Arbeitsleben stärken – Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetriebe reduzieren Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> TOP 5.16 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (BY)
5.13	Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“ Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen TOP 5.17 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
5.14	Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein TOP 5.19 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
5.17	Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken, Strukturen weiterentwickeln Antragsteller: <u>Hessen</u> TOP 5.23 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
5.18	Inklusives SGB VIII Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u> TOP 5.25 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
5.19	Initiativantrag Bundesweit vergleichbare Daten zur Armutsgefährdungsquote Antragsteller: Berlin, <u>Saarland</u> TOP 5.26 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (BB)
6.1	Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> , Schleswig-Holstein TOP 6.1 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
6.2	Abschaffung der Berichtspflichten des Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> TOP 6.2 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0

6.3	Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArb-SchG)  Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen  TOP 6.3 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	Ziffer 1-2: 14 : 0 : 2 (BE, HE)  Ziffer 3-5: 15 : 0 : 1 (HE)
6.5	Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung  Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein  TOP 6.6 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	14 : 0 : 2 (BE, RP)
6.9	Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung konsequent an der Kundenperspektive ausrichten  Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen  TOP 6.10 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
6.11	Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter  Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, <u>Schleswig-Holstein</u>  TOP 6.12 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
6.12	Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie ab dem 01.04.2025  Antragsteller: <u>Sachsen-Anhalt</u>  TOP 6.13 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (BY)
6.13	Beratung zur Arbeitsmarktintegration für Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG  Antragsteller: <u>Sachsen</u>  TOP 6.14 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	13 : 0 : 3 (HH, HE, NI)
6.14	Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur Erwerbsmigration  Antragsteller: <u>Hamburg</u>  TOP 6.15 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (RP)
6.15	Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU  Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Rheinland-Pfalz  TOP 6.16 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (BY)
6.19	Soziales Unternehmertum und soziale Innovation  Antragsteller: <u>Bayern</u> , Sachsen-Anhalt  TOP 6.21 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0

6.27	Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung ausbeuterischer Anwerbung internationaler Fachkräfte  Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  TOP 6.32 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	14 : 0 : 2 (RP, SN)
6.30	Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten  Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  TOP 6.35 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
6.31	LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen  Antragsteller: <u>Sachsen</u>  TOP 6.36 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	16 : 0 : 0
6.32	Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)  Antragsteller: Brandenburg, <u>Sachsen</u> , <u>Sachsen-Anhalt</u>  TOP 6.37 der ACK; <b>Grüne Liste</b>	15 : 0 : 1 (HH)

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

## 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

### TOP 4

**Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit**

#### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnis.

Votum der ASMK: 16 : 0 :0

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.1

### Reform des Sozialstaats

**Antragsteller: alle Länder**

#### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen erneut ihre Feststellung, dass der Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats eine elementare Bedeutung kommt (vgl. TOP 5.1 der 101. ASMK 2024). Die soziale Marktwirtschaft ist eine echte Errungenschaft. Solide soziale Rahmenbedingungen schaffen Stabilität und tragen zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei.
2. Gleichzeitig stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fest, dass der Sozialstaat in Deutschland immer mehr unter Druck gerät. Viel zu oft wird er als kompliziert, kostenintensiv und bürokratisch empfunden. Das belastet die Bürgerinnen und Bürger aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die einen ausschlaggebenden Beitrag zum Funktionieren unserer sozialen Strukturen leisten. Um seine Funktionsfähigkeit auch weiterhin zu gewährleisten, muss der Sozialstaat erneuert und damit gestärkt werden. Zentral sind dabei insbesondere die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Sozialleistungsverwaltung. Die soziale Sicherung muss effizienter und bedarfsgerechter ausgestaltet werden. Die Veränderungen müssen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltungsbehörden schnell spürbar werden. Dies schafft Transparenz, Akzeptanz und Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats. Aber auch grundlegende und längerfristige Reformen und Maßnahmen müssen mitgedacht werden. Diesen Zielen hat sich die mit Beschluss der 101. ASMK 2024 in Hamburg eingesetzte ASMK-Zukunftsinitiative verschrieben und entsprechende Reformvorschläge erarbeitet.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative länderüber-

greifend erarbeitete Entlastungspaket (vgl. Anlage) als Sofortmaßnahme zustimmend zur Kenntnis und fordern die Bundesregierung auf, die konkreten Vorschläge zügig aufzugreifen und weiterzuverfolgen. Das Entlastungspaket enthält ein breites Spektrum an sehr konkreten gesetzlichen Änderungen, die für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung unmittelbare „Quick-Wins“ darstellen. Die in diesem Rahmen identifizierten Rechtsvereinfachungen im geltenden Recht können schnell umgesetzt werden und bieten eine erste und vor allem zügige Entlastung.

4. Auf Basis der bisherigen Beratungen der AG Digitalisierung stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fest, dass für eine erfolgreiche Digitalisierung der Sozialverwaltung dringend eine spürbare Beschleunigung auf Bundesebene erforderlich ist. Sie fordern die Bundesregierung auf, die folgenden zentralen Herausforderungen umgehend zu bearbeiten und bieten hierbei die Unterstützung der Länder an:

- Für einen effizienten bundesweiten Einsatz von digitalen Lösungen wie der Sozialplattform müssen schnellstmöglich verbindliche Standards, nach denen Daten zwischen zentralen Diensten und zuständigen Stellen ausgetauscht werden, festgelegt und zuständige Stellen zur Entgegennahme dieser Daten verpflichtet werden.
- Zentrales Ziel der Digitalisierung muss aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger eine schnelle Umsetzung des once-only-Prinzips sein. Um hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist schnellstmöglich ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das die leistungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Umsetzungsschritte darstellt und mit klarer Zeitplanung für deren Umsetzung hinterlegt.
- Bei jedem Gesetzgebungsprozess sollte die spätere digitale Umsetzbarkeit bereits mitgedacht werden. Darüberhinausgehende Digitalisierungsbestrebungen, wie „Law as Code“, sind positiv zu begleiten und voranzutreiben.
- Parallel zu einer möglichst schnellen Umsetzung von Digitalisierungsschritten sind im Sozialbereich einfache, adressatengerechte und bürokratieeffiziente Unterstützungs- und Alternativzugänge für Menschen mit digitalen Zugangsbarrieren zu erarbeiten und umzusetzen.

Digitalisierung kann, richtig umgesetzt, Verständigungs- und Zugangshürden für Bürgerinnen und Bürgern zu staatlichen Leistungen maßgeblich senken. Deswegen sind Digitale Barrierefreiheit, Übersetzungsmöglichkeiten und Erläuterungen in Leichter oder Einfacher Sprache stets mitzudenken.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die

21. Legislaturperiode vereinbarte und mittlerweile eingerichtete Kommission zur Sozialstaatsreform. Damit greift die Bundesregierung das Anliegen des ASMK-Beschlusses zur Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates auf, eine umfassende Neukonzeption des Sozialrechts mit der Expertise aller an den Sozialverfahren Beteiligten und der Wissenschaft zu erarbeiten. Begrüßt werden dabei insbesondere die Beteiligung der Länder sowie das Ziel, bereits bis Ende des Jahres erste konkrete Vorschläge vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern jedoch ausdrücklich, dass die Kommission in ihrer Arbeit auch unter Zeitdruck offen für neue Vorschläge und Expertenmeinungen bleibt und sich nicht rein auf die Prüfung bereits vorhandener Reformvorschläge und Gutachten beschränkt. Insbesondere müssen die im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative entwickelten Ideen und Vorschläge der Länder ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch unabhängig von den Ergebnissen der Kommission zur Sozialstaatsreform und betrifft insbesondere die im Entlastungspaket der ASMK-Zukunftsinitiative benannten konkreten Gesetzesvorschläge, die es in jedem Fall schnellstmöglich umzusetzen gilt.

Des Weiteren erwarten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, dass Länder und Kommunen frühzeitig in die weitere Ausarbeitung der Kommissionsergebnisse sowie vor allem in deren gesetzgeberische Umsetzung durch die jeweils zuständigen Bundesressorts ab Anfang des Jahres 2026 eingebunden werden. Gerade die Zusammenführung und bessere Abstimmung von Leistungen wie z. B. Wohngeld und Kinderzuschlag oder die Schnittstellenbereinigung berühren maßgeblich die Zuständigkeit der Länder und Kommunen als vollziehende Stellen.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung zudem auf, parallele Prozesse mit der Kommission zur Sozialstaatsreform zu verzahnen. Explizit genannt werden kann hier der „Dialogprozess Eingliederungshilfe“. Die Länder sehen dringenden Überarbeitungsbedarf für das SGB IX und haben daher im September 2025 ein umfassendes Positionspapier erarbeitet, das als Grundlage für den Dialogprozess dienen soll. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Reformbedarf hinsichtlich der Eingliederungshilfe nicht gänzlich losgelöst von der Arbeit der Kommission zur Sozialstaatsreform laufen kann. Eine isolierte Betrachtung führt im Zweifel zu neuen Schnittstellen und Unwägbarkeiten.

Dasselbe gilt für den aktuellen Prozess zur Weiterentwicklung des Bürgergeldes hin zu einer neuen Grundsicherung. Im Kern ist gute Arbeitsmarktpolitik auch gute

Sozialpolitik. Hierfür ist eine Fortführung der arbeitsmarktpolitischen Betreuung und Intensivierung einer Vermittlung in Arbeit durch die Arbeitsverwaltung erforderlich.

7. Ergänzend beschließen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder folgende sechs Leitplanken für die eigentliche über sogenannte „Quick Wins“ hinausgehende Sozialstaatsreform und fordern die Bundesregierung auf, diese zu beachten:

- (1) Die Reform des Sozialstaates ist weder mit der ASMK-Zukunftsinitiative noch mit der Vorlage des Ergebnisberichts der Kommission zur Sozialstaatsreform des Bundes abgeschlossen. Vielmehr stellt sie eine Daueraufgabe für die kommenden Jahre dar. Dabei müssen die Grundsätze der Vereinfachung, Verständlichkeit und Digitalisierung bei jedem künftigen Gesetzgebungsverfahren durch die Bundesregierung konsequent berücksichtigt werden. Nur durch eine echte und nachhaltige Reform kann das Vertrauen in den Sozialstaat bewahrt und künftigen Herausforderungen wirksam begegnet werden.
- (2) Eine grundlegende und große Reform des Sozialstaats ist dringlich. Dies erleben Länder und Kommunen, aber auch Bürgerinnen und Bürger jeden Tag. Wie auch im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode festgehalten, muss eine Sozialstaatsreform der Bündelung und besseren Abstimmung von Leistungen dienen. Sie muss eine echte Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung bedeuten und nicht neue Schnittstellen hervorbringen. Die Zahl der involvierten Behörden für die Leistungsgewährung muss reduziert und die Verfahren müssen vereinfacht werden.
- (3) Ziel der Sozialstaatsreform sollte stets sein, Bedingungen und Anreize zu schaffen, die insbesondere erwerbsfähige Leistungsbeziehende dabei unterstützen und motivieren, das Sozialleistungssystem zu verlassen und eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Aufnahme oder Ausweitung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit muss sich für Leistungsbeziehende lohnen. Gleichzeitig muss für alle Beteiligten – sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Behörden – transparent und verlässlich nachvollziehbar sein, welche ergänzenden Sozialleistungen neben dem Erwerbseinkommen gewährt werden können. Dazu können eine Reform der Hinzuerdienstgrenzen und die bessere Abstimmung der Transferentzugsraten in den unterschiedlichen Leistungssystemen beitragen. Zusätzliche Anreize soll die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbarte, neue Grundsicherung für Arbeitsuchende schaffen. Sie zielt darauf ab, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und Mitwirkungspflichten im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern“ sowie Sanktionen für jene, die Sozialleistungen missbrauchen, klarer und effektiver zu gestalten.

- (4) Eine Reform des Sozialstaats und insbesondere die bessere Abstimmung der Leistungen sowie die Bereinigung von Schnittstellen werden zwangsläufig zu einer Verschiebung im Gefüge der Kostentragung von Bund und Ländern führen. Aus Sicht der Länder ist dabei unmissverständlich festzuhalten, dass keine Kostensteigerungen oder -verschiebungen zu Lasten der Länder und Kommunen erfolgen dürfen. Bei der Gesamtfinanzierung des Reformvorhabens muss am Ende ein ausgewogenes Verhältnis der Finanzierungslasten gefunden werden, das ein gerechtes Bild ergibt. Ein Ausgleich zusätzlicher Kosten für Länder und Kommunen durch den Bund muss sichergestellt sein.
- (5) Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen erneut die zentrale Rolle der Länder im Prozess der Reform des Sozialstaats und fordern die Bundesregierung auf, die Länder eng und umfassend einzubinden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Abschluss der Kommissionsarbeit auf Bundesebene. Da die Länder und Kommunen in vielen Fällen für die Umsetzung des Leistungsvollzugs verantwortlich sind, sind sie nicht nur unverzichtbare Impulsgeber, sondern können auch wertvolle Praxiserfahrungen und das erforderliche Wissen in die Weiterentwicklung des Sozialstaats einbringen.
- (6) Die erforderliche massive Vereinfachung der Sozialleistungsverwaltung ist ohne eine flächendeckende Digitalisierung nicht möglich. Die Zusammenlegung und grundsätzliche Vereinfachung von Leistungen, Verfahren und Gesetzen in der Sozialleistungsverwaltung muss gerade auch mit dem Ziel erfolgen, eine solche Digitalisierung überhaupt sinnvoll möglich zu machen. Dabei müssen effiziente und ressourcensparende Lösungen auch für Verwaltungsdienstleistungen gefunden werden, die im Sozialbereich bewusst dezentral „nah am Menschen“ und unter Berücksichtigung regionaler Rahmenbedingungen erbracht werden sollten. Hierzu sind verbindliche Verfahren und Absprachen zwischen den staatlichen Ebenen erforderlich und aus Sicht der Länder auch möglich.

### Begründung:

#### Zu 1. und 2.:

Im Rahmen der 101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) wurde unter TOP 5.1 die Einsetzung einer Zukunftsinitiative „Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats“ mit dem Ziel einer Entlastung, Entbürokratisierung und Modernisierung des Sozialstaats beschlossen. Damit wurde ein klares Signal für die Bedeutung und den Erhalt des Sozialstaats gesetzt, welches weiterhin gilt.

### Zu 3. und 4.:

Die auf Basis des Beschlusses TOP 5.1 der 101. ASMK eingesetzte Zukunftsinitiative ist mit einer klaren, dreigeteilten Struktur auf Fachebene an den Start gegangen, um den vielfältigen Herausforderungen einer modernen Sozialpolitik gezielt zu begegnen.

Im Mittelpunkt stand zunächst die AG „Entlastungspaket“. Sie hat eine Vielzahl kurzfristig realisierbarer Vorschläge erarbeitet, die sowohl den Alltag der Bürgerinnen und Bürger als auch der Verwaltung spürbar erleichtern können. Mit einem breiten Spektrum an gesetzlichen Änderungsvorschlägen adressiert die AG gezielt bekannte rechtliche und verwaltungsseitige Hemmnisse. Die daraus resultierenden „Quick Wins“ ermöglichen mehr Transparenz, Effizienz und Akzeptanz im Sozialleistungsrecht und können so schon jetzt für weniger Bürokratie und einfachere Verfahren sorgen. Davon profitieren besonders die Bürgerinnen und Bürger, während die Sozialverwaltung wertvolle Ressourcen für Beratung und Unterstützung freisetzen kann. Hamburg wird für die federführende Steuerung und zügige Erarbeitung des Entlastungspakets ausdrücklich gedankt.

Zeitgleich widmete sich die AG „Digitalisierung und Datenschutz“ den zentralen Fragen der digitalen Transformation in der Sozialverwaltung. Die Gruppe betonte die Bedeutung praktikabler, bundeseinheitlicher Lösungen, die den Schutz der Bürgerrechte sicherstellen und zugleich effiziente Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Ein solches bereits verfügbare Verfahren ist die Sozialplattform, deren flächendeckende Verfügbarkeit sichergestellt werden soll. Die Arbeitsgruppe machte deutlich, wie unterschiedlich die Ausgangslagen bei IT-Systemen und Softwarelösungen in den Ländern und Kommunen sind, und zeigte so den dringenden Handlungsbedarf nach einer Standardisierung auf, um zentrale Systeme effizient zu verbreiten. Mit dem Fachstandard XSozial-basis und den Übertragungsstandards gibt es eine Standardisierungsgrundlage, die jedoch noch nicht flächendeckend genutzt wird. Zugleich obliegt es jedoch bislang jeder Kommune, freiwillig über die Entgegennahme entsprechender Daten zu entscheiden. D.h. Bürgerinnen und Bürger suchen häufig vergebens nach ihrer zuständigen Stelle in den länderübergreifenden Onlinediensten. Mit der Einführung einer Pflicht, standardkonforme Daten entgegenzunehmen, werden die digitalen Antragsdaten der länderübergreifenden Onlinedienste den papierbasierten Anträgen gleichgestellt und die flächendeckende Geltung der Onlinedienste wird gesichert.

Entsprechende Standards sind auch Teil einer erforderlichen Transformation der Verfahren zur Datenerhebung und -nutzung, die für eine Umsetzung des sog. „once-only-Prinzips“ erforderlich sind. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger stellt die Beschränkung der Datenerhebung auf einen einmaligen Vorgang einen zentralen Nutzen der Digitalisierung dar. Die Umsetzung erfordert aber zum einen eine umfassende techni-

sche Ermöglichung der gemeinsamen Datennutzung bzw. des standardisierten Datenaustausches. Zudem sind die Verfahren datenschutzrechtlich und leistungsrechtlich abzusichern. Dass dies auch unter Geltung der DSGVO möglich ist, zeigen Umsetzungen in anderen EU-Ländern. Ein planvolles Vorgehen erfordert hierfür aber ein schnellstmöglich zu erarbeitendes Gesamtkonzept auf Bundesebene. Die bisherigen Beratungen haben zudem den Eindruck verstärkt, dass das überaus komplexe und verwobene aktuelle Sozialrecht mit divergierenden Begriffsinhalten und teilweise mehrfachen Verweisketten etc. nur schwer digitalisierungsfähig ist. Neben der ad-hoc-Beachtung entsprechender Erfordernisse an digitalisierungstaugliches Recht bei neuen Gesetzgebungsverfahren muss daher eine umfassende Überarbeitung und Vereinfachung des geltenden Rechts auch aus Digitalisierungserfordernissen heraus erfolgen.

Angesichts der heterogenen und oft Unterstützungsbedürftigen Nutzergruppen im Sozialrecht sind rechtzeitig – und das bedeutet parallel zu Digitalisierungsschritten – die Angebote zur Überwindung digitaler Barrieren mitzudenken. Dabei wird es besonders darauf ankommen, solche Optionen grundsätzlich vorzusehen, ohne dass analoge Zugangsoptionen die Regel bleiben bzw. die Effizienzvorteile der Digitalisierung gefährden.

Ergänzend dazu bündelte der „Lenkungskreis Zukunftsinitiative“ die Ergebnisse der beiden Arbeitsgruppen und brachte sie in eine übergeordnete, strategische Perspektive ein. Hier wurden grundlegende Fragen zur Zukunftsfähigkeit des Sozialstaats diskutiert, mittel- und langfristige Entwicklungspfade abgewogen und wichtige Impulse für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Systems gesetzt. So sorgt der Lenkungskreis dafür, dass kurzfristige Entlastungen und digitale Innovationen in eine schlüssige Gesamtstrategie eingebettet sind, die den Sozialstaat auch für kommende Generationen tragfähig macht.

#### Zu 5 und 6.:

Mit der Entwicklung ihrer Zukunftsinitiative und den darin enthaltenen Reformvorschlägen haben die Länder, vertreten durch die ASMK, einen wichtigen Schritt nach vorne gemacht und sind in Vorleistung getreten. Nun ist es an der Bundesregierung, diese konkreten und praxistauglichen Vorschläge konsequent aufzugreifen, in den eigenen Reformprozess einzubinden und im Rahmen der Kommissionsarbeit aktiv zu berücksichtigen. Dabei sollten Synergien zwischen den Ansätzen von Bund und Ländern bestmöglich genutzt werden. Die Einbindung der Länder im Rahmen der Kommission zur Sozialstaatsreform wird daher ausdrücklich begrüßt und als wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Sozialstaatsreform angesehen. Es ist jedoch entscheidend, dass diese Beteiligung nicht nur symbolischer Natur ist, sondern tatsächlich eine substantielle Mitwirkung der Länder an den Entscheidungsprozessen auch über die weiteren

(Umsetzungs-)Schritte ermöglicht. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Erfahrungen und Belange der Länder – insbesondere die im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative entwickelten Reformvorschläge – umfassend in die Neukonzeption des Sozialrechts einfließen.

Zu 7.:

Punktuelle Verbesserungen und kurzfristige Entlastungen sind zwar wichtige erste Schritte, reichen jedoch nicht aus, um den Sozialstaat langfristig zukunftsfest zu machen. Es braucht den Mut, umfassende und tiefgreifende Reformen anzustoßen, die weit über Einzelmaßnahmen hinausgehen und das System als Ganzes modernisieren. Die ASMK sieht in den bisherigen Initiativen lediglich den Auftakt für eine grundlegende Erneuerung, zu der sich Bund und Länder gemeinsam bekennen müssen. Nur mit einer solchen groß angelegten Reform kann der Sozialstaat nachhaltig gestärkt und auf kommende Herausforderungen vorbereitet werden.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.2 Grüne Liste

Entbürokratisierung der ehrenamtlichen Fahrdienste

Antragsteller: Bayern, Niedersachsen

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre bereits im November 2019 einstimmig geäußerte Auffassung, dass ehrenamtliche Fahrdienste gerade im ländlichen Raum einen überaus wichtigen Baustein für ein selbstbestimmtes Leben im Alter darstellen. Leider stellt das geltende Personenbeförderungsrecht diese niedrigschwelligen Unterstützungsangebote immer noch vor große bürokratische Herausforderungen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, endlich die bestehenden bürokratischen Hürden im Personenbeförderungsrecht für ehrenamtliche Fahrdienste abzubauen.

### Begründung:

Gerade im ländlichen Raum gehört die Sicherstellung der Mobilität zu einer der wichtigsten Herausforderungen für die stetig älter werdende Gesellschaft. Deshalb entstehen immer mehr Nachbarschaftshilfen in Vereinsform, die ehrenamtliche Fahrdienste anbieten. Diese übernehmen nicht nur die Personenbeförderung insbesondere zu Arztbesuchen oder zum Einkaufen, sondern helfen auch beim Ein- und Aussteigen, beim Tragen und Verstauen von Einkäufen oder begleiten gebrechliche Menschen in die Arztpraxis, ins Geschäft oder in deren Wohnung. Neben der Beförderungsleistung wird also eine weitere Unterstützungsleistung erbracht.

Diese weitere Unterstützungsleistung kann nach der aktuellen Gesetzeslage nicht – wie dies bei einer Unterstützungsleistung ohne Fahrdienst möglich wäre – mit einer Aufwandsentschädigung honoriert werden, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur

Einholung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und als Folge einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung entstehen würde. Während z. B. (gewerbliche) Beförderungen von jungen Menschen zu Kindergärten oder Schulen in bestimmten Konstellationen von den Vorschriften des PBefG freigestellt sind, unterfällt die Beförderung und Begleitung älterer Menschen durch einen mit einer Aufwandsentschädigung honorierten ehrenamtlichen Fahrdienst den Regularien des PBefG .

Nachdem sich Ehrenamtliche, die die Unterstützungsleistung ohne Aufwandsentschädigung übernehmen, immer schwerer finden lassen, muss als Folge bürokratischer Aufwand in Kauf genommen werden: So ist für den ehrenamtlich tätigen Fahrdienstbetreiber eine Genehmigung nach dem PBefG einzuholen (Genehmigungsvoraussetzungen u.a. Nachweise der persönlichen, finanziellen und fachlichen Eignung, Anforderungen an das Fahrzeug). Zudem benötigt jeder von einem Fahrdienstbetreiber eingesetzte ehrenamtlich tätige Kraftfahrzeugführer, wenn er Fahrgäste befördert und für diese Beförderung eine Genehmigung nach PBefG erforderlich ist, zusätzlich zur „normalen“ Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), welche insbesondere auch bestimmte Nachweise zum ausreichenden Sehvermögen und zur geistigen und körperlichen Eignung voraussetzt.

Dies alles führt dazu, dass ehrenamtliche Fahrdienste teilweise eingestellt werden, da der bürokratische Aufwand als zu hoch (für oft nur gelegentliche Fahrdienstleistungen) angesehen wird.

Angesichts der wachsenden Anzahl älterer Menschen und der zunehmenden Erforderlichkeit des Angebots niedrigschwelliger Unterstützungsleistungen für sie sollten bestehende Hürden für ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich beseitigt werden. Konkret sollte deshalb die Genehmigungspflicht nach dem PBefG für ehrenamtliche Fahrdienste auch dann entfallen, wenn neben der Betriebskostenpauschale (derzeit 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke) lediglich eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen maximal in Höhe der sog. Ehrenamtspauschale (derzeit 840 Euro jährlich pro Person) gezahlt wird. Hierfür bedarf es einer Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung).

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.3 Grüne Liste

**Freiwilligendienste verlässlich finanzieren, stärken und ausbauen; Kürzungen bei den Bundesmitteln vollständig zurücknehmen**

**Antragsteller: Bayern, Berlin**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorsieht, die Freiwilligendienste zu stärken, insbesondere die Strukturen und Plätze sukzessive auszubauen und die überjährige Finanzierung sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass im Bundeshaushalt 2025 weiterhin eine Kürzung der Bundesmittel bei den Freiwilligendiensten im Vergleich zum Haushalt 2024 vorgesehen ist. Dies gefährdet die bestehenden Strukturen bei den Trägern der Freiwilligendienste, insbesondere die Arbeitsplätze des pädagogischen Personals und die Zahl an Freiwilligenplätzen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, die Bundesmittel für die Freiwilligendienste spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 mindestens wieder auf das Niveau des Haushaltsansatzes 2024 anzuheben, um der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zu entsprechen.

### **Begründung:**

Im Bundeshaushalt 2025 sind im Vergleich zum Haushalt 2024 Kürzungen der Bundesmittel beim Bundesfreiwilligendienst (BFD) und bei den Jugendfreiwilligendiensten (FSJ/FÖJ/IJFD) vorgesehen.

Im Haushalt 2024 förderte der Bund den BFD jährlich mit 207 Mio. Euro und die Jugendfreiwilligendienste jährlich mit 123 Mio. Euro. Im Bundeshaushalt 2025 sind beim BFD jährlich nur noch 184 Mio. Euro (minus 23 Mio. Euro) und bei den Jugendfreiwilligendiensten jährlich nur noch 106 Mio. Euro (minus 17 Mio. Euro) vorgesehen. Dies entspricht insgesamt einem Minus von 40 Mio. Euro (minus 12 Prozent) im Vergleich zum Haushalt 2024.

Diese Kürzungen der Bundesmittel beim BFD und den Jugendfreiwilligendiensten gefährden die bestehenden Strukturen bei den Trägern und haben eine Reduzierung des pädagogischen Fachpersonals und der Zahl an Freiwilligenplätzen zur Folge, denn mit den Bundesmitteln wird der Großteil der bei den Freiwilligendiensten gesetzlich vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung (Personal- und Seminarkosten) finanziert.

Eine Verringerung der Zahl an Freiwilligenplätzen hat – trotz der zu beachtenden Arbeitsmarktneutralität der Freiwilligendienste – aber auch spürbare Auswirkungen auf die Einsatzstellen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssystem. Denn die meisten Freiwilligen leisten ihren Dienst in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Rettungsdiensten ab.

Eine Anhebung der Bundesmittel für die Freiwilligendienste auf das Niveau des Haushaltssatzes 2024 sowie die Aufnahme dieser Ansätze in die Finanzplanung des Bundes spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 würden auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag entsprechen, Strukturen und Plätze bei den Freiwilligendiensten auszubauen und die überjährige Finanzierung sicherzustellen.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.4 Grüne Liste

Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über das Jahr 2028 hinaus

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode festgestellt wird, dass Mehrgenerationenhäuser als wichtige generationenübergreifende Begegnungsorte weiter gefördert werden. Die Mehrgenerationenhäuser leisten vor dem Hintergrund der steigenden Herausforderungen des demographischen Wandels einen wichtigen Beitrag für die Lebensqualität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
2. Die Träger der Mehrgenerationenhäuser und die Kommunen benötigen für die weitere erfolgreiche Arbeit Planungssicherheit bei der Finanzierung. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, die Förderung der Mehrgenerationenhäuser über das Jahr 2028 hinaus sicher zu stellen. Die Länder bitten die Bundesregierung, die derzeit laufende Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander-Füreinander“ frühzeitig zu verlängern. Aus Gründen der Qualitätssicherung sollte zudem auch eine Anpassung der Förderung an den Aufgabenzuwachs und die Kostenentwicklung der letzten Jahre erfolgen.
3. Um den Bestand der Mehrgenerationenhäuser dauerhaft zu gewährleisten, bittet die ASMK die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht zusätzlich andere Instrumente zu einer noch nachhaltigeren Sicherung der Mehrgenerationenhäuser eingesetzt werden können.

## **Begründung:**

### **Zu Ziffer 1. und 2.:**

Für die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit der Mehrgenerationenhäuser ab dem Jahr 2029 ist es wichtig, dass die Träger der Mehrgenerationenhäuser und die Kommunen bei der weiteren Finanzierung Planungssicherheit haben. Die derzeitige Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ läuft Ende 2028 aus.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wird festgestellt, dass Mehrgenerationenhäuser als wichtige generationenübergreifende Begegnungsorte weiter gefördert werden. Die Mehrgenerationenhäuser sind bundesweit, besonders für den ländlichen Raum, eine unverzichtbare soziale Infrastruktur und leisten einen wichtigen Beitrag zum generationenübergreifenden Dialog, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird deshalb an die Bundesregierung appelliert, frühzeitig eine Fortführung der Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ und damit eine Weiterförderung der derzeit vom Bund geförderten Mehrgenerationenhäuser auf den Weg zu bringen.

Der Zuwendungsbetrag pro Mehrgenerationenhaus aus dem Förderprogramm des Bundes wurde seit Beginn des ersten Bundesprogramms im Jahr 2006 zwar im Jahr 2020 von 30.000 Euro um 10.000 Euro auf 40.000 Euro aufgestockt. Dies spiegelt aber weder den Aufgabenzuwachs aufgrund des demografischen Wandels und der verschiedenen Krisen noch die Kostenentwicklung der letzten Jahre wider. Deswegen ist es im Interesse der Qualitätssicherung in den bislang geförderten Einrichtungen notwendig, die Förderung an die Kostenentwicklung anzupassen.

### **Zu Ziffer 3.:**

Die zeitlich begrenzten Bundesprogramme gewähren keine endgültige Planungssicherheit für die Träger der Mehrgenerationenhäuser. Stattdessen entstehen immer wieder Sorge um den Fortbestand der Einrichtungen – auch für das dort angestellte Personal – sowie Handlungs- und Nachsteuerungsbedarf und somit auch eine zusätzliche Unsicherheit bei den seit Jahren etablierten Einrichtungen. Aus diesen Gründen sollte der Bund eine Regelung finden, die zu einer dauerhaften Sicherung der Mehrgenerationenhäuser führt.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.5 Grüne Liste

Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, sich dafür einzusetzen, dass wirtschaftlich inaktive EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im Aufenthaltsland - weiterhin - den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geregelten Leistungen der sozialen Sicherheit unterliegen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, länderübergreifende fachliche und finanzielle Ansätze zur Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Arbeitssuche in Deutschland sowie ggf. deren geordneter, freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer zu entwickeln. Zu diesem Zweck wären Integrations- und Förderkonzepte einerseits und Rücknahmeabkommen mit den hauptsächlich betroffenen, insbesondere osteuropäischen Herkunftsländern andererseits abzuschließen. Ziel soll sein, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die auf der Suche nach Arbeit nach Deutschland gekommen sind, aber aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen (noch) keine realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt haben, den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt bei hinreichender Beschäftigungsperspektive durch ergänzende Hilfen zu erleichtern und sie im Fall einer fehlenden dahingehenden Perspektive geordnet und mit hinreichender Versorgung in ihre Herkunftsländer freiwillig zurückkehren zu lassen bzw. bei Verlust des Freizügigkeitsrechts ggf. auch unfreiwillig zurückzuführen. In den zu erstellenden Konzepten sollte eine möglichst frühzeitig einsetzende Beratung verankert werden, die einer möglichen Abwärtsspirale von fehlender Qualifikation, Perspektivlosigkeit und späterer Verelendung präventiv entgegenwirken kann. In diesem Kontext wird der Bund aufgefordert, sich in diesen Herkunftsländern für entsprechende Förder-

und Integrationssysteme einzusetzen, die eine sichere Rückkehrperspektive auch für Personen eröffnen, die zusätzlicher Hilfen bedürfen, um im Herkunftsland wieder Fuß zu fassen.

Zugleich wird der Bund aufgefordert, in den Vereinbarungen mit den Herkunftsländern und in den Verhandlungen auf europäischer Ebene zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) sicherzustellen, dass diese durch geeignete Aufklärungskampagnen und soziale Sicherungssysteme eine Abwanderung von nicht ausreichend für die Beschäftigungsaufnahme in Deutschland geeigneten Bürgerinnen und Bürgerinnen bestmöglich verhindern und ggf. eine dahingehende Vorbereitung in diesen Herkunftsländern selbst sicherstellen. Hierdurch können EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt, die noch nicht nach Deutschland eingereist sind, aber daran interessiert sind, vor Ort unterstützt und ggf. anstelle einer Abwanderung in prekäre Lebensverhältnisse in Deutschland in die lokalen Arbeitsmarktstrukturen der Herkunftsländer integriert werden.

### **Begründung:**

#### **Zu 1.:**

Deutschland ist großer Profiteur der EU-Freizügigkeitsregelung. Die für Deutschland positiven Auswirkungen spiegeln sich in allen gesellschaftlichen Bereichen wider, besonders aber in der Gesundheitsversorgung, der Pflege, der kritischen Infrastruktur, zu der auch Transport und Einzelhandel gehören oder dem Baugewerbe. Die 2,7 Millionen in Deutschland arbeitenden EU-Bürger\*innen tragen grundlegend dazu bei, den in Deutschland geltenden Lebensstandard zu halten und zahlen außerdem in das deutsche Rentensystem ein. Nichtsdestotrotz bringen die Freizügigkeitsregelungen Herausforderungen und Probleme mit sich. In Hamburg und weiteren Großstädten des Bundesgebiets gibt es vermehrt Personen aus den EU-Mitgliedsstaaten, die obdachlos und sozial nicht abgesichert sind. Diese haben kein materielles Freizügigkeitsrecht, da sie nicht arbeiten, und damit keinen regulären Leistungsanspruch oder eine Krankenversicherung im Bundesgebiet haben. Es kommen, insbesondere, wenn die Personen krank werden und im Krankenhaus behandelt werden müssen, nur eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe in Betracht, insbesondere Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII. Bis 2023 hatte Hamburg die Auffassung vertreten, dass für eine Leistungsberechtigung auf Überbrückungsleistungen ein Ausreise-wille bestehen muss, da der Gesetzestext von Überbrückungsleistungen „bis zur Ausreise“ spricht. Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az.

B 8 SO 11/22 R, Urteil v. 13.07.2023) wurde klargestellt, dass ein subjektiver Ausreisewille bei Antragstellern nicht vorliegen muss, um leistungsberechtigt für Überbrückungsleistungen zu sein. Damit wurde der Kreis der Leistungsberechtigten stark erweitert und die erweiterten Ansprüche auf Übernahme von Krankenhauskosten führen zu höheren (kommunalen) Ausgaben der Grundsicherungs- und Sozialdienststellen.

Die Prüfung der Ansprüche gestaltet sich regelmäßig aufwändig und schwierig, da die Lebensumstände der betroffenen Personen ungeklärt bleiben oder nur anhand von wenigen Angaben der Krankenhäuser erfolgen. Nach der Behandlung leben diese Personen in der Regel wieder auf der Straße und sind nicht erreichbar für die Verwaltung. In den Dienststellen spricht diese Personengruppe ebenfalls nicht oder selten vor.

Nach EU-Recht bleiben Personen aus EU-Mitgliedsstaaten, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, im Heimatland sozial abgesichert. Dafür gibt es z.B. die sog. EHIC (Europäische Krankenversicherungskarte). Solange der Lebensmittelpunkt nicht in das Bundesgebiet verlegt wird, bleibt dies auch so. Bislang existieren allerdings nur für Angehörige der Mitgliedsstaaten Regelungen, die sich in dem Aufenthaltsland mit einem **materiellen** Freizügigkeitsrecht aufhalten (z.B. als Arbeitnehmer), nicht aber für Personen mit nur formellem Aufenthaltsrecht, die wirtschaftlich inaktiv sind, also nicht arbeiten. Das sind häufig Personen, die mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme ins Bundesgebiet eingereist und mangels Perspektive obdachlos geworden sind, keine regulären Leistungsansprüche auf Sozialhilfe haben, aber dennoch eine Krankenversorgung benötigen.

Es wäre daher sinnvoll, die Personengruppe der obdachlosen EU-Staatsangehörigen in anderen EU-Staaten ebenfalls weiter über das Heimatland sozial abzusichern, bis sie in dem Mitgliedsstaat des Aufenthalts reguläre Leistungsansprüche erwerben. Dafür ist eine Änderung der entsprechenden EU-Verordnung (VO 883/2004) erforderlich. Hierfür hatte sich Hamburg bereits auf der letzten ASMK mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag eingesetzt, der einstimmig angenommen wurde.

Die Kosten für Behandlungen könnten dann mit dem Herkunftsland abgerechnet werden. Denkbar wäre auch eine Erstattung über einen gemeinsamen Fonds auf EU-Ebene.

## Zu 2.:

Laut dem Wohnungslosenbericht der Bundesregierung 2024 sind in Deutschland etwa 47.300 Menschen obdachlos. Ein Großteil dieser obdachlosen Personen stammt aus osteuropäischen EU-Staaten. Diese EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben zwar das EU-Grundrecht der Arbeitnehmerfreizügigkeit genutzt, jedoch aufgrund erfolgloser Integration in den deutschen Arbeitsmarkt keine gesicherte Lebensperspektive und auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

In Hamburg und weiteren Großstädten des Bundesgebiets wird deutlich, dass Obdachlosigkeit in größeren Städten und Ballungsräumen ganz maßgeblich auch die Folgewirkungen nicht erfolgreicher Zuwanderungsbiografien abbildet. Die freiwillige Rückkehr stellt dabei eine nachhaltige Möglichkeit dar, obdachlose Personen ohne Perspektive in Deutschland in ihre EU-Herkunftsländer zu reintegrieren. Einige Bundesländern wie auch Hamburg haben zu diesem Zweck gesonderte Beratungs- und Rückkehrhilfen insbesondere auch für obdachlose Personen aus dem EU-Ausland geschaffen, die jedoch den anhaltenden Zustrom von hilfebedürftigen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nicht bewältigen können. Besonders im Kontext der offenen Grenzen innerhalb Europas ist es zwar weiterhin sinnvoll, diese Reintegration zu fördern, um Pendelbewegungen und wiederholte Obdachlosigkeit zu vermeiden, trotzdem bleibt die Anzahl der damit erreichten Obdachlosen aus anderen EU-Staaten hinsichtlich der Potenziale noch hinter den Möglichkeiten und auch hinter den Zugangszahlen insbesondere in die Metropolen zurück. Es sind deshalb zusätzlich zu Maßnahmen der Rückführung Beratungskonzepte zu entwickeln, wie diese Zielgruppe ggf. auch aufsuchend und frühzeitig erreicht werden kann, um einer Verelendung und einem Leben auf der Straße präventiv entgegenzuwirken.

Möglichkeiten zur Steigerung der Ausreisezahlen, die bereits jetzt aktiv umgesetzt werden, bestehen im Auf- und Ausbau bestehender Programme für Förderung und Unterstützung freiwillig Rückkehrender sowie in der formellen Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit und anschließende unfreiwilliger Rückkehr.

Damit den Betroffenen nachhaltig geholfen werden kann, ist es jedoch ergänzend erforderlich, dass mit den betroffenen europäischen Herkunftsländern Rücknahmeabkommen mit dem Ziel abgeschlossen werden, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die keine realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt haben, noch bevor sie obdachlos werden, geordnet in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Darüber hinaus ist es im Sinne eines nachhaltigen Hilfe- und Unterstützungsansatzes erforderlich, dass in den betroffenen EU-Herkunftsländern entsprechende Förder- und Integrationssysteme implementiert werden, wodurch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die noch nicht nach Deutschland eingereist sind, aber daran interessiert sind, jedoch keine realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt haben, vor

Ort in den EU-Herkunftsländern unterstützt und in die lokalen Arbeitsmarktstrukturen integriert werden.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die einschlägigen sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote vor Ort in den Städten und Bundesländern Deutschlands entlastet werden und sich somit anderen vulnerablen Personengruppen widmen können. Zum anderen verhindern diese Maßnahmen, dass die betroffenen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger andernfalls durch eine langfristige Obdachlosigkeit beispielsweise chronische Erkrankungen oder gesundheitliche Einschränkungen erleiden. Ferner stehen die Betroffenen somit wieder den lokalen und nationalen Arbeitsmärkten in den jeweiligen EU-Staaten zur Verfügung.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (RP)**

**Grüne Liste: Ja**

**Protokollerklärung:**

Protokollerklärung Bayern zu Ziffer 1: Bei der Umsetzung der VO (EG) Nr. 883/2004 dürfen keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entstehen. Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen insbesondere nicht verpflichtet werden, unabhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises nach Art. 25 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 Leistungsaushilfe zu gewähren.

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (RP)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.6 Grüne Liste

**Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen: Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der Mehrkosten**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern**

### Beschluss:

- I. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass angesichts des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung auch in Einrichtungen der Langzeitpflege innovative Personalkonzepte, die eine verlässlichere Dienstplanung ermöglichen und so die Attraktivität des Pflegeberufs steigern, dringend erforderlich sind.
- II. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen, dass Springerkonzepte zusammen mit Organisationsentwicklungsmaßnahmen wirkungsvoll und geeignet sind, die Belastung der Pflegekräfte zu verringern und die vielfach kritisierten Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern. Springerkonzepte stehen für verlässliche Ruhezeiten und Dienstpläne, indem sie ein geregeltes Einspringen bei Personalausfällen vorsehen. Sie stellen einen notwendigen Baustein des Ausfallmanagements von Pflegeeinrichtungen dar.
- III. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass Springer- bzw. Ausfallkonzepte in der Praxis noch nicht flächendeckend in Pflegeeinrichtungen etabliert werden konnten und dass die Implementierung eines Ausfallkonzeptes Pflegeeinrichtungen aufgrund der strukturellen und organisatorischen Veränderungen vielfach vor große Herausforderungen stellt, die es zu bewältigen gilt. Zudem müssen die Mehrkosten refinanziert werden. Nach aktueller Rechtslage sind die notwendigen Mehrkosten von Ausfallkonzepten über die Pflegevergütungen, d. h. auf Grund des Teilleistungssystems der Sozialen Pflegeversicherung zu Lasten der Pflegebedürftigen zu refinanzieren.

Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich einig, dass, angesichts der bereits stark gestiegenen Eigenanteile, so weit als möglich eine weitere finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu vermeiden ist.

- IV. Bezugnehmend auf die Zusage „Mehrkosten zur Schaffung von Springerpools sowie entsprechende Vergütungen für das Personal werden ausgeglichen“ im Koalitionsvertrag („Verantwortung für Deutschland“), bitten die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder das Bundesgesundheitsministerium die Umsetzung eines Förderprogramms „Organisationsentwicklung“ inklusive digitaler Dienstplangestaltung für Pflegeeinrichtungen zur einrichtungsindividuellen Ausfallkonzeptentwicklung zu prüfen, um Springer- bzw. Ausfallkonzepte flächendeckend zu etablieren und zumindest einen Teil der Mehrkosten ohne zusätzliche Belastung der Pflegebedürftigen zu refinanzieren.
- V. Besonders kleine ambulante Pflegeeinrichtungen sind aufgrund der Mitarbeiteranzahl im Hinblick auf ein wirkungsvolles Ausfallmanagement auf Kooperationen mit anderen Einrichtungen angewiesen. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bundesminister für Arbeit und Soziales deshalb erneut (s. Beschluss TOP 5.15. der 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dahingehend zu überarbeiten, dass in rechtlicher Hinsicht auch träger- oder arbeitgeberübergreifende Springereinsätze unbürokratisch und praxisnah möglich sind. Die Prüfung einer Privilegierung bzw. Ausnahme, wie aktuell für bestimmte Fälle in § 1 Abs. 1a AÜG bzw. § 1 Abs. 3 AÜG vorgesehen, wird erneut angeregt. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten zudem den Bundesminister der Finanzen das Umsatzsteuergesetz zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten, um trägerübergreifende Springerkonzepte attraktiver zu gestalten.

### Begründung:

#### Zu I.:

Die Sicherstellung einer hochwertigen Langzeitpflege ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels eine der größten sozialpolitischen Herausforderungen. Ein Schlüssel ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte. Dringend erforderlich sind innovative Personalkonzepte, die eine verlässlichere Dienstplanung ermöglichen und so die Attraktivität des Pflegeberufs steigern. Denn seitens der Pflegekräfte besteht zunehmend weniger Bereitschaft, für ein regelmäßiges „Holen aus dem Frei“ zur Verfügung zu stehen.

## Zu II:

Springerkonzepte sehen ein geregeltes Einspringen bei Personalausfällen vor und reduzieren dadurch das „Einspringen aus dem Frei“ der Pflegekräfte. Sie stehen somit für verlässliche Ruhezeiten und Dienstpläne und sind geeignet, die vielfach kritisierten Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern. Das Bayerische Staatministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat daher ein Modellprojekt gefördert, in welchem 32 innovative Springerkonzepte in 65 Langzeitpflegeeinrichtungen (im ambulanten und stationären Bereich) in den Jahren 2023/2024 erprobt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurden. Aus dem Abschlussbericht der evaluierenden Hochschule Kempten (abrufbar unter [https://www.stmpb.bayern.de/pflege/aktuelles-aus-der-pflege/#toc\\_Modellprojekt\\_Springerkonzepte\\_in\\_der\\_Langzeitpflege](https://www.stmpb.bayern.de/pflege/aktuelles-aus-der-pflege/#toc_Modellprojekt_Springerkonzepte_in_der_Langzeitpflege)), geht hervor, dass Springerkonzepte zusammen mit Organisationsentwicklungsmaßnahmen wirkungsvoll und geeignet sind, die Belastung der Pflegekräfte zu verringern und Leiharbeit zu reduzieren. Sie stellen einen notwendigen Baustein des Ausfallmanagements dar.

## Zu III. und IV:

Im Rahmen des o.g. bayerischen Modellprojekts hat sich gezeigt, dass viele Pflegeeinrichtungen eine fachkundige externe Beratung und entsprechende Freistellungen für interne Zeitkontingente benötigen, um ein einrichtungsindividuelles, passgenaues Ausfallkonzept zu entwickeln. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Digitalisierung in der Pflege auch im Hinblick auf die Implementierung von Ausfallkonzepten weiter vorangetrieben werden muss. Ein bereichsübergreifendes Arbeiten wird durch digitale Arbeits-/Ablaufpläne und durch eine einrichtungsübergreifende Standardisierung erleichtert. Eine digitale Dienst- und Einsatzplanung ermöglicht einen effektiven Personaleinsatz.

Aus dem Abschlussbericht des bayerischen Springermodellprojekts geht schließlich hervor, dass folgende Personalmehrkosten entstehen können:

- 5 Prozent für Gehaltskosten des Springerpersonals, sofern zusätzliches Personal für die Springerstellen benötigt wird
- etwa 2 Prozent für Vergütungszuschläge des Springer- und Stammpersonals
- etwa 1 % Kosten für Supervision, Coaching, Digitalisierung und Organisationsentwicklung

Nach aktueller Rechtslage sind die notwendigen Mehrkosten von Ausfallkonzepten über die Pflegevergütungen, d. h. auf Grund des Teilleistungssystems der Sozialen Pflegeversicherung zu Lasten der Pflegebedürftigen zu refinanzieren. Angesichts der bereits stark gestiegenen Eigenanteile, gilt es so weit als möglich eine weitere finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu vermeiden. Anknüpfend an die Vereinbarung

im Koalitionsvertrag „Mehrkosten zur Schaffung von Springerpools sowie entsprechende Vergütungen für das Personal werden ausgeglichen“ (Nr. 3597 Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“), sollte daher ein Bundesförderprogramm „Organisationsentwicklung“ inklusive digitaler Dienstplangestaltung für Pflegeeinrichtungen zur einrichtungsindividuellen Ausfallkonzeptentwicklung aufgelegt werden. Hierdurch würde zumindest ein Teil der notwendigen Mehrkosten von Ausfallkonzepten abgedeckt werden. Zugleich würde die Etablierung von Springerkonzepten vorangetrieben werden und Pflegeeinrichtungen bei der Konzeptentwicklung, die essentiell für ein gelingendes Ausfallmanagement ist, unterstützt werden.

Zu V:

Aus dem Abschlussbericht des bayerischen Springermodellprojekts geht hervor, dass zur Implementierung eines wirkungsvollen Ausfallkonzepts aus wissenschaftlicher Sicht 5% Mitarbeitende in Springerfunktion, 10% Bereitschaftsdienste und 1% Einspringen aus dem Frei empfohlen werden. Gerade für kleinere Einrichtungen ist es jedoch oft nicht möglich Stammpersonal von alltäglichen Aufgaben abzuziehen, um sie als Springerkräfte vorzuhalten. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel ist es auch nicht möglich eine flächendeckende Personalmehrung in Höhe von 5% zu realisieren. Daher sind einrichtungs- und trägerübergreifende Konzepte, die einen effektiven und ressourcenschonenden Personaleinsatz ermöglichen, von besonderer Relevanz.

In dem Abschlussbericht wird aufgezeigt, dass der Befreiungstatbestand § 1 Abs. 3 AÜG um die Überlassung von Pflegepersonal zwischen zugelassenen Pflegeeinrichtungen ergänzt werden sollte. Dies zum einen um die Einrichtungen von der in der Praxis als bürokratisch empfundenen und kostenpflichtigen Erlaubnispflicht zu befreien und zum anderen um die Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten nicht greifen zu lassen, da gerade eine langfristige Zusammenarbeit gewünscht ist. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder haben den Bundesminister für Arbeit und Soziales bereits (s. Beschluss TOP 5.15. der 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz) gebeten, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dahingehend zu überarbeiten, dass in rechtlicher Hinsicht auch träger- oder arbeitgeberübergreifende Springereinsätze unbürokratisch und praxisnah möglich sind. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Bitte der Länder jedoch in seinem Sachstandsbericht vom 23.05.2023 unter anderem im Hinblick auf geltendes EU-Recht abgelehnt. Sollten Bereichsausnahmen für Pflegeeinrichtungen nicht mit der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit ("Leiharbeitsrichtlinie") vereinbar sein, wären ggf. andere Sonderregelungen denkbar. Soweit eine Änderung der Leiharbeitsrichtlinie erforderlich wäre, wäre es dem Bund unbenommen, hierfür auf EU-Ebene zu werben.

Weiterhin wird im Abschlussbericht aufgezeigt, dass der Befreiungstatbestand § 4 Nr. 16 UStG dahingehend ergänzt werden sollte, dass auch die Personalüberlassung zwischen zugelassenen Pflegeeinrichtungen steuerbefreit ist. Denn die Umsatzsteuerpflichtigkeit führt zu einer finanziellen Mehrbelastungen bei den ausleihenden Pflegeeinrichtungen, die in aller Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Sollte ein Befreiungstatbestand für Pflegeeinrichtungen nicht mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar sein, wäre es dem Bund unbenommen, für eine Änderung der MwStSystRL auf EU-Ebene zu werben.

**Votum der ACK:** 16 : 0 : 0

**Grüne Liste:** Ja

**Votum der ASMK:** 16 : 0 : 0

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.7 Grüne Liste

**Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen –  
Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und  
Ausblick**

Antragsteller: Berlin, Bremen, Niedersachsen

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder würdigen das große Engagement pflegender An- und Zugehöriger und beruflich Pflegender, die pflegebedürftige Menschen in weit überwiegender Zahl verantwortungsvoll, nach bestem Wissen und Gewissen und oft mit beträchtlichem persönlichen Einsatz dabei unterstützen, Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen zu bewältigen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder erkennen an, dass gleichwohl große Herausforderungen in der Pflege und in Pflegebeziehungen bestehen, die benannt, diskutiert und bearbeitet werden müssen. Dazu zählt auch das Phänomen der Gewalt. Nicht selten sind Erfahrungen mit Gewalt für die Betroffenen einschneidend für das allgemeine Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl und haben mitunter gravierende Folgen für die Gesundheit, Lebensqualität und sogar die Lebenserwartung. Gewalt gegenüber pflegebedürftigen Menschen zeigt sich unter anderem in Vernachlässigung, psychischen und körperlichen Übergriffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder stellen daher fest, dass die Prävention von und der Schutz vor Gewalt elementare Voraussetzung zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Pflege ist. Die ASMK befasst sich seit ihrer 99. Sitzung mit Erfordernissen, Möglichkeiten und Strukturen der systemischen Verankerung einer wirkungsvollen Gewaltprävention und Intervention in der Pflege.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder würdigen die Arbeit der vom Bundesministerium der Gesundheit (BMG) koordinierten Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Beschlüsse

„Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024. Sie sprechen den in der Steuerungsgruppe vertretenen Akteurinnen und Akteuren des BMG, des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Landes Berlin (vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, SenWGP) ihren Dank für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit aus.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder nehmen den „Bericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung der ASMK-Beschlüsse „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 wohlwollend zur Kenntnis und sprechen sich für die Veröffentlichung der in dem Bericht zusammengetragenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus. Der Bericht soll daher zu dem öffentlichen Protokoll der 102. ASMK genommen werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder stellen fest, dass die Beschlüsse „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 erfolgreich umgesetzt wurden. Mit dem vorliegenden Bericht sowie dem Sachstandsbericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses der 99. ASMK wurden rechtspolitische Empfehlungen erarbeitet und modifiziert; die an die Adressatinnen und Adressaten gerichteten Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen von diesen geprüft sowie ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ konzipiert.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder sprechen sich für die Umsetzung des mit dem vorliegenden Bericht konzipierten Dialogformats unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ aus. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich notwendigen Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen zur Prävention von Gewalt in Pflegesituationen, zum unmittelbaren Ge-

waltschutz und zum Umgang mit Gewaltereignissen unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der besonders vulnerablen Gruppe pflegebedürftiger Menschen bedarf es einer Weiterbefassung in einem strukturierten und qualifizierten Rahmen, welcher mit dem Dialogformat sichergestellt wird.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder sprechen sich dafür aus, im Rahmen des Dialogformats auch Aspekte der Gewalt gegenüber Pflegenden zu berücksichtigen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Denn auch Pflege-, Pflegehilfs- und Betreuungskräfte sowie pflegende Angehörige sind nicht selten verbaler, seelischer oder körperlicher Gewalt ausgesetzt. Daher sind u.a. klare Schutzkonzepte, Schulungen in Deeskalation sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für unterschiedliche Formen von Gewalt von zentraler Bedeutung.
7. Die Umsetzung der zuvor genannten Vorschläge einschließlich des Sachstandsberichts dürfen nicht zu einem Mehr an bürokratischen Anforderungen bei den Pflegekräften führen. Ziel muss es daher sein, den Gewaltschutz in der Pflege mit der Entlastung von Pflegekräften zu verbinden.

#### **Begründung:**

##### **Zu 1:**

Pflegerische Maßnahmen sollen grundsätzlich auf die Unterstützung und Hilfe für pflegebedürftige Menschen bei der Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein und werden in der weit überwiegenden Zahl der Pflegesituationen verantwortungsvoll, engagiert und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Daher ist jeder Beitrag zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen grundsätzlich anzuerkennen und wertzuschätzen. Gleichwohl gibt es zahlreiche Herausforderungen im Zusammenhang mit Pflege und in Pflegebeziehungen, die benannt, diskutiert und bearbeitet werden müssen. Dazu zählt auch das Phänomen der Gewalt. Auf Pflege angewiesene Menschen bedürfen unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung eines besonderen Schutzes. Um zu prüfen, welche Anpassungen im bestehenden System vorzunehmen sind, damit Gewalt in der Pflege besser erkannt und wahrgenommen werden kann und damit den Betroffenen bestmögliche Betreuung, Schutz, Hilfe und Unterstützung angeboten und das Entstehen von Gewalt präventiv verhindert werden kann, hat die 99. ASMK im Jahr 2022 den Beschluss TOP 5.18 „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ gefasst und damit den Prozess einer intensiven Steuerungsgruppenarbeit eingeleitet. In der Facharbeitsgruppe beteiligt wa-

ren die für „Pflege“, „Senioren und Familie“ und „Justiz“ zuständigen Bundesministerien und die für Pflege zuständige Berliner Senatsverwaltung. Die Arbeit der Steuerungsgruppe wurde auf Grundlage und zur Umsetzung des Beschlusses TOP 5.15 „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ der 101. ASMK fortgesetzt.

#### Zu 2.:

Mit dem Sachstandsbericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“

TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 legte die von der 99. ASMK initiierte Steuerungsgruppe im Jahr 2024 konkrete rechtspolitische Empfehlungen zur Prävention und Intervention in der Pflege vor. Auf Grundlage der Erkenntnisse und Empfehlungen beschloss die 101. ASMK im Jahr 2024, den Gewaltschutz weiter voranzubringen. Der Bund, die Länder sowie die Steuerungsgruppe selbst wurden als Adressatinnen und Adressaten der 14 Empfehlungen zur Stärkung der Prävention von und des Schutzes vor Gewalt in der Pflege gebeten, Voraussetzungen für eine Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen und - sofern diese Finanzwirksamkeit entfalten - eine Gegenfinanzierung zu prüfen. Die Steuerungsgruppe wurde beauftragt, ihre Arbeit fortzusetzen und insbesondere bis zur 102. ASMK im Jahr 2025 die an sie gerichteten Empfehlungen zu bearbeiten sowie ein Konzept für ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zu entwickeln. Die Ergebnisse der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses 2024 mit Bezug auf den ASMK-Beschluss 2022 und den Sachstandsbericht 2024, sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

#### Zu 3.:

Der „Bericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung der ASMK-Beschlüsse „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 wird – dem Auftrag der 101. ASMK folgend – zur 102. ASMK im Jahr 2025 vorgelegt. Der Bericht dokumentiert wichtige Ergebnisse aus dem Prozess der Weiterbefassung, bildet aktuelle Sachstände ab und stellt eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Akteurinnen und Akteure im Dialogformat dar. Die ASMK spricht sich daher dafür aus, den Bericht mit dem externen Protokoll der 102. ASMK der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### Zu 4.:

Zur Umsetzung des Beschlusses TOP 5.18 der 99. ASMK wurden unter anderem die Ergebnisse der Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege vom Juni 2020 (Pflegende Angehörige in der COVID-19-Krise - Ergebnisse einer bundesweiten Befragung<sup>1</sup>) dahingehend geprüft, welche Anpassungen im bestehenden System vorzunehmen sind, um mit dem Wahrnehmen und Erkennen von Gewalt in der Pflege, unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen, Betreuung, Schutz, Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt anzubieten oder auch präventiv das Entstehen von Gewalt zu verhindern. Daraus wurden 14 Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Gewaltschutzes von pflegebedürftigen Menschen angeleitet, welche sich an die Mitglieder der Steuerungsgruppe selbst sowie an die Länder richten. Mit dem Sachstandsbericht der Steuerungsgruppe vom 9. Juli 2024 wurden der 101. ASMK die Ergebnisse vorgelegt und der Beschluss TOP 5.15 gefasst: Die Adressatinnen und Adressaten der Empfehlungen wurden hiermit gebeten, Voraussetzungen für eine Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen und sofern diese Finanzwirksamkeit entfalten, eine Gegenfinanzierung zu prüfen. Die Steuerungsgruppe wurde bis zur ASMK im Jahr 2025 beauftragt, auf der Grundlage des Sachstandsberichts die an sie gerichteten Empfehlungen zu bearbeiten und ggf. weitere sich aus der Fortsetzung des Prozesses ergebende Aspekte aufzugreifen sowie ein Konzept für ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ zu entwickeln. Beide Aufträge wurden umgesetzt.

#### Zu 5.:

In Umsetzung des Beschlusses TOP 5.15 der 101. ASMK, bis zur ASMK 2025 ein Konzept für ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ zu entwickeln, hat die Steuerungsgruppe ein tragfähiges Konzept erarbeitet, welches auf Seite 3 des vorliegenden Berichtes genauer beschrieben wird. Die Steuerungsgruppe schlägt die Durchführung des Dialogformates in Kooperation mit dem Deutschen Verein (DV) vor, der mit seiner Expertise seit langem einen Beitrag unter anderem zu den Politikfeldern der Altenhilfe, der Pflege und der Rehabilitation leistet, über den Zugang zu den rele-

---

<sup>1</sup> Pflegende Angehörige in der COVID-19-Krise – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung – Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) mit der Charité: <https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP-Analyse-AngehörigeCOVID19.pdf>

vanten Stakeholdern, die am Dialog beteiligt werden sollten, verfügt und durch die bestehende institutionelle Förderung durch das BMBFSFJ ein Dialogformat finanziell unterstützen kann.

Zu 6.:

Im Rahmen des Dialogformats sollte neben der Prävention und dem Schutz vor Gewalt gegenüber pflegebedürftigen Menschen auch die Gewalt gegen Pflegende berücksichtigt werden. Gewalt gegenüber Pflegenden kann sich auf unterschiedliche Weise äußern. Sie kann körperlicher, seelischer, verbaler, psychischer, sexueller oder struktureller Natur sein. Gewalt gegen Pflegende wird häufig unterschätzt oder – bei beruflich Pflegenden – als „Teil der Arbeit“ abgetan, obwohl sie schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben kann. Die Prävention von und der Schutz vor Gewalt gegen Pflegende sind notwendige Voraussetzungen, um die Gesundheit der Pflegenden zu erhalten, den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten, die Pflegebereitschaft und –fähigkeit von An- und Zugehörigen zu erhalten, die Pflegequalität zu sichern und eine sichere Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Maßnahmen in diesem Bereich tragen ebenfalls zur Prävention von und zum Schutz pflegebedürftiger Menschen vor Gewalt bei.

Zu 7.:

Maßnahmen gegen Gewalt in der Pflege sind erforderlich, dürfen aber nicht zu einem Mehr an bürokratischen Anforderungen und einem erhöhten Misstrauen gegenüber den Pflegekräften bei der Umsetzung der zuvor genannten Vorschläge zu Lasten der Pflegekräfte führen. Das allgemeine Ziel, zur Entbürokratisierung gerade und besonders auch im Bereich der Pflege beizutragen, sollte ebenso beim Thema „Gewalt in Pflege“ Berücksichtigung finden. Die Entlastung von bürokratischen Anforderungen gilt für alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Pflege zu beachten sind, und damit auch für den Gewaltschutz in der Pflege.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.8

**Verpflichtende Etablierung der vorhandenen Anwendungen der gematik in der Langzeitpflege**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen, dass die speziellen Anwendungen (Primärsoftwaresysteme) der Pflegeeinrichtungen, Hausarztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken und ggf. weiterer Leistungserbringenden und Leistungsträger sowie mit den Versicherten ohne Medienbrüche sowie interoperabel sicher miteinander kommunizieren können müssen, um Bürokratie in der Langzeitpflege abzubauen und die Qualität der Versorgung zu verbessern. Die §§ 371 ff. SGB V zur Integration sowie Spezifikation (Definition) offener und standardisierter Schnittstellen in die Primärsoftwaresysteme sind daher unverzichtbar für die sektorenübergreifende Kommunikation im Gesundheits- und Pflegesystem, müssen jedoch für die Langzeitpflege weiterentwickelt werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass einerseits die gematik GmbH innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) Spezifikationen für Fachanwendungen wie z.B. E-Rezept, ePA und dem Emaildienst KIM bereitstellt. Jedoch sind die Primärsoftwaresystemhersteller in der Langzeitpflege noch nicht dazu verpflichtet, diese standardisiert durch Schnittstellen in ihr System zu integrieren. § 371 Abs. 1 SGB V listet auf, welche Schnittstellen in ärztlichen, zahnärztlichen und Krankenhaus-Informationsystemen verpflichtend integriert sein müssen. Teile davon gelten auch für Softwaresysteme in der Pflege. Es bedarf jedoch einer Anpassung des § 371 Abs. 2 SGB V. In Primärsysteme in der Langzeitpflege müssen ebenso wie in Primärsystemen in Arztpraxen und Krankenhäusern, Schnittstellen für die Nutzung sicherer Kommunikationsverfahren der TI eingebunden werden.

- ~~TOP 5.12~~
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass gemäß § 373 Abs. 5 Nr. 2 SGB V die Nutzung von zertifizierten Softwaresystemen (Konformitätsbewerteten Systemen) in Pflegeeinrichtungen bereits grundsätzlich verpflichtend ist. Sofern diese nach § 385 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verbindlich festlegt wurden. Diese werden in Anlage 1 der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung aufgeführt. Bisher festgelegt wurde der Leitfaden zur Umsetzung der relevanten Anforderungen bezüglich der Interoperabilität zwischen den ePA-Akten-Systemen und Primärsystemen hinsichtlich der Umsetzung der elektronischen Medikationsliste (eML). Der Anwendungsbereich dieser Leitlinie umfasst bisher Softwaresysteme der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken. Der Anwendungsbereich muss hier auch auf die Primärsysteme der stationären und ambulanten Langzeitpflegeeinrichtungen mit einer angemessen Frist zur Umsetzung ausgeweitet werden. Das BMG wird aufgefordert seine Anstrengungen zu erhöhen, um auf die verbindliche Entwicklung und Festlegung der Standards hinzuwirken. Erst dann werden diese seitens der Softwarehersteller umgesetzt.
  4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, verstärkt Festlegungen von strukturierten Datenobjekten zu Zwecken deren verpflichtender Verwendung im Kontext von KIM und weiterer TI-Anwendungen für sektorenübergreifende Prozesse seitens der Leistungserbringenden zu treffen, um so den Druck zur Verarbeitung strukturierter Daten auf die Softwareanbieter zu erhöhen.

**Begründung:**

**Zu Ziffer 1:**

Die 100. ASMK 2023 hat mit der verpflichtende Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI (Top 5.12) sowie die 101. ASMK mit ihren Beschlüssen zur Entbürokratisierung der Langzeitpflege (Top 5.11) sowie Digitalisierung in der Langzeitpflege stärken (Top 5.12) wichtige Akzente für die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Langzeitpflege gesetzt. Derzeit werden die Grundlagen einer Reform der Pflegeversicherung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Zukunftspakt Pflege) auf Minister- bzw. Senatornenebene erarbeitet, die u.a. auch den weiteren Abbau von unnötigen Aufwänden/unnötiger Bürokratie und die stärkere Nutzung der Potentiale der Digitalisierung in den Blick nimmt. Ein gewinnbringender Digitalisierungsprozess im Gesundheits- und Pflegebereich kann jedoch nur dann gelingen, wenn die Bedürfnisse und Belange der

maßgeblichen Anwenderinnen und Anwender nicht vernachlässigt und klare Mehrwerte im Versorgungsalltag sichtbar werden. Dies wird u.a. erst durch eine für alle verpflichtende, sektorenübergreifende, medienbruchfreie Nutzung und automatisierte Datenverarbeitung innerhalb der sicheren TI ermöglicht. Daher wird auf die Regelungen sowie geforderten Anpassungen im SGB V, welches auch die Digitalisierung in der Langzeitpflege regelt, verwiesen. Zudem müssen neben gesetzlichen Ergänzungen auch alle an der Entwicklung und Umsetzung der TI, der Anwendungen und der Primärsoftware beteiligten Akteure ihre Anstrengungen erhöhen.

Zu Ziffer 2:

Die gematik GmbH bietet die zentrale Plattform der Telematikinfrastruktur (TI) an. Darüber kann mit Hilfe der Anwendungen u.a. das E-Rezept, die elektronische Patientenakte (ePA) sowie der Email Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) sicher kommuniziert werden. Diese Anwendungen können von einer Vielzahl an Softwareanbietern angeboten werden. Die gematik GmbH bietet lediglich die Spezifikationen für die Fachanwendungen der TI an, d. h. die Anforderungsdefinition an die Softwarehersteller. Die Anwendungen müssen sodann auch seitens der Primärsoftwarehersteller integriert werden. Die Hersteller der Primärsoftware und der Anwendungen müssen nicht zwingend identisch sein.

In den Primärsystemen der ambulanten und stationären Langzeitpflege sind die Fachanwendungen der TI noch nicht ohne Medienbrüche und nicht interoperabel nutzbar. Bspw. ist die E-Mail-Anwendung (KIM) sektorenübergreifend noch nicht verwendbar, weil sie nicht in die Primärsoftwaresystem praxistauglich eingebunden ist. So muss z.B. derzeit eine KIM-Nachricht erst zwischengespeichert werden, bevor sie in das Primärsoftwaresystem übertragen werden kann. Die Einrichtungen können zudem durch die Übermittlung von bisher unstrukturierten Daten (z.B. Entlassbriefe in PDF-Format) noch keine Daten automatisch verarbeiten. Bisher sind bspw. Befunde, Laborergebnisse und Entlassbriefe in der ePA ein Sammelsurium an PDF Dateien. Die Informationen aus diesen Dokumenten müssen zum Teil in die Primärsoftwaresysteme abgetippt werden. Eine unstrukturierte Datenübermittlung führt dazu, dass die Daten nicht an den richtigen Stellen im Primärsystem automatisiert abgebildet und zugeordnet werden können. Gerade bei Gesundheits- und Pflegedaten handelt es sich jedoch um vulnerable Daten, die auch zur Sicherstellung der Patientensicherheit dienen sollten. Die unstrukturierte Verarbeitung von Daten begünstigt Fehler in der Versorgung und führt zur überbordenden Bürokratisierung. § 371 Abs. 2 SGB V muss also in der Form geändert werden, dass auch die Hersteller der Primärsysteme in der Langzeitpflege ebenso wie Primärsysteme in Arztpraxen und Krankenhäusern dazu verpflichtet wer-

den, Schnittstellen für die Nutzung sicherer Kommunikationsverfahren nach § 311 Absatz 6 SGB V zu integrieren (vgl. § 371 Abs. 1 Nr.5). Nur so wird eine sektorübergreifende Kommunikation ohne Medienbrüche erst ermöglicht.

Zu Ziffer 3:

§ 387 SGB V sieht eine Konformitätsbewertung (Überprüfung ob Standards und Schnittstellen eingehalten werden) von informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen durch das bei der gematik GmbH unterhaltene Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen vor. Die nach §385 SGB V durch das BMG verbindlich festgelegten technischen, semantischen und syntaktischen Standards, Profile, Leitfäden, Informationsmodelle, Referenzarchitekturen und Softwarekomponenten werden in Anlage 1 der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung aufgeführt. Bisher ist der erste Anwendungsfall für die Konformitätsbewertung der umfassenden Rollout der elektronischen Patientenakte (ePA) für alle. Hier wurde der Leitfaden zur Umsetzung der relevanten Anforderungen bezüglich der Interoperabilität zwischen den ePA-Aktensystemen und Primärsystemen hinsichtlich der Umsetzung der elektronischen Medikationsliste (eML) verbindlich festgelegt. Der Anwendungsbereich muss hier auch auf die Primärsysteme der stationären und ambulanten Langzeitpflegeeinrichtungen mit einer angemessen Frist zur Umsetzung ausgeweitet werden um die Nutzung der ePA sowie der eML auch hier in der Praxis zu ermöglichen. Das BMG sollte seine Anstrengungen erhöhen, möglichst zügig die Spezifikationen erstellen zu lassen und verbindlich festzulegen. Erst danach ist die Umsetzung der Vorgaben in den Primärsoftwaresystemen möglich.

Eine sich anschließende Zertifizierung der Software wird perspektivisch den Endkunden helfen, ihre strategischen Entscheidungen über die Investitionen in die Software zu tätigen, bzw. bei bestehenden Verträgen auf ihre Einhaltung in der gebotenen Spezifikation zu bestehen.

Zu Ziffer 4:

Die Nutzung von Fristen bezüglich verschiedener Anwendungen der gematik GmbH haben bereits positive Auswirkungen bspw. beim E-Rezept sowie der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) gezeigt. Die beiden Anwendungen waren ab einem bestimmten Zeitpunkt (01.01.2024 für das E-Rezept und 01.01.2023 für die eAU) in der Versorgung anzuwenden und werden nun regelhaft genutzt und zeigen die Mehrwerte der Digitalisierung im sektorenübergreifenden Versorgungsprozess auf. Der Nutzungspflicht waren jeweils verbindliche technische und inhaltliche Spezifikationen vorausgegangen.

Ein konsequent umgesetzter und interoperabler digitaler Versorgungsprozess, der eine Verarbeitung von strukturierten Daten ermöglicht, ist notwendig, um eine angemessene Versorgung sowie eine Entlastung der Leistungserbringenden zu gewährleisten. Die vermehrte Festlegung von strukturierten Datenobjekten und Leitfäden sowie eine anschließende umfassende Implementierung in den Primärsystemen bilden die dafür notwendige Grundlage.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.9

**Transformation und Digitalisierung der Sozialwirtschaft**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass zur Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates auch die Transformation der Sozialwirtschaft erforderlich ist. Die Leistungserbringer im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis stellen einen relevanten Teil der Sozialwirtschaft dar. Um die vollständige Anschlussfähigkeit an die Prozesse der Leistungsträger herzustellen, müssen auch die Leistungserbringer konsequent in alle Vorhaben zur Digitalisierung einbezogen werden. Diese müssen die gesamte Prozesskette des Vertragsrechts umfassen, von der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen, dem Erbringen der notwendigen Nachweise bis zum Abschluss einer Vereinbarung sowie nachfolgenden Prüfungen. Ziel muss ein papierloses Verfahren ohne Medienbrüche sein. Insbesondere sind zudem bundeseinheitliche Standards für Datentransfers zu bestimmen und auch die Leistungserbringung in den Bereichen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX sowie der Sozialhilfe nach dem SGB XII einzubeziehen. Als Grundlage dafür sollen die Übertragungsstandards des IT-Planungsrats sowie der Standard XSozial-basis geprüft werden<sup>2</sup>.

Im Rahmen der Digitalisierung sollen KI-gestützte, niedrigschwellige Beratungs- und Assistenzfunktionen als vorgeschaltete Erstorientierung geprüft werden; sie sollen die persönliche Beratung nicht ersetzen, unterstützen sie jedoch und können medienbruchfreie Antragsprozesse vorbereiten.

<sup>2</sup> Übertragungsstandards (z.B. FIT Connect oder OSCI/XTA) bilden den sicheren Transportweg, auf dem eine fachliche Nachricht übermittelt wird, bspw. eine Nachricht gem. XSozial-basis. Zusammengekommen ermöglichen sie den medienbruchfreien und sicheren Datenaustausch.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern bis zur 103. ASMK einen Vorschlag zu einer gemeinsamen Strategie für die Transformation der Sozialwirtschaft vorzulegen. Diese Strategie soll Leitlinien für einen verantwortungsvollen KI-Einsatz und die Vorschaltung digitaler KI-Erstberatung als Baustein nutzerzentrierter Ende-zu-Ende-Strecken prüfen. Sie soll ebenfalls Vorschläge für die Finanzierung beinhalten.

### Begründung:

Die 101. ASMK hat mit ihren Beschlüssen zur Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates (TOP 5.1) im Hinblick auf Digitalisierung, Datenaustausch und Datenschutz wichtige Akzente gesetzt. Dabei ist das Verfahren von der Antragstellung durch leistungsbegehrende Menschen bis hin zur Sachverhaltsermittlung und Bescheidung durch die Behörde im Blick. Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge im erforderlichen Umfang und angemessener Qualität zu ermöglichen und dabei das Verwaltungsverfahren schnell und effizient zu gestalten. Dazu ist die Digitalisierung der Antragsstrecke und des Verwaltungsverfahrens unerlässlich. Wesentliche Impulse liefert die Länderallianz der Sozialplattform, die auch den rechtskreisübergreifenden Fachstandard „XSozial-basis“ nach den Regularien für Fachstandards der öffentlichen Verwaltung (XÖV) der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreibt.

Oft bedarf es aber zur Erfüllung der sozialrechtlichen Ansprüche der leistungsberechtigten Menschen nicht nur eines behördlichen Verfahrens. Insbesondere im Bereich der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII und der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX sind regelmäßig Leistungserbringer eingeschaltet. Alle Prozesse zwischen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis in Beziehung stehenden Akteuren sind so auszustalten, dass sie automatisierbar und digitalisierbar werden. Ebenso sind die Voraussetzung für medienbruchfreien Datenverkehr zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schaffen. Dies muss auch das vertragsrechtliche Verhältnis Leistungsträger zu Leistungserbringer umfassen: Nur durch ein durchgehend digitalisiertes Verfahren bei Vertragsabschlüssen können Ressourcen eingespart werden und durch die Verwendung von Standards eine Vergleichbarkeit hergestellt werden, die die notwendige Transparenz des Vertragsrechts, vor allem hinsichtlich des notwendigen externen Vergleichs, herstellt.

Auch der Einsatz von digitalen Anwendungen zur Nutzung von Klientinnen und Klienten, Kunden und Kundinnen innerhalb der Leistungserbringung bei Assistenz-, Unterstützungs-, Pflegeleistungen, Beratung und Betreuung ist auszubauen. Daher müssen

die Digitalisierung der Sozialleistungen und die Fragen rund um Datentransfer und Datenschutz auch diesen Sozialleistungsbereich umfassen.

Gerade bundeseinheitliche Standards für Datentransfers und die sich daraus ergebenen Datenschutzfragen sind essenziell, um zügig bei der Digitalisierung der Leistungsverwaltung voranzukommen. Denn nur, wenn die jeweils notwendigen Daten vom Leistungsträger zum Leistungserbringer und dann wieder – ggf. auch nur in Form einer Abrechnung – zurück gelangen können, ohne dass dazu erhebliche Umwandlungs- und Schnittstellentechnologien eingesetzt werden müssen, kann Digitalisierung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu einer deutlichen Effizienzsteigerung führen.

Die durch den IT-Planungsrat beschlossenen Übertragungsstandards in Verbindung mit dem Fachstandard XSozial basis können auch die Grundlage der zukünftigen Datenübermittlungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX und der Sozialhilfe nach dem SGB XII, der Wohnungsnotfallhilfe und der Suchthilfe bilden. Eine Standardisierung an dieser Stelle sollte nicht nur der Wirtschaft bzw. den entsprechenden IT-Anbietern überlassen werden.

Auch muss dabei das Thema **des Datenschutzes** bei der Verwendung von Daten der leistungsberechtigten Personen im digitalisierten Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern konsequent digital durchdacht und umgesetzt werden. Darüber hinaus muss die Planung, Steuerung, Sicherstellung und die Erbringung sozialrechtlicher Leistungen auch neu, **zukunftsgerichtet** gedacht werden. Um die Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge auch zukünftig zu gewährleisten, sind deutliche Veränderungen in der Leistungserbringungs- und Versorgungslandschaft erforderlich. Leistungsangebote werden sich verändern müssen, Kooperationen werden ausgeweitet werden müssen. Planung und Steuerung werden eine noch größere Bedeutung gewinnen. Dies erfordert Veränderungen im Zusammenwirken von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege sowohl in der operativen Zusammenarbeit als auch hin zu einer gestärkten gemeinsamen Verantwortung.

Im Rahmen dieser Digitalisierung kann eine KI-gestützte, niedrigschwellige Erstberatung als vorgesetzte Komponente frühe Orientierung geben, Lebenslagen strukturiert erfassen, auf Zuständigkeiten und potenzielle Ansprüche hinweisen und gezielt in bestehende Beratungsstrukturen verweisen; sie ersetzt die persönliche Beratung nicht, sondern bereitet medienbruchfreie Antragsprozesse vor. Standardisierte digitale Vorstrukturierungen aus der vorgesetzten KI-Erstberatung können – wo rechtlich zulässig – die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Erbringern erleichtern und Doppelaufläufe verringern. Für KI-gestützte Funktionen sind klare Regeln zur Zweckbin-

dung, Nachvollziehbarkeit und menschlichen Letztverantwortung vorzusehen; automatisierte Einzelfallentscheidungen sind nicht Gegenstand der vorgeschlagenen KI-Erstberatung. KI-gestützte Erstberatung kann hier zur Entlastung beitragen, indem Standardanliegen digital vorstrukturiert werden und persönliche Beratung auf komplexe Fälle fokussiert, werden kann. Die gemeinsame Strategie sollte die Leitlinien des KI-Einsatzes erarbeiten und die vorgeschaltete KI-Erstberatung als Bestandteil nutzerzentrierter digitaler Antrags- und Beratungsstrecken ermöglichen.

Eine so konsequent umgesetzte Digitalisierung auch der Leistungserbringung ist auch im Hinblick auf den demographischen Wandel erforderlich, zeigt aber auch, dass der steigende Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft mit einem steigenden Bedarf an psychosozialer und pflegerischer Unterstützung auf diese Veränderungen vorbereitet und einbezogen werden muss. Weitere gesellschaftliche Veränderungen wie Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, steigende Armut und sich verändernde Familienstrukturen lassen ihrerseits ebenfalls einen steigenden Bedarf an psychosozialen Unterstützungsleistungen erwarten. Gleichzeitig führt der demographische Wandel zu einem zunehmenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften im Bereich Pflege und psychosozialer Betreuung. Diese Entwicklung wird die nächsten 15-20 Jahre prägen und deutlich Einfluss auf die soziale Daseinsvorsorge haben. Der sich daraus ergebende Transformationsprozess muss vom Bund und den Ländern aktiv gestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund sind der Bund und die Länder aufgefordert, die Transformation der Sozialwirtschaft aktiv auch in Gesetzesänderungen auf Grundlage einer gemeinsamen Strategie zu gestalten. Dazu müssen Bund und Länder in den bestehenden Arbeitsstrukturen aktiv zusammenarbeiten. Die bereits geleisteten Vorarbeiten der Länderallianz Sozialplattform sollen einbezogen werden.

**Votum der ACK: 15 : 1 (HE) : 0**

**Grüne Liste: Nein**

**Protokollerklärung:**

Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass das Thema Transformation und Digitalisierung der Sozialwirtschaft unter Einbeziehung der Leistungserbringer und Leistungsbeziehungen im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis auch Gegenstand der Beratungen in der AG Digitalisierung im Rahmen der Zukunftsinitiative der ASMK ist. NRW sagt zu, die Umsetzung der beschlossenen Forderungen an den Bund in der AG Digitalisierung intensiv zu begleiten.

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.10 Beschlussvorschlag zurückgezogen

**Klimaschutz in sozialen Einrichtungen wirksam machen: Nutzung von Einsparpotenzialen für eine nachhaltige Finanzierung**

Antragsteller: Baden-Württemberg

### Beschlussvorschlag:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass auch die Sozialwirtschaft erhebliche Beiträge zum Klimaschutz leisten kann. Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und zur Steigerung der Energieeffizienz müssen daher auch in der Sozialwirtschaft finanziert sein.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher den Bund auf, insbesondere in den Bereichen, in denen soziale Dienstleister auf der Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Trägern nach dem Teil 2SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII finanziert werden, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Maßnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz künftig so ausgestaltet werden können, dass deren Umsetzung wirtschaftlich tragfähig ist und eine gesicherte Refinanzierung ermöglicht wird. Hierzu sollen seitens des Bundes geeignete rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Investitionen in Energieeinsparung und Nachhaltigkeit fördern und ökonomische Anreize für die Akteure setzen.

### Begründung:

1. Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Klimaschutzziele sowie der klimapolitischen Zielsetzungen des Europäischen Green Deal, der darauf abzielt, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und des dringenden Handlungsbedarfs zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, kommt der Sozialwirtschaft, also auch Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, eine wichtige

Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen zu. Der Green Deal verbindet ökologische, soziale und wirtschaftliche Dimensionen der Transformation. Hierbei geht nicht nur um Investitionen in ausschließlich bauliche Maßnahmen, sondern ebenso um technische Innovationen und nachhaltige Betriebsprozesse.

Für die Sozialwirtschaft bedeutet dies, dass sie nicht nur Teil der europäischen Gesamtstrategie sein muss, sondern auch besondere Unterstützung benötigt, um ihre Beiträge zu Klimaschutz, Energieeinsparung und Ressourceneffizienz leisten zu können, ohne dass soziale Dienstleistungen gefährdet werden.

Soziale Dienstleister – etwa in der Eingliederungshilfe, in der Langzeitpflege oder Sozialhilfe – betreiben viele Gebäude, deren energetischer Zustand erhebliches Potenzial hinsichtlich klimaschützender und energiesparender Investitionen bietet. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse, Miet- oder Pachtverhältnisse unterschiedlich, dürfen aber letztlich Investitionen in die Nachhaltigkeit nicht behindern. Denn Investitionen in energetische Sanierungen und Klimaschutzmaßnahmen tragen nicht nur zum Umwelt- und Ressourcenschutz bei, sondern führen auch zu dauerhaft reduzierten Betriebs- bzw. Wohnnebenkosten. Auch haben diese Investitionen etwa positive Auswirkungen auf Bonitätseinstufungen, Finanzierungskonditionen und die langfristige wirtschaftliche Stabilität sozialer Einrichtungen.

2. Soziale Einrichtungen stehen vor der Herausforderung, ökologische Verantwortung wahrzunehmen und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig zu handeln. Es bestehen jedoch strukturelle Hemmnisse in vielen Bereichen des Teil 2 SGB IX, des SGB XI und des SGB XII, sodass sich solche Investitionen finanziell nicht unmittelbar lohnen. Das bestehende Finanzierungssystem bietet teils nur eingeschränkte Möglichkeiten, Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz kostendeckend umzusetzen. Häufig profitieren Dritte von den erzielten Einsparungen bei Wohnneben- und Betriebskosten, ohne dass diese Mittel bei den Einrichtungen verbleiben. Die finanzielle Entlastung durch die Maßnahmen fließen somit nicht in die Einrichtungen zurück bzw. verbleiben nicht im System, sondern reduzieren die öffentliche bzw. private Beteiligung an den laufenden Nebenkosten. Dabei ist für den Bereich der Langzeitpflege zu berücksichtigen, dass diese Effekte den Pflegebedürftigen zugutekommen. Es entsteht ein „Investitionsdilemma“, bei dem Leistungserbringer einerseits zu ökologischer Verantwortung verpflichtet sind, andererseits jedoch keine gesicherte Refinanzierung erhalten. Diese strukturelle Refinanzierungslücke erschwert die Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen deutlich. Es bedarf daher neuer geeigneter rechtlicher und finanzieller Lösungsansätze, die sowohl

die ökologische Zielsetzung als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit in der Sozialwirtschaft zusammenführen und somit die Nachhaltigkeit im Sozialen stärkt.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: Beschlussvorschlag zurückgezogen**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.11

**Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicherstellen – Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, angesichts der aktuellen (gesellschaftlichen) Entwicklungen in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention, in denen Diversität und Inklusion als Eckpfeiler einer gerechten und erfolgreichen Arbeitswelt anerkannt werden, bleiben die Herausforderungen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie des akuten Fachkräftemangels, ein dringendes soziales wie ökonomisches Thema.

Der Mangel an Fachkräften ist bereits in vielen Regionen und Branchen deutlich spürbar und wird sich mit den wachsenden Herausforderungen in den kommenden Jahren noch erheblich verschärfen. Gleichzeitig gestaltet sich der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen äußerst schwierig. Dabei bringen viele davon berufliches Potenzial mit, das häufig ungenutzt bleibt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass berufliche Bildung bzw. die Erlangung berufsqualifizierender Abschlüsse eine der Grundvoraussetzungen für die Verbesserung der Erwerbschancen von Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Personen ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf,

1. eine wirksame Strategie zu entwickeln, wie der allgemeine Arbeitsmarkt inklusiver gestaltet werden kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihn für Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt zugänglicher zu machen;
2. gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) einen konzeptionellen Rahmen zu erarbeiten, wie die durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) eröffnete Möglichkeit der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen, einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt ebnen kann sowie die Länder bei der Durchführung entsprechender Modellvorhaben zu unterstützen;
3. für ein einheitliches Verständnis des Aufgabenportfolios der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in § 185a SGB IX zu verankern. Es sollte klargestellt werden, dass es Aufgabe der EAA als Ansprechpartner für die Arbeitgeber auch ist, auf die Möglichkeit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten als mögliche Arbeit- oder Budgetnehmer hinzuweisen, um so Übergänge aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen;
4. die Regelungen der Zugangsteuerung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), wer in eine solche Werkstatt aufgenommen werden kann, zu schärfen. In diesem Zusammenhang sollten ausdrücklich auch die Vorschriften zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung als ein möglicher Ansatzpunkt in den Blick genommen werden.

Für Personen, die grundsätzlich eine Reha-Ausbildung nach dem SGB III aufnehmen können, sollten ausreichende Angebote bereitstehen. Insofern sollte überprüft werden, ob dies der Fall ist und der Zugang zu einer berufsvorbereitenden Maßnahme bzw. einer Arbeitserprobung, z.B. in einem Berufsbildungswerk, erleichtert werden könnte.

### **Begründung:**

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben hat gesellschaftlich in mehrfacher Hinsicht großes Gewicht. Eine hohe Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen ist zunächst für den Personenkreis selbst wichtig, um von den materiellen und immateriellen Vorzügen der Erwerbsarbeit profitieren zu können. Aber auch für den Staat und die Betriebe ist sie normativ und wirtschaftlich bedeutend. Die

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben spielt für Betriebe eine große Rolle. Neben Imageaspekten sind sie in der Produktion und für die Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, auch in Zeiten einer Verknappung des Arbeitskräfteangebots und alternder Belegschaften ausreichend qualifiziertes Personal zu finden und im Betrieb zu halten.

Um die Erwerbschancen von Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Personen zu verbessern, gibt es in Deutschland ein breites Repertoire an sozialstaatlichen Hilfen und Bestimmungen mit zum Teil sehr unterschiedlicher Ausrichtung.

Konkret kommt neben den allgemeinen Leistungen der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Qualifizierung, die nach dem Grundsatz „so normal wie möglich, so spezifisch wie nötig“ auch Menschen ohne Behinderungen zustehen, den „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (§§ 49ff. SGB IX) große Bedeutung zu. Diese umfassen z.B. Leistungen der WfbM (§ 56 SGB IX), das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) oder auch die Bereitstellung von Arbeitsassistenzen (§ 185 SGB IX).

Die Chancen, von diesen Vorgaben und Leistungen Gebrauch machen zu können, divergieren zum Teil erheblich. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Jobcenterkund\*innen und Personen mit Migrationshintergrund etwa sind die Möglichkeiten der Inanspruchnahme unterschiedlich ausgeprägt. Unwissenheit über Leistungsansprüche und Unterstützungsangebote, Schwellen- und Stigmatisierungsängste, Sprachbarrieren sowie Unklarheiten über die institutionellen Zuständigkeiten sind zentrale Gründe hierfür.

Gleiches gilt für die Veränderungen der Arbeitswelt, die Menschen mit Behinderungen neue Perspektiven am Arbeitsmarkt eröffnen, sie aber auch mit neuen Exklusionsrisiken konfrontieren. Die Chancen und Risiken dieser Entwicklungen im Erwerbsleben sind für sie daher ambivalent.

Vor diesem Hintergrund bedeutet Teilhabechancen aktiv zu gestalten u.a., Maßnahmen und Regelungen an neue Erfordernisse der Arbeitswelt anzupassen, sodass Teilhabemöglichkeiten erweitert und Exklusionsgefahren für Menschen mit Behinderungen minimiert werden, und dies im Einklang mit den Anforderungen der UN-BRK. Die in dem Beschlussvorschlag angesprochenen Maßnahmen sollen dazu beitragen.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK:**

Ziffer 1: 14 : 0 : 2 (BW, SN)

Ziffer 2: 14 : 0 : 2 (BW, SN)

Ziffer 3: 14 : 0 : 2 (BW, SN)

Ziffer 4: 14 : 2 (BW, SN) : 0

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.12 Grüne Liste

**Teilhabe am Arbeitsleben stärken – Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetrieben reduzieren**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Saarland**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass die Inklusionsbetriebe einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Ausrichtung des Arbeitsmarktes und somit zur Umsetzung von Art. 27 der UN-BRK leisten.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass Inklusionsbetriebe auch solche, die in gemeinnützigen Unternehmen organisiert sind, Wirtschaftsbetriebe sind und am Marktgeschehen teilnehmen.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass Inklusionsbetrieben bei einer gemeinnützigen Ausrichtung erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, weil einerseits lediglich eine reduzierte Möglichkeit besteht, Rücklagen zu bilden und anderseits gemeinnützige Unternehmen oft von Leistungen der Wirtschafts- und Transformationsförderungen ausgeschlossen sind.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales wirken darauf hin, dass eine Prüfung erfolgt, inwiefern gemeinnützige Inklusionsbetriebe zukünftig Zugriff auf Wirtschafts- und Transformationsförderungen bekommen können. In einem zweiten Schritt wird, anhand der aus der Prüfung gewonnenen Ergebnisse, zu entscheiden sein, in welcher Form ggf. eine Einbindung der Wirtschaftsministerkonferenz zu erfolgen hat.

## **Begründung:**

Inklusionsbetriebe leisten einen entscheidenden Beitrag zur Teilhabemöglichkeit von schwerbehinderten Menschen am ersten Arbeitsmarkt, da diese Personengruppe besonders benachteiligt ist. Die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Arbeitsuchenden ist im Mittel doppelt so hoch wie die Quote derer ohne Schwerbehinderung, obwohl anteilig die Menschen mit Schwerbehinderung häufiger eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. Nach wie vor bestimmen generelle Vorbehalte (z.B. besonderer Kündigungsschutz), Berührungsängste und das Gleichsetzen eines vorhandenen Grades der Behinderung mit einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit die Haltung vieler Personalverantwortlicher in den Unternehmen. Daher bieten Inklusionsbetriebe insbesondere Menschen, die gravierende Teilhabhemmnisse haben, eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Es arbeiten zwischen 30 und 50 Prozent schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben. In dieser Quote inkludiert sind psychisch kranke Menschen, die ebenfalls massive Teilhabhemmnisse aufweisen. Da Inklusionsbetriebe Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes sind und es sich auch aus der Logik des Inklusionsgedankens ergibt, konkurrieren diese mit sonstigen Unternehmen und Betrieben der freien Wirtschaft. Aufgrund der besonderen Ausrichtung und der hervorgehobenen inklusiven Ausrichtung erhalten die Betriebe Förderungen, die Wettbewerbsnachteile gegenüber dem sonstigen ersten Arbeitsmarkt begründen aus der Ausgleichsabgabe. Die Wettbewerbsnachteile müssen dabei in der hohen Beschäftigungsquote begründet sein. Inklusionsbetriebe sind oftmals in gemeinnützigen Unternehmen organisiert. Dies ist teilweise historisch aus dem Fürsorgegedanken begründet. Wenn Inklusionsbetriebe aus der klassischen Behindertenhilfe entstanden sind und in diese (gemeinnützigen) Firmenkonstrukte eingebettet sind, ist eine Änderung des Rechtsstatus nicht ohne weiteres möglich. Daraus ergeben sich gesonderte in der Rechtsform begründete Herausforderungen. Aufgrund der reduzierten Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden, haben sie oftmals keine ausreichenden finanziellen Ressourcen, um notwendige Transformationsprozesse zu bewerkstelligen. Aktuell sind sie, wie nahezu alle Unternehmen, mit Themenfeldern der Digitalisierung, Ökologisierung, aber auch dem demografischen Wandel und fehlenden Arbeitskräften konfrontiert. Während Wirtschaftsunternehmen hier Fördermöglichkeiten erhalten, sind Inklusionsbetriebe, die gemeinnützig organisiert sind, in der Regel von solchen Subventionen ausgeschlossen.

Da diese finanzielle Benachteiligung allerdings durch die Rechtsform und nicht die Ausrichtung als Inklusionsbetrieb mit der erhöhten Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen entsteht, ist eine Kompensation im Rahmen der Ausgleichsabgabe nicht möglich.

Die fehlende Subventionsmöglichkeit bringt durch die der Inklusionsbetriebe immanente wirtschaftliche Konkurrenzsituation erhebliche Wettbewerbsnachteile mit sich. Der Ausschluss von Wirtschaftsförderungen und die fehlenden sonstigen Kompensationsmöglichkeiten bergen das Risiko, dass Inklusionsbetriebe nicht dauerhaft konkurrenzfähig sind. Sie leisten allerdings wie erläutert einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Ausrichtung des Arbeitsmarktes und bieten eine gute Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben. Der Zugriff auf Leistungen von Wirtschaftsförderungen ist für die Inklusionsbetriebe existenziell.

**Votum der ACK:** 15 : 0 : 1 (BY)

**Grüne Liste:** Ja

**Votum der ASMK:** 15 : 0 : 1 (BY)

## 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

### TOP 5.13 Grüne Liste

**Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“**

Antragsteller: Hamburg

#### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das anliegende Ergebnispapier der Arbeitsgruppe zur Kenntnis.
2. Die bestehende länderoffene Facharbeitsgruppe wird unter der Federführung von Baden-Württemberg fortgesetzt und beauftragt konkrete Vorschläge zu den Handlungsempfehlungen und die länderspezifischen Prozesse der Konkretisierung der Handlungsempfehlungen fachlich zu begleiten und der 103. ASMK 2026 zu berichten.

#### Begründung:

Die 100. ASMK hat am 6./7.12.2023 in Berlin beschlossen, eine länderoffene Facharbeitsgruppe unter Federführung Hamburgs einzusetzen. Diese wurde beauftragt, unter Beteiligung der AG Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden und weiterer mit diesen Themenbereichen befasster Gremien Vorschläge zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Verhalten an den Übergängen der Hilfesysteme (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)/ Maßregelvollzug (MRV) sowie Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)/ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)) zu entwickeln. Die Vorschläge sollte sie der GMK bis zu ihrer 98. Sitzung 2025 und der ASMK bis zu ihrer 102 Sitzung 2025 vorlegen. Die Facharbeitsgruppe sollte

die von der GMK beschlossenen Schwerpunkte und Grundorientierungen als Ausgangspunkte bei der Lösung berücksichtigen und sie bei Bedarf aus der fachpolitischen Perspektive der Sozialressorts einschätzen und ergänzen.

Die Facharbeitsgruppe hat sich mehrfach zusammengefunden, um Inhalte gemeinsam abzustimmen und zu erarbeiten. Sie hat das anliegende Ergebnispapier erstellt um dessen Kenntnisnahme die ASMK gebeten wird.

Die Handlungsempfehlungen liegen derzeit in überwiegend allgemeiner und konzeptioneller Form vor. Für eine praktische Umsetzung sind unter anderem gesetzliche Anpassungen erforderlich, die noch weiter konkretisiert werden müssen. Die Konkretisierung der Handlungsempfehlungen muss perspektivisch jedoch in den Ländern erfolgen. Die eingesetzte Facharbeitsgruppe soll fortgesetzt und mit der fachlichen Begleitung sowie weiterer Ausarbeitung beauftragt werden.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.14 Grüne Liste

**Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen den Beschluss der 100. ASMK zu TOP 5.1 Bekenntnis zu den Zielen der Konferenz von Lissabon: Beendigung der Obdachlosigkeit innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit weiter verstärkt und ausgebaut werden müssen, da die aktuellen Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik Anlass zum Handeln geben und die Erreichbarkeit der Ziele der Konferenz von Lissabon andernfalls erheblich gefährdet wird.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, die Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit zu verstärken und eng mit anderen Ressorts wie vor allem dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales betonen, dass es bei der weiteren Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit als großer gesellschaftlicher Querschnittsaufgabe einer

finanziellen Förderung auch von Maßnahmen und Projekten der Wohnungsnotfallhilfe durch den Bund bedarf.

5. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, ein Förderprogramm „Wohnungsnot 2030“ aufzulegen und mit dessen Ausgestaltung die zur Umsetzung des NAP W bestehenden Gremien zu befassen und dabei die Expertise der Länder, Kommunen, Träger und Betroffenen mit einzubeziehen.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, dass die Wohnungsnotfallhilfe ein zentrales Instrument zur Wahrung der Menschenwürde und zur sozialen Teilhabe wohnungsloser Menschen ist. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, insbesondere steigender Fallzahlen, zunehmender Komplexität der Lebenslagen Betroffener und neuer Erkenntnisse aus der Wohnungslosenberichterstattung sowie dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, sehen sie einen Bedarf, innovative Ansätze in der Wohnungsnotfallhilfe verstärkt in den fachlichen Austausch einzubringen.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, sich verstärkt zu vernetzen, um den fachlichen Austausch zu bestehenden Erfahrungen mit innovativen Praxisansätzen – etwa Housing First, kooperative Prävention oder interdisziplinäre Zugänge sowie zu Maßnahmen für spezielle Zielgruppen wie beispielsweise wohnungslose Frauen – zu intensivieren. Ebenso sehen sie es als fachlich sinnvoll an, bestehende rechtliche Grundlagen im Licht neuer Erkenntnisse gemeinsam zu reflektieren sowie bestehende Instrumente zielgruppengerechter weiterzuentwickeln, Synergien zu nutzen und gute Praxis sichtbarer zu machen.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass bei künftigen Konzeptionen auch Frauen und vulnerable Gruppen mit deren besonderen Lebenslagen in den Blick zu nehmen sind.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Bauministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen, da die federführende Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen obliegt.

## **Begründung:**

Mit Beschluss der 100. ASMK zu TOP 5.1 hat sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum Ziel der Konferenz von Lissabon bekannt, Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden. Gleichzeitig hat sie die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit begrüßt, da das System der Wohnungsnotfallhilfe zur Erreichung dieser Zielsetzung vor immense Herausforderungen gestellt wird, zu deren Bewältigung neben den bewährten Instrumenten der Wohnungsnotfallhilfe auch neue Lösungsansätze erforderlich sind.

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) wurde im April 2024 durch die damalige Bundesregierung beschlossen und mit ihm das erste bundesdeutsche Leitbild zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit formuliert. Der NAP W charakterisiert Obdachlosigkeit als große gesellschaftliche Querschnittsaufgabe.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz begrüßt, dass auch im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart wurde, den NAP W umzusetzen, bemängelt jedoch, dass damit erneut **keine Verlautbarung** des Bundes bezüglich einer finanziellen Beteiligung an den Anstrengungen der alleinig durch Länder und die Kommunen getragenen Maßnahmen und Projekte der Wohnungsnotfallhilfe einhergeht.

Die neue Bundesregierung setzt den **NAP W** fort und richtet diesen nun deutlich zielorientierter aus. Dennoch ist eine Intensivierung der Bemühungen und eine bessere Einbindung der verschiedenen Ressorts innerhalb der Bundesregierung dringend erforderlich, um das Ziel, Obdachlosigkeit bis 2030 zu beenden, zu erreichen.

Die nach dem Ordnungsrecht für die Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit zuständigen Kommunen können die steigenden Herausforderungen nicht alleine bewältigen. Daher müssen sich alle an der Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beteiligen, auch der Bund. Aus diesem Grund muss der NAP W ein deutlich höheres Ambitionsniveau erreichen. Aus sozialpolitischer Sicht wäre daher auch ein ausgeprägteres Engagement des BMAS im Rahmen des NAP W wünschenswert.

Um weiterhin gemeinsam und erfolgreich an einer Umsetzung des Ziels der Konferenz von Lissabon arbeiten und Wohnungslosigkeit in Deutschland bis zum Jahr 2030 überwinden zu können, bedarf es eines auskömmlichen Förderprogrammes des Bundes zur Umsetzung der Projekte und Maßnahmen des NAP W.

Der Wohnungslosenbericht 2024 des BMAS weist für das Berichtsjahr 2023 eine Gesamtzahl von rund 531.600 wohnungslosen Personen aus. Davon waren 439.500 in Unterkünften oder Einrichtungen untergebracht, rund 60.400 lebten verdeckt wohnungslos – etwa bei Verwandten oder Freunden – und etwa 47.300 Menschen waren

ohne jede Unterkunft. Damit wurde erstmals eine umfassende Datengrundlage zur Struktur und Lebenslage wohnungsloser Menschen vorgelegt.

Der Bericht zeigt zudem eine deutliche Diversifizierung der Betroffenengruppen: Neben langjährig wohnungslosen Menschen geraten zunehmend auch Alleinerziehende, junge Erwachsene, Menschen mit Migrationsgeschichte, Rentnerinnen und Rentner sowie Personen mit psychischen Erkrankungen in Wohnungsnot.

Zudem verdeutlicht der Bericht, dass Frauen in besonderer Weise von verdeckter Wohnungslosigkeit betroffen sind. Sie leben deutlich häufiger in prekären Wohnverhältnissen – etwa bei Verwandten, Bekannten oder in informellen Unterkünften – ohne ein eigenes vertraglich gesichertes Mietverhältnis. Diese Form der verdeckten Wohnungslosigkeit bleibt statistisch oft unberücksichtigt und erschwert den Zugang zu unterstützenden Hilfesystemen.

Der Bericht zeigt, dass rund 39 % der Frauen, die verdeckt wohnungslos sind, seit Beginn ihrer Wohnungslosigkeit mindestens einmal Gewalt erfahren haben. Bei Frauen ohne jede Unterkunft liegt der Anteil noch höher. 56 % der wohnungslosen Frauen berichten von langfristigen gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere im psychischen Bereich. Diese Zahlen unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf für eine geschlechtersensible Ausgestaltung der Hilfesysteme.

Hinzu kommt, dass bestimmte Gruppen wohnungsloser Frauen – etwa alleinerziehende Mütter oder Frauen mit Gewalterfahrungen – häufig durch bestehende Unterstützungsangebote nur unzureichend erreicht werden. Auch Einrichtungen wie Frauenhäuser sind bislang nicht einheitlich in die reguläre Wohnungsnotfallhilfe eingebunden. Gleichzeitig existieren in verschiedenen Ländern und Kommunen bereits bewährte Konzepte, etwa durch frauenspezifische Beratungsstellen, geschützte Wohnangebote oder spezialisierte Zugänge im Kontext von Trennung, Gewalt oder Armutsmigration.

Die bestehenden Unterstützungsstrukturen – insbesondere im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe – sind jedoch vielfach nicht ausreichend auf diese Heterogenität ausgerichtet.

Zahlreiche Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren innovative Ansätze entwickelt: Housing-First-Projekte, präventive Fachstellen zur Wohnraumsicherung, aufsuchende Sozialarbeit oder interdisziplinäre Schnittstellenmodelle (z. B. mit Gesundheitswesen, Suchthilfe oder Jugendhilfe). Diese Erfahrungen sind jedoch bislang nicht systematisch gebündelt oder im Ländervergleich ausgewertet.

Auch auf rechtlicher Ebene stellt sich die Frage, ob die gegenwärtigen Regelungen – insbesondere im SGB XII – noch den komplexen Anforderungen der Praxis gerecht

werden. So besteht oftmals Ungewissheit hinsichtlich der Leistungszuständigkeit bei verdeckter Wohnungslosigkeit, der Qualitätssicherung bei Notunterkünften oder der Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und sozialrechtlicher Hilfe.

Der NAP W betont ausdrücklich die Bedeutung föderaler Kooperation zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen. Gleichzeitig bleibt der Bund in koordinierender Rolle – eine vertiefte Länderabstimmung zu fachlichen Standards, innovativen Modellen und rechtlichen Klärungsbedarfen ist daher möglich und sinnvoll, ohne in bestehende Zuständigkeiten einzugreifen oder parallele Strukturen zu schaffen.

Zudem benennt der NAP W die Wohnungslosigkeit von Frauen ausdrücklich als Querschnittsthema. Er betont die Notwendigkeit diskriminierungsfreier Zugänge sowie geschlechtersensibler Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen.

Ein auf Konsens und informellem Austausch basierender Länderdialog kann die gemeinsame Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Sinne von Wirksamkeit, Zugänglichkeit und rechtlicher Klarheit unterstützen.

Zudem kann ein länderübergreifender Austausch zu bereits vorhandenen Praxisansätzen dazu beitragen, bestehende Ressourcen besser zu nutzen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und die Wirksamkeit der Hilfen für spezielle Zielgruppen wie beispielsweise wohnungslose Frauen nachhaltig zu stärken.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.15

**Anbindung von Klientinnen und Klienten der Wohnungslosenhilfe an die psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen durch Arbeit in multiprofessionellen Teams**

**Antragsteller: Niedersachsen, Saarland**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Beschluss der 101. ASMK zu TOP 5.2 „Psychische Gesundheit“ und ihre Forderung, dass psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen bei Bedarf auch aufsuchend in Einrichtungen, die Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur Rehabilitation, zum Opferschutz, zur Wohnungs- und Obdachlosenhilfe und Jugendhilfe erbringen, erbracht werden können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass gerade in Einrichtungen und ambulanten Diensten der Wohnungslosenhilfe ein großer Bedarf besteht, deren Klientinnen und Klienten an das bestehende Hilfesystem psychiatrischer und psychotherapeutischer Leistungen anzubinden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten zu prüfen, wie der bestehenden faktischen Exklusion wohnungsloser Menschen von psychiatrischen und psychotherapeutischen Leistungen auch mit multiprofessionell arbeitenden Teams der Wohnungslosenhilfe entgegen getreten werden kann und damit den Beschluss der 101. ASMK zu erweitern, welcher den Fokus auf aufsuchende Arbeit von psychiatrischen und psychotherapeutischen Leistungen in Einrichtungen und ambulanten Diensten der Wohnungslosenhilfe legte.

## **Begründung:**

Einrichtungen und ambulante Dienste der Wohnungslosenhilfe berichten zunehmend von Problemlagen, die durch eine stark wachsende Zahl wohnungsloser Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder an einer solchen in Kombination mit einer Suchterkrankung verursacht werden.

Mitunter sehen die professionellen Hilfeeinrichtungen, aber auch ehrenamtliche Organisationen hier eine Belastungsgrenze erreicht.

Die in der Wohnungslosenhilfe tätigen Fachkräfte verfügen in aller Regel über eine Qualifikation innerhalb der sozialen Arbeit. Sie werden mit herausfordernden, oftmals überfordernden Verhaltensweisen und Krankheitsbildern konfrontiert, denen sie mit den Mitteln der Sozialarbeit nicht adäquat begegnen können. Auch ist es der Wohnungslosenhilfe rechtlich nicht gestattet, erforderliche Behandlungen psychischer Erkrankungen ihrer Klientel selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die hier gebotene Behandlung psychisch erkrankter wohnungsloser Menschen gehört grundsätzlich in die Hände entsprechend ausgebildeter Fachärzte und Psychotherapeuten.

Das vorhandene und vielfältige System psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung mit stationären Angeboten, Institutsambulanzen, sozialpsychiatrischen Diensten und niedergelassenen Dienstleistern bleibt jedoch für viele wohnungslose Menschen faktisch weitgehend verschlossen.

Ursächlich sind sowohl strukturelle Barrieren innerhalb des Versorgungssystems selbst als auch individuelle Hürden auf Seiten der Betroffenen. Das psychiatrische oder das psychotherapeutische Hilfesystem ist mit Ausnahme der sozialpsychiatrischen Dienste sehr hochschwellig und in seiner Konzeption nicht auf wohnungslose Menschen zugeschnitten. Es setzt Behandlungsbereitschaft, Krankheitseinsicht, Durchhaltevermögen und Kooperation seitens der Patientinnen und Patienten voraus, welche bei psychisch kranken und wohnungslosen Menschen in aller Regel nicht im erforderlichen Umfang vorliegt.

In Kombination führen diese im System und in den Personen selbst bestehenden, individuellen Barrieren zur faktischen Exklusion wohnungsloser Menschen von wesentlichen Leistungen der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung.

Mit den Instrumentarien der Wohnungslosenhilfe kann und soll hier kein Ersatz geschaffen werden, und es geht auch nicht darum, ein paralleles Versorgungssystem

psychiatrischer oder psychotherapeutischer Versorgung speziell für wohnungslose Menschen zu etablieren.

Aufgabe der Wohnungslosenhilfe ist es jedoch, bei diesen Hilfebedarfen bestehende Ansprüche zu erschließen und zu realisieren, wobei ein verbundener Einsatz der Wohnungslosenhilfe und der Hilfe nach anderen Leistungsgesetzen – hier des SGB V – anzustreben ist.

Ihr Auftrag liegt darin, als Bindeglied zum weitergehenden System psychiatrischer oder psychotherapeutischer Hilfen zu fungieren, die bei den Personen bestehenden Vorbehalte und Barrieren gegenüber diesem System abzubauen und für die erforderliche Compliance wohnungsloser Menschen zu sorgen.

Ihrem Auftrag, einen Zugang zu diesem weiterführenden Hilfesystem für ihre Klientel zu erschließen, kann die Wohnungslosenhilfe jedoch nur dann gerecht werden, wenn ihr das dazu qualifizierte Fachpersonal an die Seite gestellt und die Möglichkeit eröffnet wird, in multiprofessionellen Teams gemeinsam mit Fachkräften der sozialen Arbeit und der psychiatrischen Profession zu arbeiten. Ziel multiprofessioneller Teams ist die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, die die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung nach dem SGB V und SGB XII nicht berührt.

Etwaige Vorbehalte, die in Überschneidungen in den Grenzbereichen beider Systeme gesehen werden könnten, sollten hinter den übergeordneten Zielen zurückstehen, die in der Wiederherstellung der Gesundheit wohnungsloser Menschen, der damit verbundenen Möglichkeiten einer erneuten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und nicht zuletzt auch im Interesse der Funktionsfähigkeit bestehender professioneller und ehrenamtlicher Hilfestrukturen zu sehen sind.

**Votum der ACK: 12 : 1 (BY) : 3 (MV, ST, TH)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Amtschefkonferenz am 9./10. Oktober 2025 in München

## TOP 5.16

### Rentenansprüche aus Sorgearbeit

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland**

#### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen, wie auch schon bei der 94. und 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (94. ASMK: TOP 5.18; 98. ASMK: TOP 6.13) davon aus, dass die geleistete Sorgearbeit, insbesondere bei der Pflege von Angehörigen, nicht ausreichend gewürdigt wird. Auch wenn bereits gesetzliche Verbesserungen erfolgt sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere um Frauen abzusichern.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher erneut auf, zu prüfen, wie ein besserer Ausgleich für die durch Angehörige erfolgende Pflege gewährleistet werden kann. Pflegezeiten sollten unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person rentenrechtliche Berücksichtigung finden. Zu überprüfen ist daher nicht nur die 30-Stunden-Grenze, bis zu der eine Erwerbstätigkeit neben der Pflege möglich ist, sondern auch die Möglichkeit einer rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflegezeiten durch Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
3. Darüber hinaus wird gebeten, die Möglichkeit der Erzielung höherer Rentenanwartschaften zu prüfen. Dies gilt auch für die Erleichterung flexibler Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

4. Da es sich um eine dem Allgemeinwohl dienende Angelegenheit handelt, ist die Finanzierung aus Steuermitteln sicherzustellen. Eine finanzielle Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Pflegeversicherung ist auszuschließen.

### **Begründung:**

Die Zahl der Pflegebedürftigen erhöht sich seit Jahren, für rund 80% der Pflegebedürftigen erfolgt die Pflege von zuhause aus, zumeist durch pflegende Angehörige. Angehörige reduzieren oftmals ihre Arbeit oder geben ihre Erwerbstätigkeit ganz auf, was nicht nur mit Einkommensverlusten, sondern auch mit geringeren Rentenansprüchen und gegebenenfalls mit Altersarmut verbunden ist. Die Pflege durch Angehörige ist eine wesentliche und unverzichtbare Stütze für das gesamte System der Pflegeversicherung, die durch einen angemessenen Ausgleich entsprechend zu würdigen ist.

Die Pflege von Angehörigen wird meist durch Frauen geleistet. Pro Tag wird durch Frauen im Durchschnitt 43,4% mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit aufgewendet als durch Männer. Dieser Gender Care Gap betrifft nicht nur Kindererziehung und Hausarbeit, sondern auch die Pflege von Angehörigen. Die Auswertung zeigt, dass Frauen mehr arbeiten als Männer, wenn die bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammen betrachtet wird (Quelle: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>3</sup>), dennoch sind sie es die am häufigsten von Altersarmut betroffen sind.

Laut einer Studie zur Pflege in 17 europäischen Ländern hängt der Gender Care Gap in den Ländern nicht nur mit dem Grad der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zusammen, sondern auch mit den Investitionen im Gesundheitswesen, dem Pflegesystem und den Strukturen des Arbeitsmarktes (Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung<sup>4</sup>). Deutschland liege im europäischen Vergleich bei den Ausgaben für formelle Pflege und der Geschlechterungleichheit im Mittelfeld. Insofern ist zumindest ein rechtlicher Rahmen zu schaffen, der einen angemessenen Ausgleich für die individuellen persönlichen Leistungen schafft.

Derzeit setzt eine rentenrechtliche Berücksichtigung durch pflegende Angehörige voraus, dass daneben allenfalls eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden

---

<sup>3</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/indikator-fuer-die-gleichstellung/gender-care-gap-ein-indikator-fuer-die-gleichstellung-137294>

<sup>4</sup> [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.893160.de/informelle\\_pflege\\_wird\\_ueberwiegend\\_von\\_frauen\\_geleistet\\_au\\_ellen\\_pflege\\_in\\_deutschland\\_kann\\_gender\\_gap\\_verringern.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.893160.de/informelle_pflege_wird_ueberwiegend_von_frauen_geleistet_au_ellen_pflege_in_deutschland_kann_gender_gap_verringern.html)

wöchentlich erfolgt. Dies wird der Lebenswirklichkeit und den besonderen Anforderungen bei einer Pflegeleistung trotz höherer wöchentlicher Stundenzahl von Erwerbstägigen nicht gerecht.

Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere um Frauen abzusichern.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 13: 3 (BW, BB, NW) : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Amtschefkonferenz am 9./10. Oktober 2025 in München

## TOP 5.17 Grüne Liste

**Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken, Strukturen weiterentwickeln**

**Antragsteller: Hessen**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu stärken. Ziel ist es, nach Abschluss des beim Bundessozialgericht (BSG) anhängigen Klageverfahrens zwischen Bund und Land Hessen die Zusammenarbeit der Länder bei der Ausgestaltung der Fachaufsicht weiter zu stärken. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsames Verständnis zu fachaufsichtlichen Kernpunkten entwickelt werden, das eine koordinierte und praxistaugliche Aufsichtspraxis im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bund unterstützt.

Diese fachaufsichtlichen Kernpunkte sollen zu gegebener Zeit länderseitig innerhalb der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) auf Fachebene abgestimmt werden, um die gemeinsame Weiterentwicklung bestehender Abstimmungsstrukturen zu fördern.

### Begründung:

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist ein zentrales Element der sozialen Sicherung in Deutschland. Sie schützt Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, vor Armut und ermöglicht ihnen gesellschaftliche Teilhabe.

Die Durchführung dieser Leistung erfolgt durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung. Damit ist nicht nur eine verfassungsrechtlich anspruchsvolle, sondern

auch finanziell bedeutsame Aufgabe verbunden: Allein im Jahr 2024 beliefen sich die tatsächlichen Nettoausgaben des Bundes für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf rund 11,4 Milliarden Euro.

Angesichts dieser Größenordnung und der politischen wie gesellschaftlichen Relevanz der Leistung gewinnen Fragen der Aufgabenerfüllung, Qualitätssicherung und länderübergreifenden Steuerung zunehmend an Bedeutung. Dabei ist insbesondere die Ausgestaltung der länderseitigen Fachaufsicht über die kommunale Vollzugspraxis ein wiederkehrender Gegenstand fachlicher Abstimmungen – sowohl zwischen den Ländern selbst als auch im Dialog mit dem Bund.

Im Rahmen eines kürzlich durchgeführten Workshops zwischen dem BMAS und den Ländern auf Fachebene wurden diese Themen in offener und konstruktiver Atmosphäre aufgegriffen. Besonders hervorzuheben ist die ausgeprägte Kooperationsbereitschaft des BMAS, die Abstimmungsbedarfe gemeinsam mit den Ländern zu identifizieren und im Sinne einer kooperativen und praxistauglichen Weiterentwicklung der Bundesauftragsverwaltung zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass sich die Länder zunächst auf fachlicher Ebene innerhalb der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) zu zentralen fachaufsichtlichen Fragestellungen verständigen. Eine solche länderinterne Koordination dient dem Ziel, bestehende Erfahrungen zu bündeln, gemeinsame Standards weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit mit dem Bund konstruktiv zu gestalten – ohne neue Berichtspflichten oder Strukturen zu schaffen. Mit Blick auf das derzeit beim Bundessozialgericht (BSG) anhängige Klageverfahren zwischen Bund und Land Hessen soll eine länderseitige Verständigung zu fachaufsichtlichen Kernpunkten erst nach Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung erfolgen.

Eine abgestimmte Verständigung innerhalb der Länderseite kann somit einen wichtigen Beitrag leisten, um die Umsetzung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch zukünftig rechtssicher, verlässlich und im kooperativen Dialog mit dem Bund weiterzuentwickeln.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

**TOP 5.18 Grüne Liste**

**Inklusives SGB VIII**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen**

## Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der Ansatz, Schnittstellen im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung abzubauen, befürwortet wird. Die derzeitigen Zuständigkeitsverhältnisse im gegliederten Sozialleistungssystem belasten die betroffenen Familien zusätzlich, sodass Ziel jeder Reform die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien sein.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart haben, dass „das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (...) weiterverfolgt werden soll, um betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten“ (Zeilen 3214-3217) und „gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten“ (Zeilen 3217-3218). Um die Reform, insbesondere in den Flächenländern, sinnvoll umsetzen zu können und damit eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihrer Familien zu ermöglichen, ist bei einer Wiederaufnahme des Gesetzgebungsprozesses in diesem Sinne zwingend die gesetzliche Ausgestaltung einer unbefristeten Länderöffnungsklausel vorzunehmen.
3. In einem neuen Gesetzentwurf ist zudem eine Beteiligung des Bundes an den Umsetzungskosten als verbindliche Finanzierungsregelung aufzunehmen. Dies gilt sowohl für die einmaligen Umstellungskosten als auch für die dauerhaften, reformbedingten Mehrkosten. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme (Drucksache

che 590/24) eine konkrete Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Finanzierung der Umstellungskosten sowie der dauerhaften Kosten empfohlen. Insbesondere sind hierbei die Belange der Kommunen zu berücksichtigen.

### **Begründung:**

Der Ursprung des Reformprozesses zum SGB VIII ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In einem nächsten Schritt sollen die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden und damit die Gewährung von Hilfen aus einer Hand ermöglicht werden. Die Länder haben das Gesetzgebungsverfahren zum Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG) eng begleitet und Verbesserungsvorschläge eingebracht.

Bei Einleitung eines neuen Gesetzgebungsverfahrens zur inhaltlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollten daher die Einschätzungen und bereits erarbeiteten Verbesserungsvorschläge der Länder intensiver einbezogen werden. Hierzu gehört vor allem die Implementierung einer unbefristeten Länderöffnungsklausel, die vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, länderspezifische Lösungen für eine bestmögliche Ausgestaltung der Reform zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ermöglicht. Hierfür spricht, dass den Ländern immer ein unmittelbar aus der Verfassung folgendes Abweichungsrecht zukommt (Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz (GG)). Der Bund kann die Abweichungsbefugnis der Länder mit Blick auf die Bestimmung der zuständigen Behörde nicht im Wege des einfachen Bundesgesetzes befristen oder ausschließen, da dies Art. 84 Abs. 1 S. 2, 4 und 5 GG zuwiderliefe.

Die erwartbaren Mehrkosten müssen zudem vom Bund transparent aufgezeigt und übernommen werden (Kostenausgleichsklausel).

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 5.19 Grüne Liste

**Initiativantrag Bundesweit vergleichbare Daten  
zur Armutgefährdungsquote**

**Antragsteller: Berlin, Saarland**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Notwendigkeit valider, differenzierter und bundesweit vergleichbarer Daten zur Armutgefährdungsquote als Grundlage für Sozialberichterstattung und politische Steuerung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Bedauern die Entscheidung des Statistischen Bundesamtes, Armutgefährdungsquoten auf Basis des Mikrozensus-Kerns (MZ-Kern) gemessen am Bundesmedian nicht mehr zu veröffentlichen und rückwirkend ab 2020 zu löschen, zur Kenntnis und stellen fest, dass dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Daten zur Armutgefährdungsquote erheblich beeinträchtigt wird.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Statistische Bundesamt, die Armutgefährdungsquoten auf Basis des Mikrozensus-Kerns weiterhin zu veröffentlichen – und zwar sowohl nach Bundes- als auch nach Landesmedian – und damit ergänzend zu den EU-SILC-Daten bereitzustellen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Geschäftsstelle der ASMK um Weiterleitung des Beschlusses an das BMAS, das BMI und an die Innenministerkonferenz.

## **Begründung:**

Das Statistische Bundesamt hat im August die Veröffentlichung der Armutgefährdungsquoten mit Bundesergebnissen auf Basis des Mikrozensus-Kerns (MZ-Kern) eingestellt und die Daten rückwirkend ab 2020 gelöscht. Künftig werden Armutgefährdungsquoten ausschließlich auf Basis der EU-SILC-Erhebung ausgewiesen. Begründet wird dies mit der EU-weiten Vergleichbarkeit und der höheren Zuverlässigkeit der Einkommenserfassung in EU-SILC.

Diese Umstellung führt jedoch zu gravierenden Problemen:

- Kleine Stichprobe: Die EU-SILC-Erhebung umfasst – am Beispiel des Saarlandes – nur rund 500 bis 600 Haushalte, während der MZ-Kern ca. 5.000 Haushalte abbildet. Damit gehen statistische Validität und Verlässlichkeit verloren; die Daten sind durch Schwankungen stark verzerrungsanfällig.
- Eingeschränkte Auswertbarkeit: Differenzierte Aussagen entlang soziodemografischer Merkmale (z.B. Kinderarmut, Altersarmut, Armut von Alleinerziehenden oder Migrant\*innen) sind nicht mehr möglich.
- Fehlende Vergleichbarkeit: Mit der Streichung der MZ-Kern-Daten nach Bundesmedian sind zentrale Vergleiche, die auch regional oder sozial differenzierte Analysen beinhalten, zwischen Bundesländern mit dem Bundesdurchschnitt nicht mehr möglich. Damit entfallen auch wichtige Grundlagen für den Armut- und Reichtumsbericht der Länder.
- Doppelte Datenbasis notwendig: Für eine fundierte und vergleichbare Armutsberichterstattung auf Bundes- und Länderebene ist die parallele Veröffentlichung von EU-SILC und MZ-Kern weiter unerlässlich – wie bereits im 6. Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung praktiziert. Nur so lassen sich sowohl methodische Präzision als auch differenzierte regionale und soziale Analysen gewährleisten.
- Problematik des Landesmedians: Die vom Statistischen Bundesamt fortgeführte Berechnung nach dem Landesmedian reicht nicht aus. Bundesweite Vergleiche sind hiermit nicht aussagekräftig – weder zwischen Bundesländern, noch zwischen regional oder sozial differenzierten Analysen.

Mehr als 30 renommierte Armutsforscherinnen und -forscher haben deshalb in einem offenen Brief an das Statistische Bundesamt die Rücknahme dieser Entscheidung gefordert. Auch in der Fachöffentlichkeit und im Rahmen sozialpolitischer Gremien – etwa auf dem Saarland Sozialgipfel – wurde diese Kritik aufgegriffen.

Differenzierte, valide und bundesweit vergleichbare Daten zur Armutgefährdungsquote sind eine unverzichtbare Grundlage für Sozialpolitik. Die parallele Veröffentlichung von MZ-Kern-Daten nach Bundesmedian und EU-SILC-Ergebnissen ist daher dringend geboten.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (BB)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BB)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.1 Grüne Liste

### Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes

Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein

#### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung unter Einbindung der Länder auf, das Heimarbeitsgesetz (HAG) sowie die dazugehörige Verordnung (1. HAGDV) auf seine Notwendigkeit bzw. den Reformbedarf unter Beibehalt der Schutzrechte zu prüfen.

#### Begründung:

Das Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 ist ein Bundesgesetz, welches von den Ländern umgesetzt wird. Die Betroffenheit in den Ländern ist quantitativ unterschiedlich. Die Anzahl der bundesweit gemeldeten Heimarbeitnehmenden und deren Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind jedoch insgesamt rückläufig:

- 2013: ca. 30.080 Heimarbeitnehmende und 3.200 Arbeitgebende
- 2020: ca. 20.500 Heimarbeitnehmende und 2.100 Arbeitgebende
- 2024: ca. 12.000 Heimarbeitnehmende und 1.100 Arbeitgebende

U.a. im Rahmen des Bestrebens zum Bürokratieabbau ist die Frage zu stellen, ob das HAG sowie die dazugehörige Verordnung (1. HAGDV) im vorliegenden Umfang zum Beibehalt der Schutzrechte der Heimarbeitnehmenden noch notwendig und zeitgerecht<sup>5</sup> ist. Eine Abgrenzung zu moderneren Arbeitsformen und anderen Beschäftigungsverhältnissen sowie die damit verbundene rechtssichere Einordnung und Bewertung wird zunehmend anspruchsvoller und ist nicht immer eindeutig möglich.<sup>6</sup> Das

<sup>5</sup> Hinweis: Österreich hat sein Heimarbeitsgesetz 2009 ebenfalls mit dem Ziel von Bürokratieabbau angepasst: [Heimarbeitsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Änderung \(206 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch BAG-Urteil vom 14.06.2016, Az.: 9 AZR 305/15

HAG hat demgegenüber keine wesentlichen Anpassungen erfahren, ist thematisch sehr komplex und mit viel Aufwand für die Arbeitgeber<sup>7</sup> sowie die Länder<sup>8</sup> und den Bund<sup>9</sup> verbunden, welche einem vergleichbar kleinen Anwendungskreis gegenüberstehen. Auch die Anzahl der Heimarbeitsausschüsse (aktuell ca. 20) hat sich in den letzten Jahren um etwa 1/3 reduziert. Der Schutz des betroffenen Personenkreises kann auch durch die Geltung ggf. entsprechend angepasster „klassischer Arbeitsbedingungen“ (Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen, Mindestlohngesetz, etc.) ausreichend sichergestellt werden oder könnte rechtlich neu eingeordnet werden (z. B. als Arbeitsform mit Sonderstellung und Arbeitsschutzstatus). Ggf. kann durch die Einrichtung einer zentralen/bundesweiten Entgeltüberwachungsstelle – soweit weiterhin erforderlich - auch eine Bündelung/Sicherstellung der notwendigen Expertise erfolgen.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

---

<sup>7</sup> Arbeitgeberpflichten: §§ 6, 7, 7a, 8, 9 etc. HAG, sowie 1.HAGDV

<sup>8</sup> Aufsicht über die Durchführung des HAG z.B. Entgeltüberwachung

<sup>9</sup> Einrichtung und Durchführung der Heimarbeits- und Entgeltausschüsse

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.2 Grüne Liste

**Abschaffung der Berichtspflichten des Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik-Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern**

**Antragsteller: Brandenburg, Hamburg**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Abschaffung der Berichtspflichten einzusetzen, welche nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1096 der Kommission vom 2. Juni 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der regelmäßigen Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bestehen.
2. Die Geschäftsstelle der ASMK wird gebeten, die Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

### Begründung:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1096 der Kommission vom 2. Juni 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der regelmäßigen Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jährlich Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 zu übermitteln. Erfasst werden soll die Gesamtzahl der Unfälle, differenziert nach drei Alterskategorien sowie nach betroffenen Körperteilen (fünf Kategorien) und nach Verletzungsschwere (drei Kategorien). Ergänzend sollen Informationen zur Art des pyrotechnischen Gegenstands, ob dieser illegal auf dem

Markt war und ob der Unfall durch unsachgemäße Verwendung, missbräuchliche Verwendung oder Fehlfunktionen des Gegenstands verursacht wurde, mitgeteilt werden („soweit vorliegend“). Der Bericht an die Europäische Kommission erfolgt auf Bundesebene durch das dort sprengstoffrechtlich zuständige Innenressort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Zur Zulieferung der Daten hat das BMI die für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder aufgefordert.

Die Europäische Kommission hält laut den Erwägungsgründen zum genannten Durchführungsbeschluss die Datenerhebung für notwendig, um ein klares Bild über den Grad der wirksamen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die rechtmäßige und sichere Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu erhalten und somit zu bewerten, ob zusätzliche Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind. Für die Länder ist allerdings nicht erkennbar, inwieweit Harmonisierungsmaßnahmen – insbesondere im Bereich der Rechtsvorschriften über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt – das Unfallgeschehen positiv beeinflussen können. Der erwartete Nutzen der Datenlieferung ist somit äußerst fraglich. Demgegenüber ist die Datenerhebung in der vorgesehenen Detailtiefe kaum umsetzbar und die Datenlieferung bei den Ländern mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden.

Verschiedene Studien<sup>10, 11</sup> legen nahe, dass sich ein Großteil der mit pyrotechnischen Gegenständen in Verbindung stehenden Unfälle aufgrund von nicht-bestimmungsgemäßem Gebrauch ereignet. Insbesondere steht hier die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen unter dem Einfluss von Alkohol und/oder anderen Drogen im Vordergrund, die vielfach eine Verletzung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen – etwa in Bezug auf geeignete Abbrennplätze/Abschussvorrichtungen, das Einhalten von Sicherheitsabständen, den Umgang mit Fehlzündern oder das Mindestalter – zur Folge hat. Soweit legal auf dem Markt bereitgestellt und somit richtlinienkonforme Pyrotechnik zum Einsatz kommt, sind die jeweiligen Produkteigenschaften hingegen kaum als Unfallursache auszumachen. Insofern erscheinen weitere Harmonisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Produkteigenschaften und die Bereitstellung auf dem Markt nicht zielführend. Diskutiert werden könnten hier allenfalls weitergehende und EU-weit geltende Beschränkungen der Abgabe.

Abseits der legal auf dem Markt bereitgestellten pyrotechnischen Gegenstände liegt ein weiterer Schwerpunkt des Unfallgeschehens bei der Verwendung illegaler Feuer-

---

<sup>10</sup> Firework injuries around New Year's Eve - epidemiology, injury patterns and risk factors, European Journal of Trauma and Emergency Surgery (2025) 51:106

<sup>11</sup> Schlag auf Schlag – Bericht über feuerwerksbedingte Knalltraumata zum Jahreswechsel 2021/2022, HNO 2023 · 71:1–7

werkskörper, die in sehr vielen Fällen nur unzureichende Sicherheitseigenschaften haben und nicht von unabhängiger Seite geprüft bzw. zertifiziert werden. Derartige Produkte werden klassischerweise auf dem Schwarzmarkt und zunehmend auch im Onlinemarkt verkauft. Dieser Problematik lässt sich ebenfalls nicht mit weiteren Harmonisierungsmaßnahmen begegnen – hier bedarf es einer Stärkung der behördlichen Marktüberwachung, um die illegale Bereitstellung von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Markt wirksam zu verhindern oder zumindest signifikant zu reduzieren.

Der Zweck der über den Durchführungsbeschluss vorgeschriebenen Datenerhebung ist vor diesem Hintergrund als obsolet einzustufen, da zusätzliche Harmonisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Bereitstellung auf dem Markt absehbar kaum Einfluss auf das Unfallgeschehen hätten.

Demgegenüber steht der Aufwand der Datenerhebung. Die im Durchführungsbeschluss vorgesehenen Daten werden in der geforderten Detailtiefe weder bei den Sicherheits- und Ordnungsbehörden der Länder noch bei den Rettungsdiensten und Gesundheitseinrichtungen standardmäßig erfasst oder nach den hier relevanten Ordnungskriterien strukturiert. Dies macht eine automatisierte Datenabfrage unmöglich. Eine händische Auswertung vorhandener Unterlagen wäre mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden und erscheint daher unrealistisch, zudem wäre hier mit erheblichen Datenlücken zu rechnen. Hinzu kommt, dass die im Durchführungsbeschluss ebenfalls gegebene Möglichkeit der Datenerhebung in repräsentativen Stichproben unzureichend definiert ist und insoweit nicht valide bewerkstelligt, werden kann.

Insgesamt erscheint die über den Durchführungsbeschluss etablierte Berichtspflicht daher unverhältnismäßig und verursacht einen hohen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei den Länderbehörden und den ohnehin überlasteten Einrichtungen des Gesundheitswesens – bei gleichzeitig äußerst fraglichem Nutzen. Dies ist auch im Lichte des grundsätzlich formulierten Ziels des Bürokratieabbaus nicht vertretbar.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.3 Grüne Liste

**Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)**

**Antragsteller: Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sehen die Notwendigkeit, dass die im Kern bald 50 Jahre alten Regelungen des JArbSchG an die Erfordernisse der heutigen Arbeitswelt angepasst und somit modernisiert werden. Das hohe Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen bei der Beschäftigung soll dabei weiterhin gewährleistet bleiben.
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung daher auf, baldmöglichst das JArbSchG zu modernisieren.
3. Die ASMK weist darauf hin, dass es in vielen Ländern zu erheblichen Problemen bei den ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG kommt, die zu Lasten von Bürgerinnen und Bürgern gehen und den Beginn und die Fortführung einer Ausbildung von Jugendlichen gefährden können. Die ASMK fordert die Bundesregierung daher auf, unabhängig von der erforderlichen Modernisierung des JArbSchG kurzfristig die Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung zu modernisieren.
4. Die ASMK bietet der Bundesregierung die Mitwirkung von Expertinnen und Experten der Länder bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs an.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, die Vorsitzende der GMK und den Vorsitzenden der WMK über diesen Beschluss zu informieren.

## **Begründung:**

### **Zu Ziffern 1. und 2.:**

Aus Sicht der Länder besteht seit Längerem ein Modernisierungsbedarf des im Jahr 1976 in Kraft getretenen JArbSchG. Bereits im Jahr 2011 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zahlreiche Handlungsoptionen erarbeitet, um das JArbSchG praktikabler, flexibler, unbürokratischer, verständlicher und somit moderner zu machen und dabei gleichzeitig das hohe Schutzniveau zu erhalten. Der damals ermittelte Änderungsbedarf wurde von der Bundesregierung jedoch nicht aufgegriffen.

Mit einstimmigem Beschluss zu TOP 6.16 der 100. ASMK wurde die Bundesregierung aufgefordert, das JArbSchG zu modernisieren. Das hierfür zuständige BMAS hat dies jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass Änderungen bis auf eine Absenkung der Formerfordernisse bei den ärztlichen Untersuchungen nicht geplant seien. Diese Formerfordernisse wurden inzwischen mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. Oktober 2024 zwar abgesenkt, die zu Grunde liegenden Regelungen wurden jedoch nicht angepasst.

Seit den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich die Arbeitswelt stetig weiterentwickelt. Viele der aktuell auch für den Jugendarbeitsschutz relevanten Themen, wie Beschäftigungsformen in den sozialen Medien, werden im JArbSchG nicht berücksichtigt. Die Notwendigkeit, das JArbSchG an die heutigen Arbeits- und Lebensbedingungen umfassend anzupassen, wird daher immer dringender. Im Rahmen einer Novellierung könnten auch die bestehenden Potentiale für eine Entbürokratisierung genutzt werden, z. B. durch die Integration von Regelungen der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) in das JArbSchG und die Modernisierung von Anzeige- und Genehmigungspflichten.

### **Zu Ziffer 3.:**

Dass die Modernisierung des JArbSchG nötiger als je zuvor ist, zeigt ganz aktuell die Problematik bei der gesundheitlichen Betreuung Jugendlicher mit der Erst- und Nachuntersuchungspflicht, einer Säule des JArbSchG. Viele Länder sind seit geraumer Zeit mit der Problematik konfrontiert, dass insbesondere Kinder- und Jugendärzte flächen-deckend dazu übergegangen sind, diese Untersuchungen aufgrund der niedrigen Gebührenhöhe von 23,31 Euro nach Nr. 32 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) den Betroffenen nur noch privat mit mindestens dem 3,5-fachen GOÄ-Satz in Rechnung zu stellen oder gar nicht mehr anzubieten.

Durch die Abkehr der Ärztinnen und Ärzte von der staatlichen Vergütung der Untersuchungen wird vielen Jugendlichen ein reibungsloser Start ins Berufsleben erschwert und führt insbesondere bei den Eltern, Jugendlichen und Arbeitgebern zu großem Unmut und Unverständnis. Ohne diese ärztlichen Untersuchungen ist für die Jugendli-

chen ein Einstieg ins Berufsleben und dessen Fortführung nach einem Jahr nicht möglich, so dass sich bereits Arbeitgeber, die vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels händeringend ihre Ausbildungsstellen besetzen wollen, an die Länder gewandt haben. Vor diesem Hintergrund besteht akuter Handlungsbedarf. Inhalt, Durchführung und Kostenträgerschaft der verschiedenen Untersuchungen bedürfen einer Prüfung und Neuausrichtung. Das gesamte Verfahren sollte – angepasst an die neuen digitalen Möglichkeiten – zeitgemäß überarbeitet und entbürokratisiert werden. Auch die Kostentragung durch die Länder wird aus finanzsystematischen Gründen im Rahmen einer Modernisierung kritisch gesehen.

Eine Anpassung der GOÄ dürfte kaum zu einer nachhaltigen Beseitigung der Problematik führen, da einige Ärztinnen und Ärzte auch den 3,5-fachen GOÄ-Satz nicht als ausreichend erachten. Zudem würde dies eine besondere Herausforderung für die Haushalte der Länder darstellen, ohne dass die veralteten und bürokratischen Regelungen der gesundheitlichen Betreuung Jugendlicher zeitgemäß modernisiert werden. Die Kammern haben als nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stellen die gesetzliche Pflicht (§ 35 Abs. 1 Ziff. 3), das Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 des JArbSchG im Rahmen der Eintragung der Ausbildungsverhältnisse zu prüfen. Das Vorliegen ist elementare Voraussetzung für die Eintragung des Ausbildungsvertrags selbst, die ansonsten nicht erfolgen darf. Aufgrund der fehlenden Bescheinigungen kommt es gemäß Hinweisen der Industrie- und Handelskammern im Einzelfall zur Nichteintragung von Ausbildungsverhältnissen. Bei einer Neuregelung sind die Vorgaben nach BBiG zu berücksichtigen.

#### Zu Ziffer 4.:

Die Länder bieten ausdrücklich ihre Gesprächsbereitschaft an und sehen in einer Beteiligung von Fachexperten der Länder eine Chance, im Ergebnis eines ausgewogenen Diskussionsprozesses zeitnah zu einer umsetzbaren Lösung zu kommen.

#### Zu Ziffer 5.

Aufgrund der beschriebenen Lösungsansätze für die Neugestaltung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte zur Gesundheitsministerkonferenz. Die Probleme bei den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen betreffen ebenso Belange von Betrieben. Daher wird die Übersendung des Beschlusses an die GMK und WMK vorgesehen.

**Votum der ACK:**

Ziffer 1: 14 : 0 : 2 (BE, HE)  
Ziffer 2: 14 : 0 : 2 (BE, HE)  
Ziffer 3: 15 : 0 : 1 (HE)  
Ziffer 4: 15 : 0 : 1 (HE)  
Ziffer 5: 15 : 0 : 1 (HE)

**Grüne Liste:** Ja

**Votum der ASMK:**

Ziffer 1: 14 : 0 : 2 (BE, HE)  
Ziffer 2: 14 : 0 : 2 (BE, HE)  
Ziffer 3: 15 : 0 : 1 (HE)  
Ziffer 4: 15 : 0 : 1 (HE)  
Ziffer 5: 15 : 0 : 1 (HE)

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.4

Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote (MBQVwV)

Antragsteller: Bayern, Hamburg

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen nach wie vor, dass der gemeinsame Standard für Betriebsbesichtigungen der Länder, die sogenannte Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys), in der MBQVwV berücksichtigt wird. Die gesetzlichen Überwachungsaufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen sind jedoch sehr vielfältig und sollten zu einem größeren Teil in der MBQVwV Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sollten weitere Standards für Besichtigungen erarbeitet werden. Das erleichtert den Austausch zwischen den Ländern über erfolgte Besichtigungen und unterstützt eine effektive und effiziente Aufsicht der Länder.
2. Die ASMK stellt fest, dass sich seit der Verankerung einer von den Arbeitsschutzverwaltungen ab dem Jahr 2026 zu erfüllenden Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie seit Inkrafttreten der konkretisierenden MBQVwV die Rahmenbedingungen für einen weiteren Personalaufbau für die Arbeitsschutzverwaltungen aufgrund der angespannten Haushaltslage deutlich geändert haben.
3. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, zusammen mit den Ländern zu ermitteln und auszuarbeiten, welche weiteren zentralen Überwachungsaufgaben des Arbeitsschutzrechts mit einer qualitativen Beschreibung in die MBQVwV aufgenommen werden können und diese zügig in der Verwaltungsvorschrift und im Anhang zu ergänzen.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt.**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

**TOP 6.5 Grüne Liste**

**Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein**

**Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den Mindestumfang für nach § 82 und § 82a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderte Weiterbildungsmaßnahmen von derzeit mehr als 120 Stunden auf zukünftig mehr als 60 Stunden zu reduzieren.

**Begründung:**

Voraussetzung einer Förderung durch Bildungsgutschein (§ 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III) oder Qualifizierungsgeld (§ 82a Abs. 1 Nr. 5 SGB III) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist u.a., dass die Maßnahme mehr als 120 Stunden (Mindestumfang) dauert.

Durch eine Reduzierung des Mindestumfangs werden die Praktikabilität und die Inanspruchnahme der geförderten Weiterbildungsmaßnahmen gesteigert. Gerade kleinen bis mittelgroßen Unternehmen/Betrieben würde durch eine Senkung des Mindestumfangs der Einsatz des Förderinstruments ermöglicht, da deren betriebsorganisatorische Strukturen eine längere Abwesenheit einzelner Beschäftigter zum Zwecke beruflicher Weiterbildung zum Teil nicht zulassen. Hinzu kommt, dass die benötigten Qualifikationen teils (ausschließlich) in kürzeren Maßnahmen vermittelt werden. Diese können aber angesichts des gesetzlich geforderten Mindestumfangs der Weiterbildung, der eigentlich potenziellen Mitnahmeeffekten entgegenwirken soll, nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Diese Hemmnisse werden durch eine Senkung des Mindestumfangs beseitigt bzw. jedenfalls abgemildert. Damit wird der Weg Deutschlands zur Weiterbildungsrepublik gefördert.

**Votum der ACK: 14 : 0 : 2 (BE, RP)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (BE, RP)**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.6

**Rechtsetzungskompetenz für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem BBiG im öffentlichen Dienst schaffen**

**Antragsteller: Nordrhein-Westfalen**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der öffentliche Dienst qualifiziertes Personal benötigt, um für die Bürgerinnen und Bürger schnell und gut arbeiten zu können. Um auch in Zeiten des Fachkräftemangels als Arbeitgeber attraktiv zu sein, muss es gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geben.

Sie fordern den Bund auf, den in § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Zuge des Berufsbildungsvadidierungs- und -digitalisierungsgesetzes eingefügten Zusatz „nach § 71 und 72“ mindestens zu streichen oder idealerweise zu formulieren „nach § 71, 72 und 73“, sodass die zuständigen Stellen im Öffentlichen Dienst gem. § 73 BBiG die Rechtsetzungskompetenz haben, um eigene Fortbildungsprüfungsregelungen und Umschulungsprüfungsregelungen zu erlassen, sofern der Bund noch keine Fortbildungsordnung bzw. Umschulungsordnung erlassen hat. Für Fortbildungen auf Basis von § 54 Abs. 1 Satz 1 BBiG soll auch eine anerkannte Einstufung in den Deutschen Qualifikationsrahmen erfolgen, um die Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung zu fördern.

## **Begründung:**

Nach der Auffassung des für Aus- und Weiterbildung zuständigen Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (bzw. des früheren Bundesministeriums für Bildung und Forschung), ist mit dem am 01.08.2024 in Kraft getretenen Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) nun auch gesetzlich dokumentiert worden, dass nur zuständige Stellen nach den §§ 71, 72 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen erlassen können (solange der Bund keine Regelung erlassen hat).

Demnach haben die zuständigen Stellen nach dem BBiG im öffentlichen Dienst, die in § 73 BBiG geregelt sind, diese Möglichkeit nicht, sondern können allenfalls allgemeine Prüfungsordnungen zur Regelung von Organisations- und Verfahrensfragen nach § 56 BBiG erlassen. Die Festlegung berufsspezifischer Inhalte obliegt allein dem Bund.

Im öffentlichen Dienst gibt es jedoch seit vielen Jahren zahlreiche Fortbildungen und Umschulungen, denen mit dieser Änderung die Rechtsgrundlage entzogen wird. Außerdem erhalten diese Umschulungs- und Fortbildungsabschlüsse aufgrund der Rechtslage keine Zuweisung innerhalb des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), der die Orientierung im deutschen Bildungssystem erleichtern und zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa beitragen soll.

Dadurch verliert der öffentliche Dienst viel von seiner Attraktivität, da für die Beschäftigten keine beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten mit anerkannter DQR-Einstufung existieren. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Konkurrenz bei der Gewinnung und Sicherung von geeigneten Fachkräften ist dies ein großer Wettbewerbsnachteil gegenüber der freien Wirtschaft.

Denn die dortigen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der freien Berufe und der Landwirtschaft) können eigene Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen nach § 54 und § 59 BBiG erlassen, solange der Bund keine erlassen hat, wovon sie auch regen Gebrauch machen. Dies führt dann sogar zu unterschiedlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Chancen innerhalb desselben Betriebes, wenn dort sowohl zuständige Stellen des öffentlichen Dienstes als auch die o. g. Kammern für die Fortbildungen zuständig sind (z. B. im Bereich der Krankenversicherung zwischen Kaufmann/frau im Gesundheitswesen und Sozialversicherungsfachangestellte/r). Außerdem wird durch die fehlende DQR-Zuweisung die Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Ausbildung untergraben und gerade nicht gestärkt.

In der Folge sind bereits Fortbildungslehrgänge auf Bundesebene eingestellt worden (z. B. zur/zum Krankenkassenfachwirtin/Krankenkassenfachwirt) beziehungsweise ist die Nachfrage stark zurückgegangen.

Die Absicht des zuständigen Bundesministeriums, mit der alleinigen Regelungskompetenz des Bundes eine Zersplitterung der Fortbildungsabschlüsse im öffentlichen Dienst zu vermeiden, ist zwar verständlich, allerdings gibt es bisher kaum Fortbildungsordnungen des Bundes für den öffentlichen Dienst. Wo es sie doch gibt, werden sie nicht von allen Arbeitgebenden in Anspruch genommen, da sie nicht dem eigenen Fortbildungsbedarf entsprechen (z. B. Sozialversicherungsfachwirt/in).

Darüber hinaus dauern die Prozesse bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Verordnung angesichts des jetzt bestehenden Handlungsbedarfs viel zu lange und können den unterschiedlichen Bedarfen der einzelnen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst kaum gerecht werden. Die zuständigen Stellen nach dem BBiG können aufgrund der engen Kooperation mit den Arbeitgebenden deutlich zielgerichteter und zügiger entsprechende Verordnungen erlassen.

Daher sind die Regelungen in §§ 54 und 59 BBiG, wonach zuständige Stellen Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen erlassen können, sofern der Bund keine Fortbildungs- und Umschulungsordnungen erlassen hat, zwar folgerichtig, müssen aber zwingend auf die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes ausgeweitet werden, um den eingangs beschriebenen Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen Branchen auszugleichen.

**Votum der ACK:** 13 : 1 (TH) : 2 (SN, BB)

**Grüne Liste:** Nein

**Votum der ASMK:** 14 : 1 (TH) : 1 (BB)

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.7

**Bürokratieentlastung bei der Träger- und Maßnahmenzulassung für Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 176 ff. SGB III)**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das System der Träger- und Maßnahmenzulassung nach den §§ 176 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i. V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV (Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) zu vereinfachen, insbesondere durch folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Schaffung eines Ausnahmetatbestands für die Trägerzulassung sowie Verfahrensfrei- oder Genehmigungsfreistellung von der Maßnahmenzulassung für alle öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen einschließlich der berufsbildenden Schulen sowie alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die unter Aufsicht des Staates stehen.
2. Schaffung eines Ausnahmetatbestands für die Trägerzulassung sowie Verfahrensfrei- oder Genehmigungsfreistellung von der Maßnahmenzulassung für die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern sowie deren Bildungseinrichtungen, die unter Aufsicht des Staates stehen.
3. Evaluierung und generelle Vereinfachung des Systems der Träger- und Maßnahmenzulassung.

4. Generelle Zulassung „staatlicher“ Maßnahmen von Bundes- und Landesbehörden anstatt lediglich Einzelzulassungen durch konkreten Träger.

### **Begründung:**

Um Maßnahmen der Arbeitsförderungen durchführen zu können, bedürfen die Träger einer Trägerzulassung (§§ 176 Abs. 1, 81 Abs. 1 Nr. 3, 82 Abs. 1 Nr. 5, 82a Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung durch den Bildungsgutschein ist darüber hinaus die Zulassung der Maßnahme erforderlich (vgl. §§ 176 Abs. 2, 81 Abs. 1 Nr. 3, 82 Abs. 1 Nr. 5 SGB III).

Das Erfordernis der Träger- und Maßnahmenzulassung dient der Qualitätssicherung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können.

Die Träger- und Maßnahmenzulassung sind mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und Kosten für die Träger verbunden. Nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Evaluation aus dem Jahr 2019 bewegten sich die Kosten bei der Träger-Erstzulassung zwischen ca. 5.400 Euro und ca. 9.500 Euro und bei der Re-Zulassung zwischen ca. 3.500 Euro und ca. 7.200 Euro. Die Kosten je Maßnahmenzulassung bewegten sich im Bereich der beruflichen Weiterbildung zwischen ca. 1.000 Euro und ca. 1.500 Euro. Die Bewertung des Kosten-Nutzenverhältnisses der Trägerzulassung fiel negativ aus.<sup>12</sup>

Aus diesem Grund ist eine Vereinfachung des Systems der Träger- und Maßnahmenzulassung dringend geboten. Hierauf haben sich auch die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode verständigt (vgl. RZ 535 und 536). Durch eine Vereinfachung des Systems können mehr Träger am durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Weiterbildungssystem teilnehmen und das Weiterbildungsangebot steigt. Dies ebnet den Weg Deutschlands zur Weiterbildungsrepublik.

---

<sup>12</sup> Sackmann/Hecker/Konrad/Fischer/Kretschmer: Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, S. 128 ff - abrufbar unter: <https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb530-evaluation-des-verfahrens-zur-akkreditierung-von-fachkundigen-stellen.pdf?blob=publicationFile&v=2> – zuletzt abgerufen am 07.07.2025.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Eine Ausnahme der unter Ziff. 1 des Beschlusses genannten Einrichtungen von der Trägerzulassung ist geboten: Die genannten Einrichtungen stehen unter staatlicher Aufsicht. Zudem verfügen sie unabhängig von den Vorschriften der §§ 176 ff. und der AZAV über Qualitätsmanagements- bzw. Qualitätssicherungssysteme. Sie sind im Bildungssystem fest verankert und bieten aufgrund der staatlichen Nähe ausreichend Qualitätssicherheit, sodass auf das Erfordernis einer Trägerzulassung generell verzichtet werden kann. Zudem kann aufgrund der besonderen Stellung auf die Durchführung des Verfahrens bzw. auf die Maßnahmenzulassung als solches verzichtet werden. Das bedeutet nicht, dass die materiellen Fördervoraussetzungen für die Maßnahme nicht eingehalten werden müssten. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen könnten die fachkundigen Stellen oder die Agenturen für Arbeit die Förderfähigkeit für die Maßnahme (repressiv) versagen bzw. ablehnen.

Zu Ziffer 2:

Eine Ausnahme der unter Ziff. 2 des Beschlusses genannten Einrichtungen von der Trägerzulassung ist geboten: Die genannten Einrichtungen stehen unter staatlicher Aufsicht und bilden das Spiegelbild zu den unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen für die berufliche Bildung. Zudem verfügen sie über langjährige Qualitätsmanagements- bzw. Qualitätssicherungssysteme. Gleichzeitig sind die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern innerhalb der beruflichen Bildung fest etabliert und bieten aufgrund der staatlichen Nähe und ihrer Einstufung als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausreichend Qualitätssicherheit, sodass auf das Erfordernis einer Trägerzulassung generell verzichtet werden kann. Zudem kann aufgrund der besonderen Stellung auf die Durchführung des Verfahrens bzw. auf die Maßnahmenzulassung im Sinne des SGB III als solches verzichtet werden (vgl. bereits Ausführungen zu Ziff. 1). Die Genehmigungsverfahren und Anforderungen aufgrund von anderen Gesetzen (Berufsbildungsgesetz – BBiG, Handwerksordnung -HwO) bleiben dabei unberührt. Dies soll auch für die Berufsbildungszentren sowie die IHK-Akademien gelten, da an diesen Stellen, gesteuert und kontrolliert durch die jeweilige Kammer, die einzelne Berufsbildungsmaßnahme angeboten wird. Eine Ausnahme der Kammern ohne Einbeziehung der tatsächlichen Lehrstellen der beruflichen Bildung würde daher nahezu vollständig ins Leere gehen.

Zu Ziffer 3:

Das Ziel der Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildungsangebote steht nicht im angemessenen Verhältnis zum finanziellen und bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten (Träger, fachkundige Stelle, Agenturen für Arbeit). Es ist daher erforderlich, Vereinfachungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu evaluieren und umzusetzen.

Zu Ziffer 4:

Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf jeder Träger einer eigenen Zulassung für die von ihm erbrachte Maßnahme. Je nach fachkundiger Stelle werden die Maßnahmen unterschiedlich geprüft und bewertet, was in der Folge Auswirkungen auf den Erfolg der Weiterbildungsmaßnahme haben kann.

Aus diesem Grund wird es als zielführend erachtet, wenn eine generelle Zulassung „staatlicher“ Maßnahmen als solches möglich wäre, d. h. losgelöst von einem Weiterbildungsträger.

Unter staatlichen Maßnahmen im vorgenannten Sinne werden solche verstanden, die von Behörden des Bundes oder der Länder (möglicherweise Beschränkung auf oberste Dienstbehörden – eine genaue Ausgestaltung müsste auf Bundesebene geprüft werden) für alle anderen Träger im Sinne eines Gesamtkonzepts zugelassen werden.

Mit einer entsprechenden Regelung könnte ein staatliches Weiterbildungskonzept generell zugelassen werden und die Träger bedürften keiner eigenen Zulassung für die Maßnahme mehr. Das brächte eine erhebliche bürokratische Entlastung. Zur Umsetzung ist in einem ersten Schritt die Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens für die generelle Maßnahmenzulassung zielführend.

**Votum der ACK:**

Ziffer 1: 16 : 0 : 0

Ziffer 2: 11 : 1 (BE) : 4 (BB, SN, ST, TH)

Ziffer 3: 16 : 0 : 0

Ziffer 4: 15 : 0 : 1 (SN)

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK:**

Ziffer 1: 13 : 0 : 3 (BE, BB, TH)

Ziffer 2: 10 : 2 (BE, ST) : 4 (BB, NI, SN, TH)

Ziffer 3: 13 : 0 : 3 (BE, BB, TH)

Ziffer 4: 13 : 0 : 3 (BE, BB, TH)

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.8

**Verfestigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB)**

**Antragsteller: Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung der Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Diese bilden einen zentralen Baustein für die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Fachkräften. Die Anerkennung unterstützt auch Arbeitgeber bei der Gewinnung von Fachkräften, indem nachvollziehbare und verbindliche Qualifikationsnachweise zur Verfügung stehen. Insbesondere in reglementierten Berufen eröffnen die Verfahren den Zugang zur Tätigkeit. Die fundierte Beratung der Antragstellenden im Vorfeld und begleitend verbessert die Durchführung der Verfahren.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen daher die Absicht des Bundes, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Regelsystem der Bundesagentur für Arbeit zu verstetigen.
3. Sie fordern den Bund auf, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Regelangebot qualitativ und quantitativ an der Bedarfslage auszurichten. Dies bedeutet insbesondere, die Beratung flächendeckend einzurichten. Erforderlich ist eine entsprechende finanzielle Ausstattung der neuen Regelleistung, gemäß der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration. Ungleichbehandlungen von Beratungsberechtigten aufgrund eines unzureichend ausgestatteten Angebotes sind auszuschließen.

4. Weiterhin sollten das im IQ-System vorhandene Erfahrungswissen und die daraus entstandenen migrationssensiblen Good-Practice-Ansätze sowie aufgebauten Netzwerke bestmöglich erhalten bleiben und durch die künftigen Regelstrukturen ab 2029 fortgenutzt werden. Es wird dazu die Einrichtung von Modellregionen zur Erprobung im Vorfeld angeregt.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten ebenso die dauerhafte Einrichtung der Zentralen Servicesstelle Berufsanerkennung (ZSBA) in den Strukturen der Bundesagentur für Arbeit.

**Begründung:**

Die hohe Verbindlichkeit der Berufsanerkennung bedingt ein häufig komplexes und aufwendiges Verfahren. Die Erfahrung zeigt, dass fundierte Beratung die Antragstellenden unterstützt, die anerkennenden Stellen entlastet und damit einen Faktor für erfolgreichere und kürzere Verfahren darstellt. Mit den Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen nach dem IQ-Programm wurden gute Ergebnisse erzielt. Die Aufgabe ist dauerhaft zu gewährleisten.

Der Bund hat angekündigt, die Förderung über das IQ-Programm in 2028 auslaufen zu lassen und stattdessen zu 2029 den Übergang der Aufgabe an die Bundesagentur für Arbeit als Regelleistung anzustreben. Die Bundesagentur wird als geeigneter Träger angesehen, Synergien mit seinen weiteren Aufgaben zur Arbeitsmarktförderung sind zu erwarten.

Bereits mit dem der Diskontinuität unterworfenen Entwurf des SGB III-Modernisierungsgesetzes in 2024 hatte der Bund keine auskömmliche Finanzierung für eine flächendeckende und an den tatsächlichen Bedarfen orientierte Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung vorgesehen, sondern ein ergänzendes Engagement insbesondere der Länder vorausgesetzt. Mit dem nun vorliegenden Entwurf des SGV VI-Anpassungsgesetzes beabsichtigt der Bund eine vergleichbare Regelung. Bundesgesetzliche Leistungen sollten allerdings umfänglich und im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen verfügbar sein. Offen ist zudem die Form der künftigen Aufgabenwahrnehmung und der Transfer des in den bisherigen IQ-Strukturen erarbeiteten Know-hows sowie der entwickelten Netzwerke. Ein einheitliches Umsetzungsmodell wird bevorzugt. Dieses sollte die Fortführung der entstandenen Good-Practice-Ansätze der Länder enthalten, etwa in Form einer migrationssensiblen, mehrsprachigen Anerkennungsberatung, wie sie z.B. durch Migrantenselbstorganisationen

mit ihrer Ansprache der Communities erfolgreich durchgeführt wird. Zudem wird in der Übergangsphase bis 2029 die Einrichtung von Modellregionen bei einzelnen Regionaldirektionen für erforderlich gehalten. Diese sollen vorab die Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung übernehmen und so wichtige Erkenntnisse zum Übergangsprozess gewinnen und transferieren.

Auch die Verfestigung der ZSBA ist weiterhin vom Bund beabsichtigt. Damit wird die Sicherung des Beratungsangebotes für Anerkennungsinteressierte, die sich noch im Ausland aufhalten, bezweckt.

Der Bund wird aufgefordert, die Anforderungen der Länder im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum SGB VI-Anpassungsgesetz zu berücksichtigen.

**Votum der ACK:** 16 : 0 : 0

**Grüne Liste:** Nein

**Votum der ASMK:** 16 : 0 : 0

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.9 Grüne Liste

**Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung konsequent an der Kundenperspektive ausrichten**

**Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen**

### Beschluss:

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in unserer Gesellschaft – insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung – fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, die digitalen und strukturellen Prozesse im SGB II konsequent aus der Sicht der Kundinnen und Kunden der Jobcenter zu gestalten, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller zu ermöglichen.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. sicherzustellen, dass sich die digitalen und strukturellen Prozesse stets an der Perspektive der Kundinnen und Kunden insbesondere im SGB II ausrichten;
2. zu gewährleisten, dass bei allen Bemühungen Prozesse zu digitalisieren, niemand von den Leistungen ausgeschlossen wird und die Zugangsmöglichkeiten zu den digitalen Angeboten niedrigschwellig, barrierefrei und einfach zugänglich sind;
3. flächendeckende unterstützende Angebote für Kundinnen und Kunden vorzuhalten, die ihnen den Einstieg in digitale Prozesse erleichtern und bei konkreten Fragen zur Verfügung stehen;
4. zugleich interne Maßnahmen zu etablieren, die Beschäftigte der Jobcenter zur Nutzung aller digitalen Angebote befähigt und sie unterstützt, deren Mehrwert an die Kundinnen und Kunden zu vermitteln.

### **Begründung:**

Digitale als auch strukturelle Weiterentwicklungen in der Bundesagentur für Arbeit dürfen nicht dazu führen, dass die Präsenz der Bundesagentur für Arbeit in der Fläche reduziert wird. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Prozesse an der Perspektive der Kundinnen und Kunden und ihrer individuellen Anliegen orientieren und das Angebot der Bundesagentur für Arbeit für alle erreichbar bleibt. Diese Prozesse sind deutlich kundenorientierter zu gestalten. Sie müssen barrierefrei sein und auch analoge Unterstützungsangebote vorhalten. Es darf nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass alle Zielgruppen alle Angebote und Leistungen online beschaffen, abrufen oder beantragen können. Ggf. mangelt es an einer geeigneten technischen Infrastruktur oder auch an den notwendigen digitalen Fähigkeiten der Kundinnen und Kunden.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung ist, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter hinter den digitalen Prozessen stehen und sich selbst im Umgang kompetent und sicher fühlen. Auch sie müssen bei der Digitalisierung mitgenommen und ihr Mehrwert für sie deutlich werden. So werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die digitalen Angebote beispielsweise von Bürokratietätigkeiten, wie Terminierung, Eingeben von Anträgen und Unterlagen entlastet.

Durch die Entlastung bei administrativen Prozessen gewinnen die Mitarbeitenden mehr zeitliche Ressourcen für die Beratung, was zur qualitativen Weiterentwicklung bei der Betreuung beiträgt. Schließlich sollte das persönliche Gespräch mit den Kundinnen und Kunden auch künftig im Fokus der Beratungstätigkeit stehen. Die persönliche Präsenz staatlicher Einrichtungen ist auch Zeichen eines handlungsfähigen Sozialstaats, der da ist, wenn Menschen in einer persönlichen Notlage sind und Hilfe am dringendsten benötigen. Nicht zuletzt ist dies ein für die Demokratiezufriedenheit relevanter Aspekt.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.10 Beschlussvorschlag zurückgezogen

Arbeitsvermittlung neu denken – Synergien schaffen – Chancen geben!

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

### Beschlussvorschlag:

- I. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen und Instrumente zur Aktivierung und Vermittlung von Menschen in Arbeit und Ausbildung zu stärken und soweit erforderlich **inhaltlich** anzupassen. Die Empfehlung des Beschlusses umfasst das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Folgende Aspekte sollten berücksichtigt werden:

1. Die Jobcenter und Arbeitsagenturen clustern bereits in ihrer täglichen Praxis die Leistungsbeziehenden anhand der **Arbeitsmarktnähe** und richten die Intensität der Beratung und Betreuung auf dieses Kriterium aus. Um die Vermittlung und Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme auf dem Arbeitsmarkt weiter zu optimieren, muss der Fokus noch stärker hierauf gerichtet werden. Hierfür wird allen Leistungsbeziehenden ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot unterbreitet. Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die keine bedarfsdeckende Arbeit finden können, müssen eine **verpflichtende Gemeinwohlarbeit** ihrer Wahl aufnehmen, sofern das Jobcenter entsprechende angebotene Stellen vorschlagen kann.
2. Gute Arbeitsvermittlung benötigt Zeit und Raum für gute Beratung. Darum soll die **Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden** gestärkt und die Jobcenter um organisatorische Prozesse entlastet werden. Leistungsbeziehende wissen selbst am besten, wann ein Termin im Jobcenter in die persönliche Ta-

gesstruktur passt. Daher sollen Leistungsbeziehende verpflichtet werden, in enger Taktung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft zu führen, um ihre Bemühungen zur Integration in Arbeit aktiv nachzuweisen. Die Termine bei der Arbeitsvermittlung sind von den Leistungsbeziehenden online, telefonisch oder vor Ort buchbar. Versäumte Termine führen unmittelbar zu **Leistungskürzungen**. Nach drei festgestellten Meldeversäumnissen werden die Leistungen wegen Nichterreichbarkeit eingestellt. Erst bei Wiederaufnahme des persönlichen Kontakts zum Jobcenter können Leistungen erneut ausbezahlt werden. Darüber hinaus wird hierfür eine auskömmliche Mittelausstattung als notwendig angesehen.

3. Das IAB kommt in einer Stellenerhebung aus dem Jahr 2024 zu dem Schluss, dass zum Erhebungszeitpunkt u. a. 51% der 2,1 Millionen Betriebe in Deutschland nicht über das **Dienstleistungsangebot des Arbeitgeber-Service des Bundes** informiert waren, nur 25% der Unternehmen Kontakt mit dem Arbeitgeber-Service des Bundes hatten und nur rund 41% der offenen Stellen gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert, im Kontext der Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung konkrete Maßgaben zu entwickeln, die den Einschaltgrad der Arbeitsverwaltung im Prozess der betrieblichen Personalrekrutierung deutlich erhöhen.
4. Bereits heute haben Leistungsberechtigte auf Arbeitslosengeld nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Wochen die Wahl zwischen der Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder durch einen privaten Arbeitsvermittler. Zukünftig soll, wer lange in die Versicherung eingezahlt hat, ab dem ersten Tag ein **Wahlrecht** erhalten, ob er von einem **privaten oder anderen geeigneten Arbeitsvermittler** – finanziert aus seinen geleisteten Versicherungsbeiträgen – betreut werden möchte oder ob er das Leistungsangebot der Arbeitsverwaltung annehmen möchte.
5. Um eine frühzeitige Qualifizierung und den unmittelbaren Wechsel von einem Beschäftigungsverhältnis in ein anderes zu befördern (**Arbeitsplatzdrehzscheibe**), ist eine rechtssichere Erprobungsphase vor dem Jobwechsel zu ermöglichen. Hierzu ist eine entsprechende Regelung im Gesetzeskanon notwendig.
6. Um **Qualifizierungen im Beschäftigtentransfer** zielführend zu gestalten und die Teilnahme an Weiterbildungen effektiv über die Dauer einer Transfersgesellschaft hinaus zu ermöglichen, beispielsweise für abschlussorientierte Weiterbildungen oder um einen Berufsabschluss nachzuholen, wird § 111a Absatz 2 Nr.

- 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch angepasst. Die neue Regelung soll berücksichtigen, dass der Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld häufig kürzer als zwölf Monate ausfällt und zu jedem Zeitpunkt des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einer länger als zwölf Monate dauernden Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zu fördern.
7. Basis einer jeden Vermittlung ist das Wissen um Kompetenzen und Kenntnisse der Menschen, die die Arbeitsverwaltung betreut. Um ein genaues Bild zu erhalten, ist eine praxisorientierte Kompetenzfeststellung gerade von An- und Ungernten, wie sie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter durchführen, von zentraler Bedeutung. Es wird eine „Initiative zur **praxisorientierten Kompetenzfeststellung**“ gestartet mit dem Ziel, die Kenntnisse und Fähigkeiten als Grundlage der Vermittlungsarbeit noch zielgenauer zu ermitteln.
8. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihrer Verantwortung nachgekommen und hat zahlreichen Menschen Aufenthalt gegeben, die vor Krieg und Vertreibung aus ihren Heimatländern geflohen sind. Geflüchtete, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen und sich in der Betreuung der Arbeitsverwaltung befinden, sollen zügig in Arbeit vermittelt werden. Die Arbeitsverwaltung fokussiert die Unterstützung bei der Suche nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Wer arbeiten kann, soll arbeiten. Wer keine Arbeit bekommt oder aufnehmen kann, soll verpflichtende Gemeinwohlarbeit leisten, sofern die Arbeitsverwaltung entsprechende angebotene Stellen vorschlagen kann.
9. Wenn Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen, sollten sie vorrangig eine Beschäftigung aufnehmen, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Hierfür ist in einigen Fällen eine arbeitsmarktliche Beratung notwendig, um über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer Beschäftigungsaufnahme zu informieren. Deshalb sollte das bereits jetzt bestehende Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit von diesem Personenkreis verbindlich genutzt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind. Die mit dem verbindlichen Beratungsangebot verbundenen Personalmehrbedarfe bei der Bundesagentur für Arbeit sind durch den Bund aus Steuermitteln zu finanzieren.
10. Eine Ausbildung ist die beste Versicherung gegen ein Leben im Leistungsbezug. Dazu wird arbeitslosen Menschen ohne Berufsabschluss ein verbindliches Ausbildungsangebot unterbreitet, sofern ein passendes Angebot vorhanden ist

und die Ausbildungsaufnahme eine sinnvolle und zielführende Maßnahme darstellt.

11. Die Höhe der Ausbildungsvergütungen soll kein Grund dafür sein, dass sich ausbildungsinteressierte Menschen ohne Berufsabschluss gegen eine berufliche Ausbildung entscheiden. Es bestehen bereits verschiedene Instrumente zur Absicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung. Es muss geprüft werden, ob diese Instrumente hinreichen oder angepasst werden müssen, um Ausbildungsinteressierte in verschiedenen Lebensphasen für eine berufliche Ausbildung zu gewinnen.
12. Es sollen unter Wahrung des Vorrangs der regulären Berufsausbildung bzw. Erstausbildung verstärkt Teilqualifikationen angeboten werden, die es ermöglichen, schrittweise berufsrelevante Kompetenzen zu erwerben und diese ggf. durch modulare Abschlüsse zu einem vollständigen Berufsabschluss zu ergänzen, sofern eine reguläre Berufsausbildung nicht mehr in Betracht kommt.
13. Es ist ein verbindliches System zu entwickeln, das unterschiedliche Rechtskreise - systemisch und rechtlich auch in der Datenweitergabe abgesichert - überwindet, um junge ausbildungssuchende Menschen in betriebliche Ausbildung zu vermitteln. Diese Entwicklung erfolgt unter der Überschrift „Keiner geht verloren“ mit dem Ziel, eine konkrete Ausbildungsperspektive für die jungen Menschen zu organisieren.
14. Hierfür sind entsprechende erreichbare Unterstützungsangebote in Form individueller, ganzheitlicher und proaktiver Begleitung und Beratung im Vermittlungsprozess weiterzuführen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist zugleich auf ein ausreichendes und attraktives Ausbildungsangebot angewiesen.
15. Darüber hinaus sind bestehende Instrumente zur Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung unerlässlich und müssen die Belange von Auszubildenden als auch Ausbildungsbetrieben in den Blick nehmen. Hierfür muss die Assistierte Ausbildung noch mehr beworben und weiterentwickelt werden.  
Etablierte Programme dürfen angesichts der schwierigen Haushaltsslage finanziell nicht reduziert und müssen ebenfalls mit Blick auf neue Herausforderungen fortgeschrieben werden.
16. Für diejenigen, die trotz Eigenbemühungen und Unterstützung keine Ausbildung gefunden haben, können attraktive kooperative und trägergestützte Ausbildungsangebote eine Alternative bieten. Das Regelförderinstrument BaE (Be-

rufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) muss weiterentwickelt werden und die Bedarfe der Zielgruppe und der Wirtschaft berücksichtigen, um als nachrangiges aber alternatives und attraktives Ausbildungsangebot von Ausbildungssuchenden und Ausbildungsbetrieben angenommen zu werden. Der Vorrang der betrieblichen Ausbildung bleibt hiervon unberührt.

- II. Die unterschiedlichen Trägerformen (gemeinsame Einrichtungen und kommunale Jobcenter) im SGB II haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Um weitere Synergieeffekte zu generieren und vorhandene Schnittstellen abzubauen, braucht es aber folgende **strukturelle Anpassungen**:

1. **Die Arbeitsmarktpolitik mittels einer verbindlichen Einbeziehung der Länder weiter zu regionalisieren.**

Arbeitsmarktpolitik wird bereits heute regional gedacht ausgerichtet. Denn vor Ort in den Regionen weiß man um die Bedarfe der Unternehmen, aber auch um die Spezifika, die eine gelingende Arbeitsmarktintegration bedingen. Um die regionale Arbeitsmarktpolitik noch mehr zu stärken, erhalten die Länder verbindlich ein Mitspracherecht bei der Umsetzung arbeitsmarktlicher Programme der Bundesagentur für Arbeit in ihren Regionen.

2. **Die Arbeitsvermittlung über eine Bündelung der verschiedenen Kompetenzen zu intensivieren und im Rahmen bestehender Zuständigkeiten gemeinsame Beratungs- und Vermittlungshäuser an Stelle bestehender Strukturen einzurichten.**

Gerade weil die Arbeitsvermittlung regional aufeinander abgestimmt agieren muss, ist es wichtig, dass die verschiedenen Kompetenzen und Stärken der Vermittlungsfachkräfte gebündelt werden. Im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten wäre zu prüfen, ob gemeinsame Beratungs- und Vermittlungshäuser an Stelle bestehender Strukturen gebildet werden können, in denen die Kompetenzen der Arbeitsvermittlung kombiniert wird. Denn die Jobcenter haben den Auftrag, hilfebedürftige Personen zu beraten, zu unterstützen und in erster Linie in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln was in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausdrücklich in §§ 2, 14 SGB II geregelt wird (Grundsatz des „Forderns und Förderns“).

Dadurch werden Synergien entstehen und Hilfebedürftigen kann eine Beratungsleistung aus einer Hand geboten werden. Dies betrifft gerade auch die Zuständigkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung, denn die Verlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung auf die Agenturen für Arbeit hat

einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu Lasten der SGBII – Leistungsberechtigten zur Folge. Es sollen keinen zusätzlichen Strukturen geschaffen werden und eine weitere Verlagerung von versicherungsfremden Aufgaben auf die Agentur für Arbeit ist auszuschließen. In einem gemeinsamen Beratungs- und Vermittlungshaus stellt sich dann nicht mehr die Frage der Zuständigkeit für SGB II-Leistungsbeziehende, vielmehr kann vor Ort geholfen und entsprechend beraten werden.

### **3. Regionale Arbeitgeberservices einzurichten.**

Arbeitgeber und Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen zusammengebracht werden. Die Agentur für Arbeit und zum Teil auch die Jobcenter verfügen über eigene Arbeitgeberservice. Die verschiedene Arbeitgeberservices führen zu Doppelstrukturen. Ein Arbeitgeber, der sein Stellengesuch aufgeben möchte bzw. Unterstützungsbedarf anzeigt, unterscheidet in der Regel nicht, ob er mit einem Mitarbeitenden des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit das Gespräch führt. Vielmehr möchte ein Arbeitgeber eine Auswahl an in Betracht kommenden Personen vorgeschlagen bekommen, damit er seine Vakanz bestmöglich besetzen kann. Die noch teilweise parallel bestehenden Arbeitgeberservices von Arbeitsagenturen und Jobcenter werden zu einem gemeinsamen regionalen Arbeitgeberservice zusammengefasst, der im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten tätig wird.

### **4. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein einheitliches zentrales IT-System zu verankern.**

Die Wichtigkeit des persönlichen Gesprächs, um erfolgreich zu beraten, hat sich in der Praxis bewährt. Dennoch zeigt die Entwicklung, dass auch die Unterstützung der Menschen auf digitalem Weg immer mehr Bedeutung gewinnt. Damit einem gemeinsamen Beratungs- und Vermittlungshaus und Arbeitgeberservice der Weg eröffnet ist, verwenden die Jobcenter und Arbeitsagenturen zukünftig entweder ein zentrales IT-System oder durch geeignete Standards und Schnittstellen verbundene IT-Systeme.

Dadurch wird auch sichergestellt, dass alle Jobcenter und Arbeitsagenturen einheitliche IT-Standards haben und die Arbeitsvermittlung nicht an einer Stadtgrenze endet, weil die IT-Systeme nicht ineinandergreifen. Durch die Schaffung dieser Schnittstellen droht auch kein Verlust von notwendigen Informationen, die der Vermittlung dienlich ist. Hier müsste ein entsprechendes Verfahren besprochen und festgelegt werden.

## **Begründung:**

Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland ist paradox:

Unser Arbeitsmarkt befindet sich in einem schwierigen Spannungsfeld. Während in vielen Bereichen qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte dringend gebraucht werden, geraten andere Branchen unter wirtschaftlichen Druck. Sie befinden sich mitten in Restrukturierungsprozessen, bauen Stellen ab oder verlagern sie. Gleichzeitig wächst der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme – und macht deutlich, wie entscheidend sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Stabilität unseres Gemeinwesens ist.

Inmitten dieser Entwicklungen finden Menschen ohne formale Abschlüsse keinen Zugang zur Ausbildung oder Beschäftigung. Zugleich hoffen Menschen aus anderen Ländern, die aus unterschiedlichsten Gründen für unseren Arbeitsmarkt verfügbar sind, auf einen Arbeitsplatz.

Die Jobcenter und Arbeitsagenturen stellen diese Entwicklungen insgesamt vor große Herausforderungen. Die Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsverwaltung haben bereits vielfach bewiesen, dass sie Herausforderungen meistern können. So ist beispielsweise die finanzielle Unterstützung der Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, geräuschlos und effektiv sichergestellt worden. Die finanzielle Unterstützung der Menschen ist zwar eine grundsätzliche Bedingung, reicht aber für eine gesellschaftliche Teilhabe allein nicht aus.

Menschen brauchen Ausbildung und Arbeit. Umso wichtiger ist es, die Arbeitsvermittlung wieder als gestaltende Kraft zu stärken.

Wer eine starke, effektive und moderne Arbeitsvermittlung sicherstellen will, muss Instrumente zur Verfügung stellen und die Struktur der öffentlichen Arbeitsvermittlung so gestalten, dass sie wirksames Werkzeug für aktuelle Herausforderungen vorhält.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: Beschlussvorschlag zurückgezogen**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.11 Grüne Liste

**Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter**

**Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die Jobcenter verlässlich mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Nur so können sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und Leistungsbeziehende erfolgreich in Arbeit integrieren, damit diese ihren Lebensunterhalt zukünftig unabhängig vom Bürgergeld bestreiten können. Die Mittelausstattung und Mittelverteilung müssen so ausgestaltet sein, dass den Jobcenter ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, welche sie zur Deckung sowohl ihrer Verwaltungsausgaben und als auch für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen benötigen.

### Begründung:

Unter aufgrund von Rezession und steigenden ELB-Zahlen schwierigen Rahmenbedingungen sehen sich die Jobcenter zusätzlich mit erheblichen Budgetkürzungen konfrontiert. Das derzeit vom Bund im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 geplante Gesamtbudget der Jobcenter in Höhe von 9,35 Mrd. Euro (Vorjahr 9,25 Mrd.) wird dazu führen, dass die Handlungsfähigkeit der Jobcenter weiterhin stark eingeschränkt bleibt. Aufgrund von Mittelvorbindungen, tarifbedingten Mehraufwendungen beim Personal und allgemeinen Preissteigerungen werden viele Jobcenter keinen finanziellen Spielraum für das Neugeschäft in Bezug auf Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit haben.

Kürzungen des SGB II-Budgets werden zu einem Rückgang an erfolgreichen Integrationen in den Arbeitsmarkt führen. Gleichzeitig steigt die Arbeitslosigkeit aufgrund der

schwachen wirtschaftlichen Entwicklung. In Zeiten geringer Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes haben es insbesondere langzeitarbeitslose Menschen schwer, einen Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit zu finden. Hinzu kommt für die Jobcenter die Herausforderung, geflüchtete Menschen bei Spracherwerb, Qualifizierung und Aufnahme einer Beschäftigung zu unterstützen. Kurzfristige Einsparungen im Bundeshaushalt durch Kürzung des SGB II-Budgets werden zu langfristigen Mehrbelastungen des Bundeshaushalts bei den Leistungen zum Lebensunterhalt sowie für Unterkunft und Heizung in Milliardenhöhe führen, da das Integrationsgeschäft voraussichtlich nicht auf dem bisherigen Niveau fortgeführt werden kann.

Während für 2024 noch insgesamt 1,35 Mrd. aus Haushaltsresten den Jobcentern zusätzlich zur Verfügung standen, stehen nach dem aktuellen Haushaltsentwurf des Bundes nur noch bis zu 350 Mio. Euro aus Haushaltsresten bereit.

Die Mittelkürzungen betreffen insbesondere die Eingliederungsmittel für Leistungen zur Aktivierung und Vermittlung, da Jobcenter gezwungen sind, aufgrund nicht auskömmlich veranschlagter Verwaltungsmittel Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel vorzunehmen. Während der Verwaltungskostenansatz für 2025 5,25 Mrd. Euro ausweist, betragen die IST-Ausgaben hier in 2023 bereits 6,32 Mrd. Euro. Allein Lohnkosten und Mieten sind in den Jahren 2023 bis 2025 signifikant weiter gestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass der Umschichtungsbetrag im Jahr 2025 deutlich über 1 Mrd. Euro liegen wird, also wenigstens ein Viertel der veranschlagten Eingliederungsmittel ausmachen wird. Die Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel verringern die arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielräume der Jobcenter weiter.

Hinzu kommen die Probleme bei der Mittelbewirtschaftung, die sich aus der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes in diesem Jahr ergeben. Jobcenter benötigen frühzeitige Planungssicherheit für eine effektive Mittel- und Maßnahmenplanung. Späte Mittelzuteilungen im Laufe eines Jahres können nicht mehr sinnvoll durch die Jobcenter verausgabt werden, weil bereits im dritten Quartal des Vorjahres deren Arbeitsmarktprogramme aufgestellt und die zur Umsetzung benötigten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausgeschrieben werden.

Schon seit einigen Jahren weisen die Jobcenter immer weniger in längerfristige Maßnahmen zu, um Vorbindungen für kommende Haushaltjahre zu vermeiden. Einige Jobcenter haben die Zuweisung in längerfristige Maßnahmen sogar vollständig eingestellt. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, mit der in der Vergangenheit bedeutende Integrationserfolge bei sehr arbeitsmarktfernen Menschen erzielt werden konnten, ist quasi zum Erliegen gekommen. Insbesondere für arbeitsmarktferne Personen werden die Chancen auf eine berufliche Integration drastisch reduziert. Selbst bei völliger Einstellung des Neugeschäfts gehen zahlreiche Jobcenter

davon aus, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen werden, um Personal- und Sachkosten sowie die Verbindungen aus den vergangenen Haushaltsjahren decken zu können. In der Folge könnten Jobcenter sich gezwungen sehen, Standorte zu schließen, freiwerdende Stellen nicht wieder zu besetzen oder Integrationsfachkräfte freizusetzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der Haushaltsaufstellung sicherzustellen, dass die künftige Mittelausstattung für die Jobcenter zumindest die tatsächlichen Verwaltungskosten angemessen in den Haushaltsansätzen berücksichtigt und darüber hinaus frühzeitig ausreichend Mittel für die Planung und Bereitstellung von erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ermöglicht. Nur dann ist gewährleistet, dass die Jobcenter Menschen erfolgreich in Arbeit vermitteln und dass die Transferaufwendungen des Bundes reduziert werden. Kurzfristige Einsparungen führen zu langfristigen Folgekosten.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.12 Grüne Liste

**Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie ab dem 01.04.2025**

**Antragsteller: Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürchten, dass durch das Vorhaben der Bundesregierung zum Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe zurückgeworfen wird.

Daher fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, folgende Punkte bei der Ausgestaltung des Rechtskreiswechsels zu berücksichtigen:

1. Es müssen Regelungen getroffen werden, die auch weiterhin eine zügige und verbindliche Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten sicherstellen. Das Eingliederungsinstrumentarium darf nicht hinter die bisherigen Möglichkeiten der Jobcenter zurückfallen.
2. Ein elektronischer Datenaustausch an der Schnittstelle zwischen Jobcenter und Asylbewerberleistungsbehörde muss gewährleistet sein. Dies gilt besonders für sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaften.
3. Der Rechtskreiswechsel darf nicht rückwirkend erfolgen.

## **Begründung:**

Die Länder haben den Jobturbo für Geflüchtete in den letzten zwei Jahren intensiv begleitet und unterstützt. Trotz der vielen Herausforderungen sprechen die erreichten Erfolge für sich.

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene in Aussicht gestellte Neuregelung, wonach Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie (ukrainische Geflüchtete), die nach dem 1. April 2025 in die Bundesrepublik einreisen bzw. eingereist sind, künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) statt nach dem SGB II erhalten sollen, löst die Sorge aus, dass nun weitere, vermeidbare Hürden aufgebaut werden, die einer zügigen Arbeitsmarktintegration dieser Personen entgegen stehen und neuen, erheblichen bürokratischen Aufwand generieren. Die im Vordergrund stehende Problematik der kurzfristigen Unterbringung wird zudem nicht gelöst. Zur Verringerung des zusätzlichen Aufwands bedürfen die nachfolgend beschriebenen Folgeprobleme dringend einer Lösung:

### **1. Arbeitsmarktintegration wird erschwert**

Die Integration ukrainischer Geflüchteter in den Arbeitsmarkt war und ist ein zentrales Ziel aller arbeitsmarktpolitischen Akteure. Aus diesem Grund hatte sich die 20. deutsche Bundesregierung darauf verständigt, diesem Personenkreis den Zugang in das SGB II zu ermöglichen. Daher ist es bei einem zukünftigen Rechtskreiswechsel zwingend notwendig, dass das bisherige Niveau der arbeitsmarktpolitischen Handhabung garantiert ist, wenn der Bereich der Integration auf die Agentur für Arbeit verlagert wird und die Jobcenter nicht mehr zuständig sind.

### **2. Schnittstellenproblematik, vor allem in gemischten Bedarfsgemeinschaften**

Die Auftrennung nach Bestands- und Neugeflüchteten führt zwangsläufig zu sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaften. Ein erheblicher Anteil der neu ankommenden Geflüchteten aus der Ukraine hat Familienmitglieder, die bereits fluchtbedingt in Deutschland leben. Innerhalb dieser Familien wird es daher regelmäßig vorkommen, dass einige Mitglieder weiterhin Anspruch auf Bürgergeld haben (Einreise vor dem 1. April), während andere dem AsylbLG unterfallen. Dies bedeutet faktisch: eine Familie, zwei Behörden – und damit zwei unterschiedliche Leistungsansprüche, Verwaltungsverfahren, Zuständigkeiten und Beratungsstrukturen. Hieraus erwächst ein erheblicher Koordinierungsaufwand für die Verwaltung und die Betroffenen. Insbesondere die datenschutzkonforme, technische Schnittstelle zwischen den Systemen ist bislang ungelöst.

### **3. Rückwirkungsproblematik: Keine nachträgliche Umstellung!**

Der vorgesehene Stichtag 1. April 2025 lässt erheblichen bürokratischen Aufwand befürchten. Da es noch keine gesetzliche Regelung zum Rechtskreiswechsel gibt, erhalten aktuell neu eingereiste ukrainische Geflüchtete weiterhin Leistungen nach dem SGB II. Sollte der Rechtskreiswechsel rückwirkend erfolgen, wären Rückforderungen, Erstattungsansprüche, Umstellungen sowie weitere Verfahren zwischen den Jobcentern und den Asylbewerberleistungsbehörden erforderlich. Dies würde in Anbetracht der fehlenden digitalen Schnittstelle zwischen Jobcentern und Asylbewerberleistungsbehörden nicht nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, sondern auch zu Vertrauensverlust und Verunsicherung bei den Betroffenen. Es ist daher unabdingbar, dass der Stichtag ausschließlich prospektiv wirkt und eine rückwirkende Leistungsumstellung ausgeschlossen wird.

Damit einher geht auch die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz: Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht gesetzlich krankenversichert. Gleichzeitig erhalten (wie zuvor beschrieben) bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung auch nach dem 1. April 2025 eingereiste Personen zunächst Leistungen nach dem SGB II und sind über diese Zwischenphase in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für diese Fälle muss geregelt werden, wie Versorgungslücken, gerade im Zuge bereits begonnener Behandlungen, aber auch die Belastung der Betroffenen mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung vermieden werden können. Andernfalls sind sowohl Krankenkassen als auch Leistungsträger und Betroffene erheblicher Unsicherheit ausgesetzt.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (BY)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.13 Grüne Liste

**Beratung zur Arbeitsmarktintegration für Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG**

**Antragsteller: Sachsen**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, die Nutzung des Beratungsangebotes zur Arbeitsmarktintegration, die das Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) vorsieht, durch Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zu Verfügung stehen, verbindlich zu regeln. Die durch die verbindliche Nutzung bedingten Personalmehrbedarfe bei der Bundesagentur für Arbeit sind durch den Bund aus Steuermitteln zu finanzieren.

### Begründung:

Die Erwerbstätigkeit von Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist einer der zentralen Schlüssel für gesellschaftliche Integration und soziale wie wirtschaftliche Teilhabe sowie gesamtgesellschaftliche Akzeptanz von Zuwanderung. Arbeitsmarktnähe und Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen Selbständigkeit, Selbstwirksamkeit, Kontakte und beugen Einsamkeit vor.

Muss bei Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Rahmen des Aufenthalts gesetzes (AufenthG) bereits ein Arbeitsplatzangebot bei der Beantragung der Einreise vorliegen, ist die Lage bei Zuwanderung im Rahmen Flucht/Asyl eine völlig andere.

Erst mit einer Flüchtlingsanerkennung im Rahmen des Abschnitts 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) besteht in Verbindung mit einem vorliegenden individuellen Grundsicherungsbedarf nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) ein verbindlich geregeltes und gesetzlich normiertes Beratungsangebot zur Arbeitsmarktintegration (§ 1 SGB II).

Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung und Leistungsbezug nach dem AsylbLG, zukünftig auch für Vertriebene aus der Ukraine, gibt es keine solche

verbindliche und gesetzliche Regelung der Beratung zur Arbeitsmarktintegration. Häufig müssen hier Projekte, z. B. das BMAS ESF-Plus Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“, diese Lücke schließen.

Vor allem bei langen Asylverfahren ergibt sich dadurch folgende Problemlage:

Bei positivem Ausgang des Asylverfahrens erhält das zuständige Jobcenter Neukunden häufig mit fehlender Datenlage bezüglich beruflicher Kompetenzen und vorliegenden Berufsabschlüssen. Im Kern muss man von Neukunden reden, die die Kriterien der Langzeitarbeitslosigkeit erfüllen.

Positiv kann sich bei einer frühzeitigen, gesetzlich verankerten Beratung zur Arbeitsmarktintegration schon während des Leistungsbezuges nach dem AsylbLG die Möglichkeit ergeben, dass die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit erfolgt. Nach der Erteilung eines Aufenthaltstitels, der einen Rechtskreiswechsel zum SGB II ermöglicht, kann dadurch ein Grundsicherungsbedarf nach dem SGB II vermieden werden.

Der Koalitionsvertrag Bund „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode sieht vor, dass „Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sofern sie bedürftig sind“. Damit weitet sich die Gruppe um vertriebene Ukrainer aus, denen keine verbindliche Beratung zur Arbeitsmarktintegration zur Verfügung steht.

**Votum der ACK: 13 : 0 : 3 (HH, HE, NI)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 13 : 0 : 3 (HH, HE, NI)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.14 Grüne Liste

Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur Erwerbsmigration

Antragsteller: Hamburg

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit (BA) für folgende Fallkonstellationen zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren entfallen kann:

- a) Bildungsinländer
- b) Berufsausbildung § 16a AufenthG
- c) Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung (beim selben Arbeitgebenden)
- d) Arbeitgebendenwechsel
- e) Nebenbeschäftigung von Fachkräften mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 ff. AufenthG

### Begründung:

Die Prüfung der Lohn- und Beschäftigungsbedingungen im Rahmen der Zustimmung zur Beschäftigung gem. § 39 AufenthaltG „schützt“ nur einen gewissen Teil der Zuwandernden. Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und -bürger, Drittstaatsangehörige mit einem humanitären Schutzstatus, Inhabende einer Niederlassungserlaubnis, aber auch Personen, die bereits über einen längeren Zeitraum einen Beschäftigungstitel innehaben, besitzen bereits einen vollen Arbeitsmarkt-

zugang („Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung erlaubt“). Diese Personen unterliegen nicht der Arbeitsmarktprüfung. Die unterschiedlichen Prüfmaßstäbe sind Arbeitgebenden schwer vermittelbar und stoßen dort auf Unverständnis.

Zudem wird die Steuerungswirkung entsprechend als nur gering eingestuft.

Der weit überwiegende Teil der BA-Anfragen wird positiv beschieden, lediglich ein geringer Anteil ist von einer Ablehnung betroffen. Alle Anwendungsfälle hingegen durchlaufen die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit.

Das Mittel der fakultativen Beteiligung der BA in Zweifelsfällen gem. § 72 Absatz 7 AufenthG steht den Ausländerbehörden weiterhin zur Verfügung.

In die gleiche Stoßrichtung ging ein von der Amtschefkonferenz (ACK) für die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) einstimmig gefasster Beschlussvorschlag vom Mai 2025, zu welchem das seinerzeit noch geschäftsführend tätige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in seinem Bericht für die ACK ablehnend Stellung genommen hatte.

Dieser Beschlussvorschlag soll nun von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit Blick auf den neuen Koalitionsvertrag erneut aufgegriffen werden.

#### Zu a) Bildungsinländer

Bereits vor Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) sah die damalige Regelung des § 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) die Zustimmungsfreiheit bei Bildungsinländerinnen und -ländern vor (hier Zustimmungsfreiheit bei der „großen Blauen Karte EU“, bei der „kleinen Blauen Karte EU“, sowie generell bei Fachkräften mit inländischem Hochschulabschluss).

Das FEG hat zwar wesentliche positive Veränderungen herbeigeführt, in diesem Bereich allerdings zu einer Schlechterstellung des bisherigen Status quo geführt.

Bei Personen, die in Deutschland bereits ein Studium oder eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben und im Anschluss eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, wird der Schutzzweck des Zustimmungserfordernisses als äußerst gering eingeschätzt. Sie gehören meist bereits dem deutschen Arbeitsmarkt durch die Ausübung einer Beschäftigung während des Studiums oder Ausbildung an. Vielmehr wäre es wichtiger, was auch Wunsch vieler Drittstaatsangehörigen selbst ist, die Beratungsfunktion der Arbeitsverwaltung zu stärken, statt diese für Deutschland wichtige Personengruppe mit einer weiteren bürokratischen Hürde zu konfrontieren. Dies hat sich die Bundesregierung ab dem Kalenderjahr 2026 durch Einführung des § 45b AufenthG

selbst auf die Fahne geschrieben. Es soll bereits ab dem Januar 2026 ein bundesweites, unentgeltliches und niedrigschwelliges Beratungsangebot zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen eingerichtet werden.

#### Zu b) Berufsausbildung § 16a AufenthG

Bereits im Rahmen der verpflichtenden Eintragung jedes einzelnen Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse findet eine Prüfung des Ausbildungsverhältnisses durch die zuständige Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG) statt. Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen (§ 76 BBiG).

Eine weitere Überprüfung durch die BA verzögert den Prozess und wird als nicht notwendig angesehen.

#### Zu c) Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung (beim selben AG)

Bei einer Entfristung/Verlängerung von ursprünglich befristeten Arbeitsverträgen insbesondere beim selben Arbeitgebenden und zu den gleichen Konditionen erschließt sich der Schutzzweck eines erneuten Prüfungsverfahrens durch die BA ebenso wenig wie bei einem Arbeitsplatzwechsel beim bisherigen Arbeitgebenden zu besseren Konditionen.

#### Zu d) Wechsel Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin

Das bereits im Rahmen der Blauen Karte EU im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eingeführte Anzeigeverfahren bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber im ersten Jahr der Beschäftigung sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch bei den übrigen Fachkrafttiteln (§§ 18a, b AufenthG) Anwendung finden.

Bei Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für den Fortbestand der Blauen Karte EU kann die Ausländerbehörde den Arbeitgebendenwechsel innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung aussetzen und die Bundesagentur für Arbeit beteiligen.

Bei den übrigen Fachkrafttiteln (§§ 18a, b AufenthG) kann ein solches Anzeige- und Überprüfungsverfahren für zwei Jahre bestehen (gemäß § 9 BeschV bedarf die Beschäftigung auch dann nicht mehr die Zustimmung der BA).

Zu e) Nebenbeschäftigung von Fachkräften mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 ff. AufenthG

Alle Aufenthaltstitel zur Beschäftigung sollten generell die Erlaubnis für eine Nebenerwerbstätigkeit (z.B. bis zu zehn oder 20 Stunden) umfassen.

Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung benötigen in den ersten zwei Jahren (Inhabende einer Blauen Karte EU im ersten Jahr) der Beschäftigung zunächst die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Nebentätigkeit.

Gemäß § 4a Absatz 3 Satz 4 AufenthG ist, sofern ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt wurde, die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, sofern die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht gesondert erlaubt hat. In Ermangelung einer anderen Rechtsgrundlage müssen die Einzelfälle jeweils an die BA zur Prüfung weitergeleitet werden. Sofern kein Verordnungstatbestand erfüllt ist (z.B. bei unqualifizierten Nebenbeschäftigungen), kann keine Zustimmung erfolgen.

Freiberufliche bzw. selbstständige (Neben-)Erwerbstätigkeiten können allerdings immer gem. § 21 Absatz 6 AufenthG durch die Ausländerbehörde genehmigt werden, zudem ist bereits bei jeglichen Ausbildungstiteln die Ausübung einer Nebenbeschäftigung gestattet (§§ 16a, d, f und 17 AufenthG).

Der Aufenthaltszweck im Bundesgebiet bleibt die Hauptbeschäftigung – es wird in diesem Fall keinen Grund gesehen die Nebenbeschäftigung zu verwehren, auch wenn diese als Hinzuerdienst nicht lebensunterhaltssichernd notwendig ist (analog der gesetzgeberischen Idee des §21 Abs. 6 AufenthG).

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (RP)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (RP)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.15 Grüne Liste

**Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU**

**Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten im Zuge eines Anstiegs der grenzüberschreitenden Beschäftigung im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit (Entsendung) oft prekär und missbrauchsanfällig sind.
2. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Beratungsinfrastruktur für Arbeitsmigrantinnen und -migranten geschaffen wird.

### Begründung:

Im Jahr 2023 streikten auf der Autobahnreststätte Gräfenhausen rund 160 LKW-Fahrerinnen und -Fahrer verschiedener Herkunftsänder für 10 Wochen, da ihr polnischer Arbeitgeber ihnen schon teils seit Monaten keinen Lohn mehr bezahlt hatte. Diese Ungerechtigkeit ist kein Einzelfall und stellt nur die Spitze des Eisberges dar. Um gegen solche Umstände vorzugehen, ist es notwendig, die mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte aufzuklären und zu unterstützen und damit das Informationsdefizit gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzubauen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit haben in der EU zu einem Anstieg der grenzüberschreitenden Beschäftigung geführt. Damit einher geht al-

Ierdings auch ein enormes Missbrauchsrisiko. Besonders betroffen sind mobile Arbeitskräfte, die nur für begrenzte Zeit in einem anderen Land arbeiten (wie entsandte Beschäftigte oder Saisonarbeitskräfte), sowie Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Nicht-EU-Staaten. Ihre Situation ist häufig prekär und sie laufen Gefahr, in extreme Ausbeutung oder schlechte Arbeitsbedingungen gedrängt zu werden. Ohne ausreichende Sprachkenntnisse und Wissen über nationale Arbeitsgesetze sind sie kaum in der Lage, ihre Rechte einzufordern oder durchzusetzen. Um dieser erheblichen Diskrepanz zwischen dem Ideal eines sozialen Europas und der Realität entgegenwirken zu können, ist als Kehrseite der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit die Verpflichtung zur entsprechenden Missbrauchsbekämpfung durch die EU anzuerkennen. Dies kann nicht allein durch die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) erfolgen. Es erfordert vielmehr flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in den EU-Staaten.

Auf Bundesebene hat sich das Beratungsnetzwerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes „Faire Mobilität“ zusammengeschlossen, um Beschäftigte aus mittel- und osteuropäischen Ländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt bei der Durchsetzung gerechter Löhne und fairer Arbeitsbedingungen zu unterstützen. Ebenfalls auf Bundesebene gibt es zudem die Beratungsstellen von Faire Integration, die arbeitsrechtliche Beratung für Drittstaatlerinnen und Drittstaatler anbieten. Außerdem existieren weitere landesfinanzierte Beratungsprojekte, die ebenfalls Aufklärungsarbeit für mobile Beschäftigte und Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten leisten und arbeitsrechtliche Beratung anbieten. Dieses weitreichende Beratungsangebot ist jedoch nur in Deutschland entsprechend vorhanden und stellt im europäischen Kontext eine Ausnahme dar.

Durch die Studie „Supporting mobile migrant labour - the role of trade union movement“ von Jan Cremers<sup>13</sup> wird deutlich, dass die Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mittlerweile ein strukturelles Segment der nationalen Arbeitsmärkte in allen EU-Mitgliedstaaten geworden ist. Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Beratungs- und Unterstützungsleistung ist deshalb gerade nicht nur auf nationaler Ebene, sondern flächendeckend in der EU mithilfe des Aufbaus verstetigter Strukturen und einer kontinuierlichen Praxis erforderlich, um effektiv gegen den Missbrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorgehen zu können.

Gewerkschaften spielen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von mobilen Arbeitsmigrantinnen und -migranten. Sie bieten umfassende Informations-, Beratungs- und

---

<sup>13</sup> [https://www.faire-mobilitaet.de/dgb-fm-fileadmin/dateien/Dokumente/Unterst%C3%BCtzungsnetzwerk/Studie/Studientext/I.M.U.\\_Policy\\_Brief\\_7\\_-2023-02\\_-230227-3.pdf](https://www.faire-mobilitaet.de/dgb-fm-fileadmin/dateien/Dokumente/Unterst%C3%BCtzungsnetzwerk/Studie/Studientext/I.M.U._Policy_Brief_7_-2023-02_-230227-3.pdf)

Unterstützungsdienste an und kämpfen für die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten. Dabei arbeiten sie oft mit Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, den Religionsgemeinschaften sowie NGOs zusammen. Diese Kooperationen sind entscheidend, um ein breites Netzwerk an Unterstützungsstrukturen aufzubauen, das auch nicht gewerkschaftlich organisierte und schwer erreichbare Arbeitsmigrantinnen und -migranten einschließt.

Um qualitativ hochwertige Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten zu können, ist eine langfristige und stabile Finanzierung auf EU-Ebene notwendig. Einzelne, nicht aufeinander abgestimmte Projekte reichen nicht aus, um die kontinuierlichen und komplexen Bedürfnisse der Betroffenen zu decken. Der Vorschlag für eine eigenständige Budgetlinie im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU würde sicherstellen, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um nachhaltige Strukturen aufzubauen und flexibel auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Außerdem wird so gewährleistet, dass auch in möglicherweise finanziell schwächer aufgestellten Entsendestaaten qualitativ hochwertige Beratungsstrukturen entstehen und mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese vor Ort in Anspruch nehmen können.

Die transnationale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnerinnen und Partnern ist insbesondere deshalb notwendig, um ein gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu schaffen. Diese Zusammenarbeit trägt zu einem besseren Überblick über die Auswirkungen der Arbeitsmigration sowohl für die Herkunfts- als auch für die Aufnahmeländer bei. Durch die Förderung und Verteidigung einer auf Rechten basierenden Arbeitskräftemobilität kann der Mehrwert der Freizügigkeit demonstriert und gleichzeitig der Missbrauch mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten eingedämmt werden.

Zusammenfassend zeigt die Studie "Supporting mobile migrant labour - the role of trade union movement", dass eine gut strukturierte und kontinuierliche Beratungsinfrastruktur unerlässlich ist, um die Rechte und Lebensbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten nachhaltig zu verbessern. Die vorgeschlagene Budgetlinie im EU-Finanzrahmen würde die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen, um diese Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten. Dies würde nicht nur den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugutekommen und dem Missbrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorbeugen, sondern auch zur Stärkung des EU-Binnenmarktes beitragen. So wird der Weg für ein sozialeres Europa geebnet.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (BY)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.16

**Aufnahme der Ukraine in die Regelungen des § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung**

**Antragsteller: Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die Ukraine in die Regelung des § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgenommen werden kann.

Somit haben Menschen aus der Ukraine die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel für jede Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation zu erhalten. Dies wird spätestens relevant, sobald der Schutzstatus der Schutzsuchenden im März 2027 ausläuft und ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erteilt werden soll.

Für erwerbstätige Personen aus der Ukraine, die nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht in einen Erwerbsaufenthalt wechseln können - das könnte darin begründet liegen, dass Menschen aus der Ukraine im Kontext des „Job-Turbo“ verstärkt in Helfertätigkeiten vermittelt werden - entstünde dadurch eine Bleibeperspektive.

### Begründung:

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine suchen verstärkt Beratungsstellen auf, um sich über Ihre Bleibeperspektive zu informieren.

Die vom EU-Rat beschlossene Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zum 04.03.2027 gibt den Menschen aus der Ukraine etwas mehr Zeit, aber auch den Ausländerbehörden, sich auf potentielle Anträge von Aufenthaltszweckwechseln vorzubereiten.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) selbst teilte bereits in einem Schreiben vom 05.03.2024 folgende Empfehlung mit:

*„...Mit Auslaufen des zwischenzeitlich zweifachverlängerten vorübergehenden Schutzes wird die Frage des Weiteren aufenthaltsrechtlichen Status der hier lebenden Ukrainer spätestens mit Ablauf des 4. März 2025 virulent werden. Es ist daher dringend geboten, die weitere aufenthaltsrechtliche Perspektive der ukrainischen Schutzsuchenden bereits jetzt in den Blick zu nehmen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat steht mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in einem engen Austausch zu dieser Frage und setzt sich für eine europäisch abgestimmte Lösung ein. Losgelöst vom Ausgang dieser Gespräche und einer Entscheidung muss im Interesse der betroffenen Personen aber auch darüber nachgedacht werden, welche potentiellen Möglichkeiten das nationale Recht für eine Fortsetzung des legalen Aufenthalts der Ukrainer vorsieht...“*

*Wir empfehlen nachdrücklich, zuvörderst eine Titelerteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zwecke der Ausbildung) oder Abschnitt 4 (zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und bei Vorliegen der jeweils benannten Voraussetzungen (einschließlich der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen) die konkret in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis auch bereits vor dem 4. März 2025 zu erteilen. Damit kann zum einen Rechtssicherheit für die betroffenen Personen einschließlich der Arbeitgeber hergestellt werden. Zugleich dient diese Vorgehensweise der Entlastung der Ausländerbehörden, da so eine Entzerrung der Bearbeitung ermöglicht wird...“*

Bereits heute sind gewisse Zweckwechsel in einen Beschäftigungsaufenthalt möglich, allerdings müssen die im Aufenthaltsgesetz und/oder der Beschäftigungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein möglicher Übergang in einen Beschäftigungstitel gem. der §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt nach der derzeit geltenden Rechtslage voraus, dass eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt wird und die Betreffenden über eine in Deutschland anerkannte berufliche Qualifikation verfügen. Bei einem Großteil der ukrainischen Geflüchteten ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Hintergrund und mitursächlich ist, dass Schutzsuchende aus der Ukraine im Rahmen des Job-Turbo in Betreuung durch die Jobcenter aufgrund des Vermittlungsvorranges zumeist in Helfertätigkeiten vermittelt werden, ohne Berücksichtigung einer möglichen zukünftigen Bleibeperspektive.

Auch Fachkräfte ab einem Alter von 45 Jahren, die in der Regel noch nicht über eine ausreichende Altersvorsorge verfügen und deshalb für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung eine Mindestbruttogehaltsgrenze von aktuell 4.427,50 € erreichen müssen (ein Gehalt von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2025) oder aber einen Arbeitsplatz und ein Gehalt auf Niveau der zustimmungsfreien „großen“ Blauen Karte EU nachweisen müssen, werden, sofern Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, keinen Aufenthaltstitel zu einem Beschäftigungszweck erhalten können.

Im Ergebnis werden viele ukrainische Geflüchtete keine Weiterbeschäftigungsperspektive haben. Dies liefe der zuvor gelungenen Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zuwider und hätte für die betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ebenso negative Auswirkungen.

Die Aufnahme der Ukraine in den § 26 Absatz 1 BeschV und somit die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel für jede Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation zu erhalten, kann für diese Fälle Abhilfe schaffen.

§ 26 Absatz 1 BeschV sieht für bestimmte Staatsangehörige (sogenannte „Best Friends“ Staaten) vor, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zu jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilen kann. Hierbei handelt es sich derzeit um Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der Vereinigten Staaten von Amerika.

Auch der Nachweis der angemessenen Altersvorsorge bzw. eines Gehaltes von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ab einem Alter von 45 Jahren entfällt hier.

Auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert die Aufnahme der Ukraine in den § 26 Absatz 1 BeschV als einfache und pragmatische Maßnahme.

Die Anpassung des § 26 Absatz 1 BeschV hätte weitreichende positive wirtschaftliche Auswirkungen, könnte absehbare Härtefälle eindämmen, Behörden und Gerichte entlasten und böte Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie ukrainischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland sichere Zukunftsperspektiven.

**Votum der ACK: 11 : 2 (NW, SH) : 3 (BW, BY, HB)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (BW, BY)**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.17

**Weiterentwicklung beruflicher Anerkennungs- und Feststellungsverfahren**

**Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in den beruflichen Nachweismöglichkeiten für zugewanderte Menschen einen maßgeblichen Hebel für qualifikationsentsprechende Arbeitsmarktzugänge sowie für die Fachkräftegewinnung der Unternehmen. Vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen dürfen nicht ungenutzt bleiben.
2. Erforderlich sind berufliche Anerkennungs- und Feststellungsverfahren gemäß den Anforderungen bei der Stellenbesetzung in den Betrieben sowie den Interessen der Fachkräfte. Die Verfahren sollen möglichst schnelle und einfache Berufszugänge ermöglichen. Sie müssen in der Breite unkompliziert nutzbar und dabei so aussagekräftig sein, dass die im Ausland erlangten Qualifikationen eine hohe Akzeptanz erfahren.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten vor diesem Hintergrund eine ergebnisoffene Perspektivdiskussion aller Arbeitsmarktakteure und der weiteren Beteiligten zur künftigen Nutzbarmachung ausländischer Berufskompetenzen und -qualifikationen. Im Interesse einer leichteren und schnelleren Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen sollten Ansätze dafür erarbeitet werden, ob und in welcher Weise Änderungen bei den vorhandenen Instrumenten sinnvoll sind, z.B. indem die Berufsanerkennungsverfahren durch ein weiteres Nachweisverfahren ergänzt werden, das das vielfältige internationale Spektrum von Berufsbildungssystemen akzeptiert. Die Diskussionsergebnisse sollte der Bund in Abstimmung mit den Ländern zentral bündeln, damit diese für das weitere gemeinsame Vorgehen nutzbar sind.

## **Begründung:**

Die Zuwanderung nach Deutschland und der Fachkräftebedarf stellen neue Anforderungen an die Nutzbarmachung der im Ausland erlangten Berufskompetenzen und -qualifikationen von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Ausgangspunkt für qualifikationsentsprechende Arbeitsmarktzugänge ist die auf Transparenz aufbauende Wertschätzung und Akzeptanz der ausländischen Berufsbildung.

Bei den Überlegungen zu den erforderlichen Transparenzverfahren treffen verschiedene und teilweise gegensätzliche Anforderungen aufeinander. So sollen die Verfahren zügig und einfach durchgeführt werden können. Andererseits werden zur Qualitätssicherung mitunter hohe Prüfmaßstäbe angesetzt.

Mit den bestehenden Instrumenten, insbesondere den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, werden nicht alle Ansprüche abgedeckt. Ein Hinweis ist die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme in nicht-reglementierten Berufen.

Erforderlich ist daher eine ergebnisoffene Perspektivdiskussion aller Arbeitsmarktakteure und weiteren Beteiligten (insb. Arbeitgeber und ihre Organisationen, Gewerkschaften, Anerkennungsstellen, Bildungsträger) zu den künftigen Anforderungen an die Nutzbarmachung ausländischer Berufskompetenzen und -qualifikationen. Beispielsweise könnte der Bedarf an zusätzlichen Ansätzen erörtert werden; dabei ist die Beschlusslage zu berücksichtigen, die bereits die Ausweitung des Anwendungsbereichs der „Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation“ als einen äußerst niedrigschwellige Ansatz fordert.

Der Beschlussvorschlag berührt nicht den laufenden Bund-Länder-Prozess zur Beschleunigung der bestehenden Berufsanerkennungsverfahren, sondern soll einen Anstoß geben, hierüber hinauszudenken.

Der Diskussionsprozess sollte durch den Bund und die Länder initiiert und nachgehalten werden. Die Ergebnisse können die Grundlage für die künftige Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz- und Qualifikationsfeststellung bilden.

Die 20. IntMK hat unter TOP 7.7 einen Beschluss mit gleicher Intention gefasst.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.18

**Sprachförderung bedarfsgerecht gestalten und finanziell auskömmlich ausstatten**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind davon überzeugt, dass arbeitsmarktliche Integration einen wesentlichen Beitrag für gesellschaftliche Integration leistet.

Daher muss es das erste Ziel sein, Sprachförderung so zu gestalten, dass Menschen zügig und nachhaltig in Beschäftigung integriert werden können. Denn zusammen mit Kolleginnen und Kollegen in Betrieben, am Arbeitsplatz, in der Mittagspause über Gespräche gelingen Spracherwerb und Kompetenzvermittlung am besten. Berufsbegleitende Sprachförderung unterstützt und fördert diesen Prozess. Dort, wo die Aufnahme einer Tätigkeit zwingend Sprachkenntnisse erfordert, müssen diese schnellstmöglich aufgebaut werden.

Um eine nachhaltige und dauerhafte Integration sicherzustellen, sieht die ASMK bei der Umsetzung der berufsbegleitenden Deutschsprachkurse erheblichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere muss das Instrument „Job-Berufssprachkurse“ (Job-BSK) bedarfsgerecht und unbürokratisch ausgestaltet werden. Seitens des Bundes sind dabei bei der Planung und Umsetzung berufsbezogener Deutschsprachkurse regionale Bedarfe stärker zu berücksichtigen.

Aber auch bei den weiteren grundlegenden Berufssprachkursen (BSK) bestehen größere Handlungsbedarfe, insbesondere müssen die Sprachförderangebote im Gesamtprogramm Sprache (GPS) besser aufeinander abgestimmt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen zunächst die Anstrengungen des Bundes zur Ausgestaltung des Gesamtprogramms Sprache (GPS) bei Integrationskursen (IK) und berufsbezogener Deutschsprachförderung (BSK) einschließlich des seit 2024 implementierten neuen Instruments der Job-BSK.

Sie stellen allerdings in Frage, ob die zugrunde liegenden Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV) den aktuellen gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht in vollem Umfang gerecht werden.

Sie sehen zudem, dass die Umsetzung des GPS in der Praxis häufig Hemmnissen in tatsächlicher und struktureller Hinsicht begegnet. Hierzu gehören neben dem Wegfall bewährter Angebote auch bürokratische Erschwernisse bei der Bedarfsermittlung, der Zustuerung und dem Zustandekommen von Sprachkursen.

Außerdem nehmen sie mit Sorge wahr, dass die Job-BSK bislang nur sehr verhalten umgesetzt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Erhöhung des Haushaltsansatzes für berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung auf 450 Mio. Euro für 2025 und deren beabsichtigte Versteigerung. Gleichwohl haben Priorisierungen und Kontingentierungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und auch darüber hinaus eine verlässliche, auskömmliche Durchführung der erforderlichen Sprachkursangebote verhindert, so dass ein Rückstau bei den Berufssprachkursen abzuarbeiten ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher den Bund weiterhin auf, eine bedarfsgerechte, finanziell abgesicherte und unbürokratisch umzusetzende Sprachförderung zu gewährleisten.

In diesem Sinne unterstützt die ASMK ausdrücklich den Beschluss „Integration nachhaltig, bedarfsgerecht und finanziell absichern – solide und verlässliche Sprachförderangebote des Bundes gewährleisten“ der 20. Integrationsministerkonferenz vom 23./24. April 2025 (TOP 5.2).

Über die dort genannten Forderungen hinaus besteht nach wie vor Handlungsbedarf, das Gesamtprogramm Sprache in einigen Punkten neu zu gestalten, insbesondere durch ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining zu ergänzen.

Folgende Forderungen bestehen im Einzelnen:

- 1) Ausreichende und bedarfsgerechte Finanzierung der Berufssprachförderung, insbesondere unterhalb des Sprachniveaus B2.
- 2) Sicherstellung, dass in angemessenem Umfang Wiederholungsmöglichkeiten beim Sprachniveau B1 im Integrationskurs bestehen sowie die weiteren mit der neuen Integrationskursverordnung eingeführten Beschränkungen aufgehoben werden.
- 3) Ergänzung des GPS um ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining.
- 4) Bessere Verzahnung von Integrationskursen und berufsbezogenen Deutsch-Sprachkursen im Gesamtprogramm Sprache des Bundes, insbesondere Verminderung von Wartezeiten, sowie die Sicherstellung der regionalen und fachlichen Ausstattung passgenauer Kursangebote.
- 5) Abbau bürokratischer Hürden bei Job-BSK und Azubi-BSK.
- 6) Stärkere Einbeziehung der örtlichen Ebene durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) -unter anderem bei den Job BSK – mit dem Ziel, eine bessere Verschränkung von Arbeit/Maßnahmen und Sprachförderung zu gewährleisten.
- 7) Ausbau der Möglichkeiten zur Kinderbeaufsichtigung.
- 8) Ergänzende Unterstützung von Lehrkräften in Berufssprachkursen durch Praktikerinnen und Praktiker.
- 9) Kostenbefreiung für Job-BSK auch für ehemalige SGB II-Berechtigte bei Kursbeginn nach Arbeitsantritt.
- 10) Flächendeckendes Kursangebot der Berufssprachkurse für Auszubildende (Azubi-BSK) in allen vier vorgesehenen Berufsfeldern (Handwerk/ Gewerbe/Technik; Pflege; Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Lager/Logistik).

#### Begründung:

Der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen ist nach übereinstimmender Auffassung aller Akteurinnen und Akteure der wesentliche Schlüssel zu einer gelingenden Integration in Arbeit und Gesellschaft.

Geflüchtete Menschen sollen so schnell wie individuell möglich Arbeitserfahrung sammeln können und wo möglich weiter qualifiziert werden, mit dem mittelfristigen Ziel einer möglichst nachhaltigen und potenzialadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt.

Dabei sollte die berufsbegleitende Deutsch-Sprachförderung auch bei frühzeitiger Arbeitsaufnahme im Vordergrund stehen, insbesondere durch die parallele Umsetzung von Aktivitäten (insb. Spracherwerb während Anerkennung und Qualifikation bzw. während einer Beschäftigung) sowie durch Erstintegration auch auf Helferebene mit berufsbegleitendem Spracherwerb und/oder Anerkennung bzw. Qualifizierung. Hier kann eine bedarfsgerechte und unbürokratische Anwendung von Job-BSK hilfreich sein.

Regionale Belange sollen vom Bund bei der Planung und Umsetzung berufsbezogener Deutschsprachkurse stärker einbezogen werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu ermöglichen.

Nur durch die konkreten Kenntnisse und Bemühungen der Akteure vor Ort können sinnvolle Impulse gesetzt und Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten gesetzt werden.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund im Rahmen des GPS seiner Verantwortung weiterhin in vollem Umfang nachkommt. Der Wunsch nach einer verstärkten regionalen Ausgestaltung darf keinesfalls dazu führen, dass die Verpflichtung des Bundes außer Kraft gesetzt oder relativiert wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass regionale Ansätze die bestehenden bundesweiten Strukturen sinnvoll ergänzen und nachhaltig stärken. Diese Grundsätze wurden bereits im Beschluss 5.2 der 20. IntMK (TOP 5.2) ausdrücklich bestätigt.

Über die bereits bekannten Problemlagen bei der Sprachförderung durch das BAMF hinaus erschweren aktuell noch weitere zwischenzeitlich eingetretene rechtliche Neuregelungen, z.B. der Wegfall der Wiederholungsmöglichkeit beim Sprachniveau B1 und bei der Fahrkostenerstattung im Integrationskusbereich sowie erhebliche Folgewirkungen der Einschränkungen im Rahmen der bisherigen vorläufigen Haushaltsführung durch Kontingentierungen und Priorisierungen bei den Berufssprachkursen die erfolgreiche Umsetzung des Gesamtprogramms Sprache in hohem Maße. Aufgrund dieser und weiterer Defizite kann das Potenzial an Arbeits- und Fachkräften häufig nicht vollständig ausgeschöpft werden; auch Ausbildungseintritte unversorgter Jugendlicher werden durch fehlende Sprachförderung behindert und Ausbildungsabbrüche erzeugt.

Verbesserungsbedarfe bestehen insbesondere auf folgenden Feldern:

### **Zu 1) Ausreichende und bedarfsgerechte Finanzierung**

Die ASMK begrüßt, dass der Haushalt des Bundes zur Finanzierung der BSK im Jahr 2025 auf 450 Mio. Euro angesetzt ist. Gleichwohl bleibt der Rückstau aus Wartelisten aus der Zeit der Mittelkürzung abzuarbeiten.

Zu den Mittelkürzungen und Kontingentierungen haben sich bereits mehrere Bündnisse und Wohlfahrtsträger öffentlich an das BAMF gewandt. Eine massive Einschränkung des Sprachlernangebotes hat erhebliche negative Folgen für die Gesellschafts- und Arbeitsmarktintegration. Dieser Kritik schließt sich der Paritätische Gesamtverband mit weiteren Verbänden (u.a. DGB, Deutscher Volkshochschul-Verband, ver.di, Katholische Erwachsenenbildung Deutschland und GEW) an. Auch die Einschränkungen bei Fahrkostenregelungen sind insbesondere im ländlichen Raum bei eingeschränktem/teils nicht vorhandenem Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) abzulehnen.

Die Kürzungen haben weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Jobcenter. Nach wie vor werden Berufssprachkurse kontingentiert, d.h. weniger als 100 % der Bedarfe befriedigt. Bei den Jobcentern werden im Wesentlichen Personen mit einem Sprachniveau unterhalb von B2 betreut, so dass die aktuellen Einschränkungen diese Gruppe in besonderem Umfang treffen. Dringend benötigt werden aber auch Angebote für das C1-Niveau, um die Nutzung der Potentiale Geflüchteter qualifikationsadäquat zu ermöglichen. Beispielsweise können geflüchtete Lehrkräfte ohne C1-Zertifikat in der Regel nicht dauerhaft beschäftigt werden. Obwohl die Länder Lehrkräfte benötigen, wird einer relevanten Personen-gruppe im Moment nicht das notwenige Kursangebot unterbreitet, um sie in ihrem ausgeübten Beruf zu beschäftigen.

Auch Menschen mit Behinderungen sind aufgrund häufig erschwerter Lernumstände bei Sinnesbeeinträchtigungen oder aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen besonders auf das Vorhandensein von auf ihre Bedarfe zugeschnittene Berufssprachkurse unterhalb des Niveaus B1 angewiesen.

Die neuen Formate Job-BSK und Integrationskurse für gering Literalisierte sind weder vom Volumen her noch konzeptionell als Kompensation ausreichend.

Gleichzeitig wurden in 2025 aufgrund der Priorisierungen des BAMF auf B2 und Job-BSK keine B1-BSK mehr angeboten. Demzufolge bleibt (potentiellen) Fachkräften, die den Integrationskurs zunächst nur mit A2 abschließen konnten, nur der Weg in die Helfertätigkeit mit ungesichertem weiteren Deutscherwerb. Dies verhindert ggf. die

dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit, fördert Dequalifizierung, schließt weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des SGB III aus, wirkt dem Fachkräftemangel nicht entgegen und erweist sich somit als mittelfristig kontraproduktiv. Daher sollten auch B1-BSK neben den Job-BSK weiterhin als individuelle Alternative zur Hebung von Fachkraftpotentialen erhalten bleiben. Die ASMK geht davon aus, dass die für 2025 dargestellten Einschränkungen aufgrund der Priorisierungen in 2026 weiter bestehen.

Insgesamt besteht die Forderung nach einer auskömmlichen Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache durch den Bund, um die Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte am gesellschaftlichen Leben nicht zu gefährden und die Attraktivität des Standortes Deutschland für ausländische Arbeits- und Fachkräfte zu sichern.

### **Zu 2) Wiederholungsmöglichkeit B1 in angemessenem Umfang**

Problematisch ist, dass in der Integrationskursverordnung die Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen bis auf zwei Kursarten gestrichen wurde, so dass eine relevante Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern über kein am Arbeitsmarkt und bei den Ausländerbehörden relevantes Zertifikat verfügt. Mit dem weitestgehenden Wegfall der Wiederholerstunden im Bereich der Integrationskurse und dem Wegfall der A2- und B1-Kurse im Bereich der BSK gibt es somit für diesen Personenkreis keine Anschlussperspektive. Die Wiederholungsmöglichkeit ermöglicht zudem, dass die B1-Bestehungsquote auf bis zu 80 Prozent steigt. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die verdeutlicht, dass eigene Anstrengungen der Teilnehmenden notwendig sind, aber im Falle des Nichtbestehens eine angemessene Anzahl an Wiederholungsstunden vorsieht.

Insbesondere die vom Bund vorgenommene Streichung der Wiederholer-Module in Integrationskursformaten für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen muss zurückgenommen werden, da sie seh- und hörbeeinträchtigte Menschen in besonderem Maße benachteiligt, die aufgrund des häufig nötigen parallelen Erlernens der Braille-Schrift oder der Deutschen Gebärdensprache mehr Zeit brauchen als Menschen ohne diese Beeinträchtigungen. Zudem schließt sich die ASMK dem Beschluss 3.3 der 19. IntMK an, der die Einführung von Integrations- wie Berufssprachkursformaten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen fordert.

### **Zu 3) Ergänzung des GPS um ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining**

Im Sprachförderungssystem des Bundes fehlen nach wie vor niedrigschwellig zugängliche Sprachtrainings (online und in Präsenz). Als begleitendes fachsprachliches Training

kann das an den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden orientierte Angebot helfen, Ausbildungsabbrüche und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden und bereits erreichte Sprachkompetenzen zu erhalten.

Hiermit wird an den in diesem Punkt jeweils nicht vom Bund umgesetzten Beschluss der 95. ASMK im Jahr 2018 (TOP 6.2, Ziffer 2), der den Bedarf an Sprachfördermaßnahmen in Wartezeiten zwischen Sprachfördermaßnahmen beschrieben hat, und an den Beschluss der 99. ASMK im Jahr 2022 (TOP 6.9, Ziffer 2) zur Nachjustierung des Sprachfördersystems erinnert und der Bedarf erneut bekräftigt.

Ziel ist der Erhalt erreichter Sprachkompetenzen, die Verhinderung von sprachlichen Kompetenzverlusten und das Einüben fachsprachlicher Kenntnisse in und für Ausbildung und Beruf.

#### **Zu 4) Bessere Verzahnung, passgenaue Angebote, Abbau von Wartezeiten**

Bei den Sprachkursformaten besteht Nachbesserungsbedarf an mehreren Stellen. Dies geht über das Instrument Job-BSK noch weit hinaus. Insbesondere muss die regionale und fachliche Ausstattung passgenauer Kursangebote sichergestellt werden (auskömmliche Refinanzierung über Pauschalen, ausreichende Lehrkräfte, Räumlichkeiten, Kursplätze, digitale oder hybride Angebote, Berücksichtigung der oft eingeschränkten Angebote des ÖPNV im ländlichen Raum).

Die Nutzung des Instruments Job-BSK ist bislang enttäuschend. Die Länder bitten den Bund erneut unter Hinweis auf TOP 6.4 der 101. ASMK im Jahre 2024, den Zugang zu den Job-BSK bzgl. der Zugangsvoraussetzungen und zu absolvierenden Unterrichtseinheiten noch niedrigschwelliger auszustalten und konzeptionell so anzupassen, dass sie neben der Ausrichtung auf die Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Berufsfeld oder dem berufsbegleitenden Spracherwerb auch zur Vorbereitung auf einen bestimmten Zielberuf genutzt werden können, wenn noch kein konkretes Jobangebot vorliegt.

Die verstärkte Möglichkeit der Nutzung von Job-BSK bereits vor der Arbeitsaufnahme, etwa durch ein möglichst flächendeckendes Angebot an Vorhaltekurse, könnte die sprachliche und fachliche Vorbereitung der Menschen mit Sprachförderbedarf verbessern und den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Das Instrument Job-BSK (mit nur 100 bis 150 Unterrichtseinheiten) ist häufig nicht kostendeckend darstellbar für Bildungsträger und Lehrkräfte. Zudem fragen nach Rückmeldungen aus den Jobcentern Arbeitgeber häufig Arbeitskräfte mit mindestens Sprachniveau B1 nach, so dass die Job-BSK mit ihrem nur grundständigen Niveau (A2) nicht zum Tragen kommen.

Die Suchfunktion in Kursnet sollte verfeinert werden, damit alle tatsächlich verfügbaren Kurse angezeigt werden. Die Angebote auf Trägerseite sollten bedarfsgerecht erfolgen.

### **Zu 5) Abbau bürokratischer Hürden**

Wünschenswert wäre der Wegfall des individuellen, sehr verwaltungsaufwändigen Meldeweges bei Job-BSK. Die Teilnahmeberechtigungen für Job-Berufssprachkurse sollten direkt von den Jobcentern ausgegeben werden können. Die derzeitigen indirekten Meldewege von Jobcenter an BAMF sind zu langwierig und werden daher oftmals aus diesen Gründen nicht genutzt.

Auf das Verfahren der Bedarfsmeldung über das BAMF sollte im Falle der Job-BSK verzichtet und eine Anmeldung direkt beim Sprachkursträger ermöglicht werden. Eine Zuweisung in die Kurse sollte jederzeit möglich sein, so dass vakante Plätze zeitnah wiederbesetzt werden können. Es sollte eine Öffnung für flexible und individuelle Lösungen vor Ort durch Sprachkursanbieter, Jobcenter und Arbeitgeber („Modellprojekt-Charakter“) eingeräumt werden.

Da die meisten Teilnehmenden sich in einer Beschäftigung befinden, ist der Anmeldeprozess umständlich: Teilnehmende sind nicht vor Ort und nicht immer erreichbar. Der Träger muss die potenziellen Teilnehmenden wegen Unterlagen, Unterschriften etc. oft kontaktieren. Eine Digitalisierung der Anmeldung würde diese Probleme lösen und die Kommunikation zwischen BAMF, Träger und Teilnehmenden deutlich erleichtern. Eine Stärkung der Rolle der Jobcenter im Zulassungsverfahren für Job-BSK trägt außerdem dazu bei, dass Arbeitnehmende, die direkt nach dem Integrationskurs in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden konnten, auch fortwährend zu ihren Möglichkeiten für berufsbegleitenden Job-BSK informiert werden.

### **Zu 6) Stärkere Einbeziehung der örtlichen Ebene durch das BAMF**

Die zentrale Steuerung der berufssprachlichen Angebote durch das BAMF muss enger mit der örtlichen Ebene zur besseren Verschränkung von Arbeit/Maßnahmen und Sprachförderung zusammenwirken. Bei den handelnden Akteurinnen und Akteuren (Jobcenter, Träger und Arbeitgeber) gibt es sinnvolle Ideen und eine hohe Motivation, die auf Bundesebene stärker aufgegriffen und berücksichtigt werden sollten. Die Bedarfe, die vor Ort entstehen, sind teilweise individuell, und das aktuelle Steuerungsmodell berücksichtigt nicht immer in vollem Maße die Bedarfe vor Ort, um diese adäquat abzudecken. Hier bedarf es einer angemessenen und zielgerichteten Ausgestaltung zwecks besserer Verzahnung von Arbeit/Maßnahmen und Sprachförderung. Dabei soll die Abstimmung der Regionalkoordinatoren des BAMF mit der örtlichen Ebene

effizienter gestaltet werden. Zum Beispiel geht es auch um die Möglichkeit, Arbeitsmarktdienstleistungen mit Sprachförderung zu flankieren. Dies sollte aus „einer Hand“ möglich sein. Aktuell müssen hierfür z.B. von den Jobcentern zwei verschiedene Träger in unterschiedlicher Trägerschaft für eine Maßnahme gewonnen werden.

Berufliche Schulen sollten ohne Zulassungsverfahren als Sprachkursträger durch das BAMF anerkannt werden können, sobald Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache die Kurse umsetzen.

Die Einstellung der Angebote in der Plattform muss präziser gesteuert werden, damit Nutzende verlässliche und aktuelle Informationen zu Angeboten aufrufen können. Außerdem ist eine regelmäßige Aktualisierung durch die Kursträger notwendig, besonders um freie Kapazitäten abzubilden und die Auslastung der angebotenen Kurse zu verbessern.

### **Zu 7) Kinderbeaufsichtigung**

Die Möglichkeiten der Kinderbeaufsichtigung müssen ausgebaut werden, weil fehlende Beaufsichtigungsmöglichkeiten die Teilnahme von Erziehenden, insbesondere von Frauen, behindern.

Hier wird auch auf die 35. GFMK, TOP 6.3 „Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken“, verwiesen.

### **Zu 8) Unterstützung von Lehrkräften durch Praktikerinnen und Praktiker**

Das Zustandekommen von Kursen scheitert häufig an fehlenden Lehrkräften, insbesondere im ländlichen Raum. Hier könnte helfen, dass z. B. auch Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Meisterinnen und Meister in den Betrieben in Job-BSK ergänzend zu qualifizierten Lehrkräften unterstützen.

Der Umfang der zu absolvierenden Unterrichtseinheiten sollte an die individuellen Bedarfe angepasst werden. Außerdem wird eine Überprüfung der Ausgestaltung der Job-BSK hinsichtlich der optionalen Möglichkeit zum Ablegen einer Sprachprüfung zum erzielten Sprachniveau für erforderlich erachtet, um eine berufliche Verwertbarkeit zu ermöglichen.

Bei ausreichender Teilnehmendenzahl sollte zumindest ein Teil der Kursinhalte in Präsenz vermittelt werden.

Kursträger berichten des Weiteren, dass wegen der finanziellen Kürzungen personelle Kapazitäten brachliegen, die für Kurse genutzt werden könnten.

### **Zu 9) Kostenbefreiung auch nach Arbeitsantritt**

Es gibt Fälle, in denen Teilnehmende an Job-BSK zur Kostentragung herangezogen werden, weil sie bereits eine bedarfsdeckende Tätigkeit aufgenommen haben und deshalb wegen fehlendem SGB II-Bezug nicht mehr kostenbefreit sind. Für diese Teilnehmenden sollte eine Option der Kostenbefreiung bestehen.

### **Zu 10) Ermöglichung eines flächendeckenden Angebots von Azubi-BSK**

Ohne ausreichende Sprachkenntnisse gelingt den Auszubildenden mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund nur mit Schwierigkeiten die Ausbildung. Es sollte daher ein flächendeckendes Kursangebot der Berufssprachkurse für Auszubildende (Azubi-BSK) in allen vier vorgesehenen Berufsfeldern (Handwerk/ Gewerbe/Technik; Pflege; Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Lager/Logistik) zum jeweiligen Schuljahresbeginn vor gehalten werden. Bei ausreichender Teilnehmendenzahl sollte zumindest ein Teil der Kursinhalte in Präsenz vermittelt werden. Die Umsetzung und das Anmeldeverfahren muss für die Träger der Kurse, Berufliche Schulen und Antragstellende unbürokratisch und möglichst auch digital möglich sein. Dafür sollten weitere Möglichkeiten der Ent bürokratisierung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens, der Kurserstellung sowie des Abrechnungsverfahrens geprüft werden. Die Zulassung der Teilnehmenden sollte grundsätzlich für die gesamte Ausbildungszeit erfolgen. Berufliche Schulen sollten auf grund der vorhandenen Kompetenzen der Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache ohne zusätzliche bzw. mit dem vereinfachten Zulas sungsverfahren als Träger anerkannt sein. Das Sprachkursangebot muss in den Aus bildungsalltag (schulisch oder betrieblich) integriert werden können.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.19 Grüne Liste

**Soziales Unternehmertum und soziale Innovationen**

Antragsteller: Bayern, Sachsen-Anhalt

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass das Soziale Unternehmertum und soziale Innovationen<sup>14</sup> die soziale Landschaft in Deutschland bereichern und zukunftsweisend sind. Das Soziale Unternehmertum ist zudem ein wichtiger Teil der sozialen Marktwirtschaft. Angesichts des großen Potenzials, gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen durch innovative Lösungsansätze mit unternehmerischen Mitteln anzugehen, sollten Sozialunternehmen weiter gestärkt werden. Soziale Innovationen und Sozialunternehmen können einen Beitrag leisten, gesellschaftlichen Herausforderungen auch in Zeiten angespannter Haushalte wirkungsvoll zu begegnen.
2. Daher fordern die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, eine Studie zu den Erfolgskriterien von Sozialunternehmen<sup>15</sup> in Auftrag zu geben. Ziel der Studie soll es sein, aus einer möglichst großen Zahl erfolgreicher Sozialunternehmen diejenigen Faktoren herauszufiltern, die einen nachhaltigen Erfolg am Markt bedingen. Diese Faktoren sollen in Vergleich zu anderen der Größe nach vergleichbaren, primär gewinnorientierten Unternehmen und erfolgreichen Start-Ups gesetzt werden, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den jeweiligen Unternehmensformen erkennen zu können. Die so gewonnenen Erkenntnisse könnten

<sup>14</sup> Soziale Innovationen werden in der Praxis als nachhaltige Ansätze zur Adressierung bzw. Lösung sozialer und gesellschaftlicher Herausforderungen verstanden. Dies schließt auch wirtschaftlich tragfähige und innovative Geschäftsmodelle, wie Soziales Unternehmertum, mit ein.

<sup>15</sup> Zum Begriff des Sozialunternehmens/gemeinwohlorientierten Unternehmens siehe Begründung.

gerade im Bereich der (Gründungs-) Beratung und bei Finanzierungsprogrammen für Start-Ups und Unternehmensgründungen von Nutzen sein.

3. In der Studie soll zudem untersucht werden, wie bereits etablierte Sozialunternehmen ihre Geschäftsmodelle so ausgestalten können, dass sie weniger bzw. nicht dauerhaft auf staatliche Fördermittel angewiesen sind. Hierfür ist auch entscheidend, wie die Sozialunternehmen für eine Finanzierung durch private Investoren attraktiver werden und welche Anreize für das Zustandekommen von öffentlich-privaten Finanzierungsmodellen gesetzt werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, basierend auf den Erkenntnissen der unter Punkt 2. und Punkt 3. genannten Studie unter Einbeziehung der Länder die bestehenden Förderprogramme für Start-Ups und im Bereich Unternehmensgründungen auf entsprechenden Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und nach Möglichkeit anzupassen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass eine grundsätzlich regional ausgewogene aber zielgenaue Verteilung von Fördermitteln der Bundesregierung entscheidend ist für eine nachhaltige und gerechte Entwicklung der gesamten Bundesrepublik, sofern die Förderprogramme nicht per se darauf abzielen, einen konkreten Mangel in einer oder mehreren Regionen zu beheben. Dies muss entsprechend auch für die Förderprogramme zugunsten des Sozialen Unternehmertums und der sozialen Innovationen generell gelten.

#### **Begründung:**

Sozialunternehmen – auf Bundesebene auch als Gemeinwohlorientierte Unternehmen und auf europäischer Ebene als Social Business bezeichnet – haben keine allgemeingültige Definition. Für den vorliegenden Beschluss wird die Definition der Europäischen Kommission<sup>16</sup> zugrunde gelegt, auf der auch die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen basiert<sup>17</sup>. Demnach sind es Unternehmen,

---

<sup>16</sup> vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0682&from=HU>.

<sup>17</sup> vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/nationale-strategie-soziale-innovationen-gemeinwohlorientierte-unternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=24>.

- für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert,
- deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und
- deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Sozialunternehmen und Soziale Innovationen bekommen aktuell immer mehr Aufmerksamkeit – und das zu Recht. Das Bundeskabinett hat im September 2023 die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen („SIGU“) beschlossen, um Ungleichbehandlungen abzubauen, Rahmenbedingungen für Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Soziale Innovationen zu verbessern und das Ökosystem zu stärken. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode greift die Förderung von sozialen Innovationen explizit auf (Zeile 2268 und Zeile 2562).

In der Amtschefkonferenz am 14. Mai 2025 in Berlin und der Wirtschaftsministerkonferenz am 4./5. Juni 2025 in Stuttgart wurde unter TOP 22 ebenfalls ein Beschluss zum Gemeinwohlorientierten Unternehmertum gefasst. Diese Beschlüsse sind wichtig und sollen durch den vorliegenden Beschluss ergänzt werden.

Auch wenn Sozialunternehmen eine lange Tradition haben – ein frühes Beispiel ist die Fuggerei in Augsburg – ist ihr Potenzial bislang bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Es gibt bisher nicht ausreichend systematische Untersuchungen zu den Faktoren, die ermöglichen, dass sich Sozialunternehmen erfolgreich am Markt etablieren. Durch Kenntnis dieser Erfolgsfaktoren können Sozialunternehmen ihre Strategien und Modelle optimieren und gezielt anpassen. Eine diesbezügliche Studie soll aufzeigen, welche Geschäftsmodelle gleichzeitig wirkungsorientiert sowie nachhaltig wirtschaftlich sind und welche Modelle soziale Innovationen für private Investoren und für die öffentlich-private Finanzierung attraktiver machen. Zudem bieten die Studienergebnisse – auch durch den Vergleich mit vergleichbaren gewinnorientierten Unternehmen und Startups – Investoren und politischen Entscheidungsträgern eine fundierte Grundlage, um Unterstützungsmaßnahmen effektiv zu gestalten und Ressourcen gezielt einzusetzen. Die gewonnenen Erkenntnisse können zudem in die Arbeit von (Gründungs-)Beratungen einbezogen und bei der Auflegung von Finanzierungsprogrammen berücksichtigt werden. Zudem fördert die Analyse der Erfolgsfaktoren von Sozialunternehmen die Entwicklung und Verbreitung sozialer Innovationen. Letztlich trägt die Studie

dazu bei, das volle Potenzial sozialer Unternehmen und sozialer Innovation weiter zu entfalten sowie ihre positiven Beiträge für die Gesellschaft zu maximieren.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.20

**Minijobs eindämmen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärken**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Minijobs keine ausreichende wirtschaftliche Eigenständigkeit und soziale Absicherung bieten. Insbesondere Frauen sind bei veränderten Lebensumständen nach mittel- oder langfristiger Beschäftigung in einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung einem hohen Armutsrisko ausgesetzt.
2. Im Jahr 2022 sollten durch die Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Midijobs Anreize für einen Umstieg vom Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gesetzt werden. Eine aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung von Midijobs im Jahr 2003 und die weiteren institutionellen Reformen die Minijob-Falle nicht verringert haben.<sup>18</sup> Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen zudem, dass in bestimmten Personengruppen die Anzahl der ausschließlich im Minijob Beschäftigten in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen hat. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung um Stellungnahme zur Entwicklung bei den Minijobs und Midijobs nach demografischen Merkmalen.

<sup>18</sup> Vgl. Collischon, Matthias, Anna Herget & Regina T. Riphahn (2024): Minijobs as stepping stones to regular employment: overall trends and the role of Midjob reforms. In: Journal for labour market research, Jg. 58. DOI:10.1186/s12651-024-00377-8 (Abruf 23.07.2025).

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, auf dieser Grundlage ein umfassendes Konzept zur Förderung und Stärkung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Dieses Konzept soll auch darlegen, wie steuerliche und abgabenrechtliche Fehlanreize vermieden werden können und inwiefern die geringfügig ausgeübte Beschäftigung auf bestimmte Personengruppen konzentriert werden kann.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gezielt über Risiken bei Minijobs wie Altersarmut sowie über die Rechte von Minijobbenden aufzuklären.

#### Begründung:

Das arbeitsmarktpolitische Instrument der Minijobs wurde ursprünglich mit Blick auf spezifische Zwecke und Zielgruppen geschaffen und 2003 im Zuge des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) weiterentwickelt. Minijobs sollten eine Brücke in ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein.

Für bereits abgesicherte Erwerbstätige sollte ein Hinzuerdienst unbürokratisch möglich sein, um die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen. Nebenverdienste sollten gerade auch für Auszubildende/Studierende und Rentnerinnen und Rentner mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden sein.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Minijobs auf dem Arbeitsmarkt nachweislich Fehlanreize setzen und einer geschlechtergerechten Erwerbsbeteiligung entgegenstehen. Einer IAB-Studie aus dem Jahr 2021 zufolge verdrängen Minijobs allein in kleinen Betrieben bis zu 500.000 sozialversicherungspflichtige Stellen. Anders als erhofft, bilden Minijobs zudem nur selten eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.<sup>19</sup> Vielmehr begünstigen sie ein Verharren in gering entlohnten Helfertätigkeiten ohne Perspektive für Fortentwicklung durch berufliche Weiterbildung oder Qualifizierung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung im

---

<sup>19</sup> Siehe Collischon, Matthias, Kamila Cygan-Rehm & Regina T. Riphahn (2021): Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt. In: IAB-Forum H. 20.10.2021 Nürnberg.

Julii/ Oktober 2022 sollten durch die Neugestaltung des Übergangsbereichs Anreize für einen Umstieg vom Minijob in einen sozialversicherungspflichtigen Midijob gesetzt werden. Eine aktuelle Studie aus dem Jahr 2024 hat untersucht, ob die Einführung von Midijobs im Jahr 2003 und die weiteren Reformen dazu beigetragen haben, die Minijob-Falle zu überwinden.<sup>20</sup> Die Autorinnen und Autoren der Studie gelangen zu der Erkenntnis, dass die Übergänge von Minijobs in eine reguläre Beschäftigung im Laufe der Zeit zwar stark zugenommen haben und jeweils nach demografischer Gruppe sehr unterschiedlich ausfallen.<sup>21</sup> Es gibt jedoch keine überzeugenden Belege dafür, dass die institutionellen Reformen von Minijobs und Midijobs seit 2003 mit dieser Entwicklung in Verbindung stehen.<sup>22</sup>

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit liefern zudem Hinweise darauf, dass die ausschließlich geringfügige Beschäftigung in verschiedenen Gruppen der Erwerbsbevölkerung deutlich zugenommen hat. So ist beispielweise der Anteil ausländischer Männer unter 25 Jahren sowie ausländischer Frauen ab 55 Jahren in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung seit dem Jahr 2015 um rund 34 bzw. 42 Prozent gestiegen. Es ist daher angezeigt, die Entwicklung bei den Minijobs und Midijobs nicht nur differenziert nach dem Geschlecht, sondern zusätzlich nach den Merkmalen Alter sowie Staatsangehörigkeit zu betrachten und zu bewerten.

Eine wesentliche Schwäche der Beschäftigungsform Minijob liegt darin, dass Minijobs keine ausreichende ökonomische Eigenständigkeit und soziale Absicherung bieten können. Die Bundesregierung hat im Jahr 2020 eine gemeinsame Strategie für mehr Gleichstellung beschlossen. In der 20. Legislatur wurde die Gleichstellungsstrategie mit einem Strategierahmen für die ökonomische Gleichstellung 2030 weiterentwickelt. Kernziel dieses Strategierahmens ist es, Frauen wie Männer darin zu unterstützen, wirtschaftlich eigenständig zu sein.<sup>23</sup> Dieser Zielsetzung liegt folgende Definition zugrunde: Eine Person ist ökonomisch umso eigenständiger, je besser sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von privater und staatlicher finanzieller Unterstützung bestreiten kann. Die ökonomische Eigenständigkeit ist zudem nachhaltig, wenn sie auch unter

---

<sup>20</sup> Vgl. Collischon, Matthias, Anna Herget & Regina T. Riphahn (2024): Minijobs as stepping stones to regular employment: overall trends and the role of Midijob reforms. In: Journal for labour market research, Jg. 58. [DOI:10.1186/s12651-024-00377-8](https://doi.org/10.1186/s12651-024-00377-8) (Abruf 23.07.2025).

<sup>21</sup> Männer haben eine höhere Wahrscheinlichkeit in besser bezahlte Arbeitsplätze zu wechseln als Frauen. Zudem sind die Übergangsquoten bei jungen Menschen unter 30 Jahren höher als bei älteren Minijobbenden über 50 Jahren.

<sup>22</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>23</sup> Siehe [Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung - BMBFSFJ](#) (Abruf 23.07.2025). Darüber hinaus verweist der [Jahreswirtschaftsbericht 2024](#) unter Ziffer 287 auf das Ziel der ökonomischen Gleichstellung von Frauen und Männern (Abruf 23.07.2025).

veränderten Lebensumständen, wie beispielsweise Krankheit, Tod des Partners oder Eintritt in den Ruhestand bestehen bleibt.<sup>24</sup>

Unter dieser Prämisse der ökonomischen Eigenständigkeit stellen Minijobs insbesondere für Frauen eine risikobehaftete Beschäftigungsform dar. Frauen sind in besonderem Maße einem hohen Armutsrisko ausgesetzt, wenn sie in einer Partnerschaft die Rolle als Zweitverdienerin übernehmen und in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung verbleiben. Minijobs generieren keine eigenständigen Arbeitslosengeldansprüche, keinen eigenständigen volumfänglichen Anspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung und keine eigenständig erworbenen Rentenansprüche oberhalb des Existenzminimums. Bei einem Monatsverdienst von 556 Euro steigt die monatliche Rente nach einem Jahr im Minijob derzeit um etwa 5 Euro.<sup>25</sup> Altersarmut ist damit vorprogrammiert. Im Dezember 2024 übten bundesweit 2.483.268 Frauen eine ausschließlich geringfügige Beschäftigung aus.<sup>26</sup>

Das Modell der geringfügigen Beschäftigung entspricht zudem weder dem Rollenwandel in Familien und Gesellschaft, noch den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes. Hierauf hatten zuletzt sowohl die 98. ASMK (TOP 5.8) als auch die 35. GFMK (TOP 6.2) hingewiesen.

Das IAB verweist außerdem darauf, dass die im Regelfall geringen Weiterbildungsmöglichkeiten im Minijob dazu führen, dass Fachkräftepotenziale nicht genutzt werden. Vor dem Hintergrund des weiter steigenden Fachkräftebedarfes ist eine Ausschöpfung des vorhandenen Erwerbspotentials jedoch dringend angezeigt. Die Einbeziehung der ausschließlich geringfügig Beschäftigten bietet dabei erhebliche Chancen. Im Dezember 2024 übten bundesweit 4.250.269 Personen ausschließlich einen Minijob aus.<sup>27</sup> Nach repräsentativen Befragungen würde bis zur Hälfte dieser Personen gerne deutlich mehr arbeiten.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Siehe [Becker et al \(2024\): Nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit: Begriffsbestimmung, Konzipierung und Einflussfaktoren](#) (Abruf 23.07.2025)

<sup>25</sup> Siehe [https://www.minijob-zentrale.de/DE/meta/faq-bereich-rentenversicherung/56\\_um\\_wie\\_viel\\_steigt\\_die\\_rente\\_beи\\_rv-pflicht/faq\\_56\\_um\\_wie\\_viel\\_steigt\\_die\\_rente\\_beи\\_rv-pflicht.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/meta/faq-bereich-rentenversicherung/56_um_wie_viel_steigt_die_rente_beि_rv-pflicht/faq_56_um_wie_viel_steigt_die_rente_beи_rv-pflicht.html) (abgerufen am 30.07.2025)

<sup>26</sup> Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (Quartalszahlen), Ausschließlich geringfügig Beschäftigte, Deutschland, Stand: Dezember 2024.

<sup>27</sup> Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (Quartalszahlen), Ausschließlich geringfügig Beschäftigte, Deutschland, Stand: Dezember 2024.

<sup>28</sup> Siehe z.B. Weber/Jäger, Raus aus der Minijobfalle!, Gastbeitrag, Spiegel online v. 24.07.2024, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/arbeitsmarkt-raus-aus-der-minijobfalle-wie-gezielte-anreize-helfen-koennen-a-ce67e4d3-3c48-4d80-95ce-bb61a37b839a> (abgerufen: 30.07.2025); Wanger/Weber, Arbeitszeit: Trends, Wunsch und Wirklichkeit, IAB-Forschungsbericht 16/2023, <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1623.pdf> (abgerufen: 31.07.2025); Walwei, Geringfügige Beschäftigung – Ausweiten oder Abschaffen? Stellungnahme des IAB zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Minijobs steuer- und abgabenrechtlich ein teures Instrument darstellen. Sowohl in den Sozialversicherungssystemen als auch bei den Steuereinnahmen sind mit Minijobs geringere Einnahmen verbunden. Den Sozialkassen entgehen Beschäftigtenbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Allein die beitragsfreie Mitversicherung von Minijobbenden über die Krankenversicherung ihrer Partnerin oder ihres Partners verursacht Schätzungen zufolge jährliche Kosten von bis zu 13 Milliarden Euro.<sup>29</sup>

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, steuerliche Anreize zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung zu setzen. Verschiedene Forschungsinstitute, wie zum Beispiel das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit und das Institut für Arbeit und Qualifizierung (IAQ) der Universität Duisburg-Essen, haben in den letzten Jahren wiederholt Vorschläge unterbreitet, wie die geringfügig entlohnte Beschäftigung zurückgebaut werden kann.

Zentrale Ansatzpunkte für Reformen zur Überwindung nachteiliger Auswirkungen geringfügig entlohter Beschäftigung können sein:

### 1. Begrenzung des Personenkreises

Die Regelungen sollten zukünftig im Wesentlichen darauf zielen, dass sich die geringfügige Beschäftigung auf diejenigen konzentriert, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohnehin vergleichsweise geringe Vorteile bringen würde, wie Schülerinnen und Schüler, Studierende, Rentnerinnen und Rentner.

### 2. Privilegierung von Nebenjobs beschränken

Während Überstunden in der Regel voll steuer- und abgabenpflichtig sind, werden Minijobs bei einem anderen Arbeitgeber begünstigt. Auch dieser Fehlanreiz sollte beseitigt werden, um zusätzliches und sozial gesichertes Beschäftigungsvolumen zu generieren.

### 3. Ehegattensplitting und abgeleitete Sozialversicherungsansprüche zurückfahren

---

und Soziales des Deutschen Bundestags am 22.2.2021; <https://doku.iab.de/stellungnahme/2021/sn0121.pdf> (abgerufen: 31.07.2025).

<sup>29</sup> Siehe Spiegel online, Oberster Sozialrichter verlangt Ende der Minijobs – und Debatte über Ehegattensplitting, vom 30.01.2024, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/buergergeld-ehegattensplitting-minijobs-bundessozialgerichtspräsident-rainer-schlegel-verlangt-reformen-a-d8d9a4de-1572-460f-a225-f97782b6ef9d> (abgerufen: 30.07.2025).

Durch das Zurückfahren des Ehegattensplittings zugunsten einer Individualbesteuerung oder eines Familiensplittings und der Abschaffung der beitragsfreien Krankenversicherung für Ehepartner und Ehepartnerinnen würde indirekt der Anreiz für eine umfänglichere und versicherte Beschäftigung steigen.

#### 4. Hinzuverdienstgrenzen im SGB II verbessern

Gegenwärtig bleiben insbesondere geringe Verdienste bei den SGB II-Leistungen weitgehend anrechnungsfrei und damit insbesondere die geringfügig entlohnte Beschäftigung für die Betroffenen attraktiv. Umfänglichere und besser entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die zu einer stärkeren Lösung aus dem SGB II-Leistungsbezug beitragen könnten, unterliegen hingegen hohen Transferenzgrsraten. Dieses kontraproduktive Anreizsystem muss aufgelöst werden.

#### 5. Wirkkraft von Midijobs erhöhen

Um die Kerbe im Nettoeinkommen an der Minijob-Einkommensschwelle zu vermeiden oder zu reduzieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Einkommenssteuerbefreiung für Minijobs könnte abgeschafft und damit Anreize für Zweitverdiener in Paargemeinschaften gesetzt werden. Alternativ könnte der Midijob-Zuschuss ausgeweitet werden, um neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die Einkommenssteuerpflicht abzudecken. Eine weitere Möglichkeit ist, die Midijob-Förderung bereits ab dem ersten verdienten Euro statt ab der Entgeltgrenze für Minijobs zu staffeln.

#### 6. Modellprojekte für bezahlbare haushaltsnahe Dienstleistungen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in die Fläche bringen.

Dies würde dazu beitragen, die bestehenden Minijobs in Privathaushalten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen und professionelle Sorgearbeit aufzuwerten.

#### 7. Entgeltgrenze absenken

Mit einer schrittweisen Absenkung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung könnte der sukzessive Rückbau der geringfügigen Beschäftigung eingeleitet werden, ähnliche Wirkungen könnten mit Bestandsschutzregelungen befördert werden.

#### 8. Bestandsschutz

Bestandsschutzmaßnahmen als befristete Übergangsregelungen würden bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse unangetastet lassen und damit den Betroffenen Planungssicherheit geben.

Schließlich bedarf es neben der erforderlichen Reform weiterer begleitender Maßnahmen. Dazu gehört, Kenntnisse über Rechtsansprüche im Minijob, wie das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlten Urlaub, zu vermitteln und auf Risiken wie Altersarmut hinzuweisen.<sup>30</sup>

**Votum der ACK: 12 : 3 (BW, BY, NW) : 1 (SH)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 12 : 2 (BY, NW) : 2 (BW, SH)**

---

<sup>30</sup> Hamburg hat zu dieser Thematik beispielsweise eine Internetseite zur Aufklärung von Beschäftigten und Arbeitgebern aufgesetzt. Siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bwai/themen/arbeit/minijob> (Abruf 30.07.2025).

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.21

**Reform des Betriebsverfassungsgesetzes**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass mit dem Beschluss des Bundesrates zur „Modernisierung der betrieblichen Mitbestimmung“ vom 11.07.2025 bereits ein wichtiger Schritt in Richtung einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes unternommen ist. Gleichzeitig bestehen noch weitergehende inhaltliche Anknüpfungspunkte, die bei einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes einfließen sollten, um einen effektiven Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewährleisten und eine demokratische Mitbestimmung in den Betrieben sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen an, dass bereits ein Kündigungsschutz für Vorbereitungshandlungen von Betriebsratswahlen ausdrücklich im Kündigungsschutzgesetz geregelt ist. Sie sehen es jedoch als erforderlich, dass ein solcher Kündigungsschutz für Wahlinitiatoren auf das Betriebsverfassungsgesetz ausgeweitet wird, um potentielle Betriebsräte und Betriebsratskandidatinnen und -kandidaten weitreichend auch bei den Vorbereitungshandlungen für Betriebsratswahlen zu schützen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es ferner für erforderlich, dass die Planung, Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Systemen Künstlicher Intelligenz einer umfassenden, verbindlichen und prozessorientierten Mitbestimmung durch Betriebsräte unterliegt. Sie fordern die Bundesregierung auf, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes das Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Planungen, Rahmenfeststellungen und Einzelmaßnahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu erweitern.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes die Schwelle für die Gründung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 Absatz 1 Satz 1 zu senken.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes die Schwelle für die Hinzuziehung einer Beraterin oder eines Beraters bei Betriebsänderungen nach § 111 Satz 2 zu streichen.
6. Das Vorsitzland der 102. ASMK wird gebeten, diesen Beschluss anderen thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen, insbesondere der WMK zu übermitteln.

#### Begründung:

Die Arbeitswelt befindet sich in einem stetigen Wandel. Die Herausforderungen nehmen zu und Anforderungen ändern sich täglich. Hierauf müssen Betriebe und Unternehmen reagieren können. Damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Prozessen der Betriebe mitgenommen werden, bedarf es einer stabilen und funktionierenden Mitbestimmung, welche mit rechtssicheren Regelungen untermauert ist. Um dies zu erreichen, ist eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes unumgänglich. Dafür ist mit der Bundesratsinitiative der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland vom 13.06.2025 ein wichtiger Grundstein gelegt wurden. Der Bundesrat hat diese Entschließung in seiner 1056. Sitzung am 11.07.2025 mit breiter Mehrheit gefasst und damit den politischen Willen der Landeskammer zu einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes zum Ausdruck gebracht.

Aber auch darüberhinausgehend zeigt sich insbesondere in der aktuellen angespannten wirtschaftlichen Situation, dass es weitere Anknüpfungspunkte für eine notwendige Reformierung des Betriebsverfassungsgesetzes gibt.

#### Zu Punkt 2:

Bisher ist im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kein weitreichender Kündigungsschutz in der Phase der Betriebsratsgründung geregelt.

Sofern das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung findet, greift der dort geregelte Kündigungsschutz. Nach § 15 Absatz 3 b KSchG besteht ein ausdrücklicher Kün-

digungsschutz für Vorbereitungshandlungen zur Errichtung eines Betriebsrates. Dieser besondere Kündigungsschutz der sogenannten Vorfeldinitiatoren beginnt mit der notariellen Beglaubigung der Absichtserklärung und endet mit der Einladung zur Wahl, spätestens jedoch 3 Monate nach der Beglaubigung. Beide Voraussetzungen, das erkennbare Verhalten und die notariell beglaubigte Absichtserklärung, müssen kumulativ für das Auslösen des Schutzes vorliegen.

Im Betriebsverfassungsgesetz sind Handlungen im Rahmen der Betriebsratswahl in § 20 BetrVG geregelt. Danach darf die Betriebsratswahl durch niemanden behindert werden. Geschützt ist das aktive und das passive Wahlrecht. Dieser Wahlschutz geht jedoch nicht hinreichend auf Vorbereitungshandlungen ein. Der Kündigungsschutz des Wahlvorstandes und von Wahlbewerberinnen und -bewerbern im Rahmen der Betriebsratswahl findet sich in § 103 Absatz 1 BetrVG. Ein ausdrücklicher Verweis auf Vorbereitungshandlungen zur Wahl ist nicht vorgesehen. Der Kündigungsschutz beschränkt sich hier mit Verweis auf § 15 Absatz 3 Satz 1 KSchG auf die Zeit der Kandidatur für das Amt des Betriebsrates bzw. für die Dauer des Amtes als Wahlvorstand. Dabei ist unklar, wann die Kandidatur beginnt. Beginnt diese bereits mit der notariellen Beurkundung der Absichtserklärung oder mit Mitteilung an den Wahlvorstand oder aber erst mit Einreichen der Wahllisten. Auch diese Zeit – vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung an bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses – ist nach § 15 Absatz 3 b KSchG geschützt. Hier bedarf es daher einer Nachbesserung im Betriebsverfassungsgesetz in Form eines Verweises auf § 15 Absatz 3 b KSchG, um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen.

Infolge einer Klarstellung bzw. eines Verweises in § 103 BetrVG auf § 15 Absatz 3 b KSchG kann deutlich gemacht werden, dass der Kündigungsschutz bereits bei der Betriebsratsgründung und bei den Vorbereitungshandlungen greift und es würde ein zusätzlicher Schutz dadurch entfaltet, dass im Falle einer Kündigung der geschützten Personen auch hier der Betriebsrat zustimmen muss.

### Zu Punkt 3:

Der Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI) verändert die Arbeitswelt grundlegend. KI-Systeme wirken zunehmend auf Arbeitsinhalte, -prozesse und -entscheidungen ein und können Arbeitsverfahren und -abläufe maßgeblich und umfassend optimieren. Dies kann für Unternehmen und Beschäftigte erhebliche Vorteile bringen, aber auch Risiken bergen. Eine frühzeitige Einbindung der Betriebsräte bei der Einführung von KI kann für Transparenz sorgen und helfen, Belange der Beschäftigten von Beginn an mitzudenken und die Beschäftigten mitzunehmen. Gleichzeitig bedarf es einer Ausrichtung der Mitbestimmungsrechte auf den gesamten Lebenszyklus von

KI-Systemen und einer prozessualen Ausgestaltung, die laufende Informations- und Beratungsrechte auch nach der Einführung sicherstellt.

Die bisherigen durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vereinzelt begründeten Mitwirkungsrechte greifen zu kurz und reichen nicht aus. Insbesondere der bestehende Mitbestimmungstatbestand gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG („technische Einrichtung zur Überwachung“) deckt zentrale Aspekte und Risiken von KI-Systemen nicht ab, da diese nicht allein zur Überwachung von Arbeitsabläufen, sondern auch zur Bewertung, Steuerung und Entscheidung genutzt werden.

Daher sollte Betriebsräten ein explizites Mitbestimmungsrecht für eine verbindliche prozessuale Mitbestimmung für den gesamten Lebenszyklus und Anwendungsbereich von KI-Systemen eingeräumt werden. § 87 Absatz 1 BetrVG sollte um eine umfassende eigenständige Regelung zum Einsatz von KI-Systemen ergänzt werden. Zudem sollte die Notwendigkeit der Konkretisierung weiterer Regelungen geprüft werden, die die Beteiligungsrechte im Hinblick auf KI-Systeme betreffen, insbesondere § 80 und § 90 BetrVG.

#### Zu Punkt 4:

Insbesondere in Krisen und in Zeiten von Transformationsprozessen ist die Zusammenarbeit und Information zwischen Unternehmen und Betriebsrat in wirtschaftlichen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Fragen der Unternehmenspolitik sollten frühzeitig vorbesprochen und abgeklärt werden, noch bevor auf Grund konkreter Planung die Unterrichtungs- und Beratungsrechte des Betriebsrates greifen. Dies gilt in besonderem Maße für angedachte Betriebsschließungen.

Die Senkung der in § 106 Absatz 1 Satz 1 definierten Schwelle für die Gründung eines Wirtschaftsausschusses ist notwendig, um die Mitbestimmung und den Dialog zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten auch in Unternehmen mit weniger als einhundert Arbeitnehmenden sicherzustellen. Durch die Errichtung von Wirtschaftsausschüssen auch in kleineren Unternehmen kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufgebaut und eine frühzeitige Information des Betriebsrates gewährleistet werden.

#### Zu Punkt 5:

Die Unterrichtung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen erfolgt häufig unter Ausreitung der rechtlich zulässigen Fristen. Betriebsrat und Beschäftigte sehen sich mit komplexen Fragen konfrontiert, die eine umfassende Analyse in kürzester Zeit verlangen. Ohne Hinzuziehen einer Beratung, z.B. eines Wirtschaftsprüfers, sind die Möglichkeiten des Betriebsrates, geplante Betriebsänderungen zu bewerten und eventuell

alternative Vorschläge auszuarbeiten, beschränkt. Eine frühzeitige Beratung trägt dazu bei, die Betriebsänderungen sozialverträglich und nachhaltig zu gestalten, was letztlich sowohl den Unternehmen als auch den Beschäftigten zugutekommt.

Durch die Streichung der bisherigen Schwelle kann sichergestellt werden, dass auch bei Unternehmen mit weniger als 300 Arbeitnehmenden rechtzeitig externe Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, um Konflikte zu vermeiden, Arbeitsplätze zu sichern und die Interessen der Beschäftigten zu schützen. Auch für Unternehmen mit weniger als 300 Arbeitnehmenden ist die Option der Hinzuziehung eines Beraters notwendig. Diese Unterstützung ist gerade auch dann von Bedeutung, wenn der Betriebsrat Anhaltspunkte dafür hat, dass die vorgetragenen Gründe für eine Betriebsänderung nur vorgeschoben sind, tatsächlich die Betriebsänderung aber die Mitbestimmung verhindern soll (Union Busting).

Einer Schwelle für die Hinzuziehung eines Beraters bedarf es aus praktischer Sicht zudem nicht. Sofern es sich um ein Unternehmen mit weniger als 300 Beschäftigten handelt, besteht für den Betriebsrat die Möglichkeit, eine Einigungsstelle einzuberufen im Rahmen derer für den Arbeitgeber dann nicht nur die Kosten des Einigungsstellen-vorsitzenden und des Arbeitsgebervertreters anfallen, sondern auch für den Berater des Betriebsrates.

Wäre die Schwelle obsolet, so bestünde für den Betriebsrat bereits frühzeitig die Möglichkeit einer rechtlichen Beratung und eine Einigungsstelle kann verhindert werden. Die Streichung der Schwelle für die Hinzuziehung des Beraters führt daher nicht nur zu einer frühzeitigen Möglichkeit von Informationsgewinnung für den Betriebsrat, sondern kann auch Kostensparnis für den Arbeitgeber bedeuten.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK:**

Ziffer 1: 12 : 3 (BY, BW, NW) : 1 (SH)  
Ziffer 2: 12 : 2 (BW, BY) : 2 (SH, TH)  
Ziffer 3: 12 : 3 (BY, BW, NW) : 1 (SH)  
Ziffer 4: 10 : 4 (BY, BW, MV, NW) : 2 (HE, SH)  
Ziffer 5: 11 : 4 (BY, BW, MV, NW) : 1 (SH)  
Ziffer 6: 12 : 3 (BY, BW, NW) : 1 (SH)

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.22

**Wahrung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass das Arbeitszeitgesetz bereits heute hinreichende Möglichkeiten enthält, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer flexibel zu gestalten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder lehnen die Abschaffung der täglichen Höchstarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ab.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass tägliche Höchstarbeitszeiten über zehn Stunden von den Sozialpartnern allenfalls durch tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden sollten.

### Begründung:

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, dass sie im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie die Möglichkeit einer wöchentlichen anstatt einer täglichen Höchstarbeitszeit schaffen wollen. Zur konkreten Ausgestaltung soll ein Dialog mit den Sozialpartnern durchgeführt werden.

Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist bereits heute in hohem Maße von flexiblen Arbeitszeiten geprägt. Das Arbeitszeitgesetz lässt den Tarifvertragsparteien weitrei-

chende Möglichkeiten, um Arbeitszeiten flexibel anzupassen. Die tariflichen Arbeitszeitregelungen zeigen ein hohes Maß an Flexibilität durch Arbeitszeitkonten (zum Beispiel durch Gleitzeit-, Flexi- oder Langzeitarbeitszeitkonten) sowie spezifisch festgelegte Arbeitszeitkorridore, mit denen die Wochenarbeitszeit ebenso verkürzt wie verlängert werden kann. Die Schwankungsbreite von Ober- und Untergrenzen beträgt bis zu 25 Prozent.

Mit der Abschaffung der täglichen zugunsten einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit würde sich Deutschland der europäischen Arbeitszeitrichtlinie anlegen. Diese beinhaltet nur eine Regelung zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Eine tägliche Höchstarbeitszeit ist darin nicht vorgeschrieben. Während die tägliche Höchstarbeitszeit derzeit nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz zehn Stunden nicht überschreiten darf, würde die EU-Arbeitszeitrichtlinie unter Beachtung der Ruhezeiten Arbeitszeiten bis zu 12.15 Stunden am Tag erlauben.

Entsprechende tägliche Höchstarbeitszeiten, selbst wenn sie nur an einzelnen Arbeitstagen in der Woche möglich wären, sind für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland im Interesse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes grundsätzlich abzulehnen. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass durch ungünstige Gestaltung von Arbeitszeiten (insbesondere durch Lage und Dauer) die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigt werden können (z. B. psychosomatische Beschwerden, Herz-/ Kreislauferkrankungen, Magen-Darm-Beschwerden, Schlafstörungen). Auch erhöht sich bei Übermüdung infolge überlanger Arbeitszeiten das Risiko für Arbeitsunfälle proportional.

Es ist auch zu beachten, dass Deutschland zwar hinsichtlich der täglichen Höchstarbeitszeit relativ restriktiv, bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit jedoch äußerst großzügig ist. Anders als in vielen EU-Ländern kann in Deutschland in einzelnen Wochen eine Höchstarbeitszeit von 60 Stunden verwirklicht werden. In den meisten anderen EU-Staaten kann allenfalls eine Höchstarbeitszeit inklusive Überstunden von 48 Stunden erreicht werden.

Es wäre insofern unbillig im Interesse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch noch die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden hochzusetzen. Eine Möglichkeit der Abweichung von der höchstzulässigen Arbeitszeit von acht bzw. zehn Stunden bei entsprechendem Ausgleich sollte allenfalls von den Sozialpartnern durch tarifvertragliche Regelungen geschaffen werden können.

**Votum der ACK: 10 : 4 (BW, BY, NW, SH) : 2 (MV, SN)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 11 : 3 (BW, BY, NW) : 2 (SN, SH)**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.23

**Arbeitszeitdokumentation auch bei Vertrauensarbeitszeit**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Saarland**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die beabsichtigte Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten unbürokratisch zu regeln.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Pflicht der Arbeitgeber ein System einzuführen, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Überstunden erfasst werden, nicht vom Status Quo abzuweichen, so dass sich die Pflicht weiterhin auf alle Arbeitszeitmodelle erstreckt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass sich die Pflicht, die täglichen Arbeitszeiten zu erfassen, auch auf die Vertrauensarbeitszeit erstreckt.

### Begründung:

Spätestens mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. September 2022 (1 ABR 22/21) wurde klargestellt, dass die Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitszeit aller Arbeitnehmenden aufzuzeichnen, bereits nach derzeitiger Rechtslage des deutschen Arbeitsschutzrechts besteht.

Das BAG führte hierzu in seinem Beschluss aus, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen, welches Beginn, Ende und die Dauer der geleisteten täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmenden erfasst. Die Pflicht leitet

sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie dem sog. Stechuhr-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18) ab.

Die Erfassungspflicht gilt dabei für **alle Arbeitszeitmodelle**, so dass die Vertrauensarbeitszeit nicht von der Pflicht, die Arbeitszeit zu dokumentieren, ausgenommen ist.

Durch die nun von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag u. a. aufgenommene Formulierung, die Möglichkeit der bereits heute bestehenden Vertrauensarbeitszeit beizubehalten und diese weiterhin im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie von der Pflicht zur Zeiterfassung befreien zu wollen, stellt man sich in Widerspruch zu der bestehenden Rechtslage. Eine solche Sonderregelung für die Vertrauensarbeitszeit führt zu einer Schlechterstellung der Arbeitnehmenden und ist dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht zuträglich. Eine derartige gesetzliche Regelung verstößt gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, dass der Arbeitgeber **auf die Festlegung** von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit **verzichtet und darauf vertraut**, der betreffende Arbeitnehmer werde seine Arbeitspflicht in zeitlicher Hinsicht auch ohne Kontrolle, im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeiten, erfüllen. Dieses Konzept bleibt durch die Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation unverändert.

Denn bereits heute sind die Arbeitnehmenden, die in Vertrauensarbeitszeitmodellen arbeiten, für die Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit verantwortlich. Die Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelungen liegt jedoch beim Arbeitgeber, welche er nur rechtmäßig erfüllen kann, wenn er zumindest die Möglichkeit hat, regelmäßig die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten zu kontrollieren. Dies ist jedoch nur durch eine kontinuierliche Dokumentation möglich.

Der Arbeitgeber hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass er die Durchführung der geltenden Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen selbst gewährleisten kann. Er muss sich deshalb über die geleistete Arbeitszeit in Kenntnis setzen. Der Arbeitgeber kann sich daher nicht darauf berufen, er wolle die tatsächliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer wegen einer im Betrieb eingeführten Vertrauensarbeitszeit bewusst nicht erfassen. Ein Vertrauensarbeitszeitmodell ist gleichwohl auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BAG weiterhin zulässig, solange die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten vollständig erfasst und die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz bleibt

auf Briefings

auch bei Vertrauensarbeitszeitmodellen beim Arbeitgeber, der bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen muss.

Dies steht auch im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Nach deren Art. 17 Absatz 1 ist es den Mitgliedstaaten gestattet, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, von den Artikeln 3 bis 6 (tägliche Ruhezeit, Ruhepausen, wöchentliche Ruhezeit und wöchentliche Höchstarbeitszeit), von Artikel 8 (Dauer der Nachtruhe) und Artikel 16 (Bezugszeiträume) abzuweichen, wenn die Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt werden kann.

Die nach Artikel 17 RL 2003/88/EG eingeräumte Möglichkeit, durch nationale Vorschriften abzuweichen, bezieht sich dabei jedoch nicht auf die Dokumentationspflicht der gesetzlich bestimmten Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Ruhepausen. Denn auch wenn im Vorfeld einer Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt werden kann, wie die Arbeitszeit am jeweiligen Arbeitstag oder in einer Arbeitswoche für die in Artikel 17 RL 2003/88/EG abschließend aufgezählten Arbeitnehmenden gelagert ist, ist es auch für diese Arbeitnehmenden dennoch möglich, am Ende eines Tages bzw. am Ende einer Woche Beginn, Ende und Dauer der jeweiligen Arbeitszeit zu dokumentieren.

**Votum der ACK: 10 : 3 (BW, BY, NW) : 3 (MV, RP, SN)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 12 : 4 (BY, BW, NW, RP) : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.24

**Arbeits- und sozialpolitische Handlungsbedarfe durch die sich beschleunigende Entwicklung bei KI und Robotik**

**Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz und Robotik schreitet schneller voran, als auch Expertinnen und Experten erwartet haben. Projektionen legen nahe, dass den hochindustrialisierten Ländern nur ein vergleichsweise kleines Zeitfenster verbleibt, bevor diese in eine Phase tiefgreifender, sich beschleunigender Veränderungen eintreten, die nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche betreffen werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung daher, gemeinsam mit den Ländern einen strukturierten Prozess einzuleiten, um die absehbar umfassenden Herausforderungen und Handlungsbedarfe in der Arbeits- und Sozialpolitik zu eruieren.

### Begründung:

Angesichts der großen Dynamik im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und Robotik, fallen teils auch Projektionen, die erst vor wenigen Jahren erstellt wurden, hinter die aktuellen Entwicklungen zurück. Gleichzeitig ist von einer weiteren Beschleunigung auszugehen. So legen Projektionen nahe, dass sich Gesellschaft und Wirtschaft – trotz bereits punktuell tiefgreifender Auswirkungen von KI in einzelnen Berufen und Branchen – derzeit noch in einer „Experimentierphase“ mit begrenzten Auswirkungen befinden. Die bisherige Entwicklung kann daher nicht linear fortgeschrieben werden. Viel-

mehr stehen die hochindustrialisierten Länder – wie die OECD es formuliert – am Vorabend einer „KI-Revolution“. Es muss daher mit einem starken Anstieg der KI-Integrationen innerhalb der nächsten drei bis acht Jahre gerechnet werden.

Die Besonderheit dieser Innovationswelle liegt in ihrem Potenzial, sowohl manuelle als auch kognitive Arbeit in großem Umfang zu verändern und vielfach zu ersetzen. Anders als frühere technologische Entwicklungen, die primär auf Produktionsprozesse zielten („Blue Collar“), betreffen die neuen KI-Technologien auch umfassend „White Collar“-Tätigkeiten, also hochqualifizierte, nicht-routinemäßige Aufgaben von Fach- und Führungskräften. Parallel dazu schreitet jedoch auch die Automatisierung manueller und repetitiver Tätigkeiten durch mit KI-Technologie kombinierte Robotik rasch voran, dies insbesondere auch durch humanoide Systeme. Diese Entwicklungen erhöhen die **Exposition** in fortgeschrittenen, dienstleistungsorientierten Volkswirtschaften wie Deutschland erheblich und implizieren eine wesentlich raschere sowie umfassendere Transformation als in früheren Umbruchphasen.

Ohne eine vorausschauende Gestaltung der Entwicklungen muss von umfassenden Qualifikationsmismatches in nahezu allen Branchen und einer daraus resultierenden strukturellen Arbeitslosigkeit ausgegangen werden. Auch die gegenwärtigen sozialstaatlichen und ordnungspolitischen Strukturen sind noch nicht auf die neuen Realitäten ausgerichtet, die durch die tiefgreifenden **Veränderungen** infolge einer KI-getriebenen Transformation entstehen. Insbesondere beitragsfinanzierte, an Arbeitseinkommen gekoppelte Sozialsysteme drohen erheblich unter Druck zu geraten.

Die bevorstehende „KI-Revolution“ erfordert entsprechend umfassende Anpassungen in der Arbeits- und Sozialpolitik sowie eine dazu stimmige Wirtschafts- und Finanzpolitik. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass Bund und Länder zeitnah einen gemeinsamen, strukturierten Prozess anstoßen, um unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise und gesellschaftlicher Akteure die Entwicklungen zu antizipieren und es zu ermöglichen, tragfähige Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei sollten bislang auf unterschiedliche Politikfelder und Gremien verteilte KI-bezogenen Fragestellungen gebündelt und in einem kohärenten, übergreifenden Rahmen zusammengeführt werden.

**Votum der ACK: 15 : 1 (NW) : 0**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

Table:  
TOP 6.25

## TOP 6.25

**Faire Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit schaffen: Direktanstellungsgebot für Beschäftigte bei Essenslieferdiensten**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, insbesondere bei Essenslieferdiensten, oft durch befristete Verträge, niedrige Vergütungen und eine starke Abhängigkeit von digitalen Plattformen gekennzeichnet sind.
2. Sie stellen mit Besorgnis fest, dass Essenslieferdienste zunehmend komplexe Strukturen von Subunternehmern nutzen, was die Schaffung fairer Arbeitsverhältnisse erheblich erschwert.
3. Die besondere Sorge der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gilt in diesem Zusammenhang den häufig aus dem Ausland stammenden Beschäftigten. Die Länder sehen daher die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen in diesem Arbeitsmarkt flächendeckend zu verbessern und verbindliche Mindeststandards sicherzustellen.
4. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, ein Direktanstellungsgebot für Plattformbeschäftigte im Bereich der Essenslieferdienste gesetzlich zu verankern.
5. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten hilfsweise zu prüfen die Regelungen aus dem Paketbotschutzgesetz auf die Essenslieferdienste zu übertragen.

## **Begründung:**

Digitale Essenslieferplattformen gewinnen in der heutigen Arbeitswelt zunehmend an Bedeutung. Dabei zeigt sich jedoch ein alarmierender Trend: Das Geschäftsmodell vieler Plattformunternehmen stützt sich systematisch auf atypische und prekäre Beschäftigungsformen.

Gig-Work bei Lieferdiensten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2022 arbeiteten insgesamt rund 94.000 Personen mindestens einmal als Gig-Worker. Im Vergleich zu Helferberufen sind Gig-Jobs seltener Vollzeit und häufiger befristet. Ihr Einkommen liegt unter dem Durchschnitt vergleichbarer Helferberufe; selbst bei Vollzeitstellen ist es relativ niedrig. Gig-Worker bei Lieferdiensten sind überwiegend männlich, vergleichsweise jung und besitzen oft nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. (Quelle IAB-Forum, Ausgabe 3. April 2024, Digitale Transformation).

Zunehmend werden reguläre Arbeitsverhältnisse durch den Einsatz von Subunternehmen oder durch eine nur scheinbar selbstständige Tätigkeit umgangen. In Wirklichkeit sind die Fahrerinnen und Fahrer eng in den Betriebsablauf eingebunden, unterliegen Weisungen, Zeitvorgaben und der digitalen Kontrolle durch die Plattform – ohne jedoch als Beschäftigte anerkannt zu sein. Mitarbeitende unterliegen außerdem weiterhin für sie undurchsichtigen Algorithmen. Diese Intransparenz verschleiert die Konditionen der Beschäftigten. Diese strukturelle und von den Unternehmen gezielte Verantwortungsverlagerung führt zu sozialer Unsicherheit, fehlendem Arbeitsschutz und einem erheblichen Risiko der Ausbeutung der Arbeitskraft.

Insbesondere Essenslieferdienste setzen bei der Auslieferung auf der sogenannten letzten Meile zunehmend stärker auf Subunternehmer und bauen dafür Festanstellungen ab. Erst kürzlich kündigte der größte Lieferdienst Lieferando an bis Ende des Jahres etwa jeden fünften Fahrer zu entlassen. Die Entlassungen betreffen den Angaben des Lieferdienstes nach rund 20 Prozent der gesamten Flotte. Der Lieferdienst Lieferando wird künftig stärker auf Subunternehmen setzen.

Diese Dynamik ist kein Einzelfall. Vergleichbare Strukturen wurden in der Fleischindustrie beobachtet – einer Branche, die lange Zeit durch extensive Fremdvergabe von Kernaufgaben und intransparente Beschäftigungsformen geprägt war. Dort hat das Arbeitsschutzkontrollgesetz (ASKG) mit einem gesetzlichen Verbot von Werkverträgen und einem verpflichtenden Direktanstellungsgebot zu spürbaren Verbesserungen geführt. Die Einführung klarer Verantwortlichkeiten ermöglichte es, arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Standards durchzusetzen, Arbeitszeiten zu kontrollieren und die Einhaltung des Mindestlohns abzusichern.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Lehren aus der Fleischindustrie auf die Plattformökonomie zu übertragen. Ziel ist es, die rechtliche und soziale Absicherung von Fahrerinnen und Fahrern deutlich zu verbessern. Unternehmen, die über digitale Plattformen Lieferdienste organisieren, sollen gesetzlich verpflichtet werden, Fahrerinnen und Fahrer direkt anzustellen. Konstruktionen wie Subunternehmermodelle oder Werkverträge, die lediglich der Umgehung von Arbeitsrecht dienen, sind auszuschließen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit noch offen ist, wie die Bundesregierung die EU-Richtlinie zur Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit umsetzen wird - insbesondere mit Blick auf Subunternehmerstrukturen und die in der Plattformökonomie häufig unklare Zurechenbarkeit von Verantwortung könnten Schutzlücken bestehen bleiben.

Die Erfahrungen aus der Fleischindustrie zeigen: Dort, wo eine Branche stark durch Fremdpersonaleinsatz, Intransparenz und niedrige Tarifbindung geprägt ist, sind zum Schutz der Beschäftigten gesetzliche Regulierungen notwendig. Ein gesetzliches Direktanstellungsgebot ist dabei sowohl verfassungsrechtlich als auch unionsrechtlich zulässig, sofern es verhältnismäßig ist, nicht diskriminiert und dem legitimen Ziel dient, den sozialen Schutz von Beschäftigten sicherzustellen.

Das Subunternehmermodell verhindert faire Arbeitsstandards. Auch in der Plattformökonomie müssen klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Wer wirtschaftlich von der Arbeit anderer profitiert und die Arbeitsorganisation bestimmt, muss als Arbeitgeber Verantwortung übernehmen. Ein gesetzliches Direktanstellungsgebot für Fahrerinnen und Fahrer im Bereich der Essenslieferdienste stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Fairness, sozialer Sicherheit und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im digitalen Zeitalter dar.

Mit dem Hilfsantrag wird die Möglichkeit der Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge für Essenslieferdienste geprüft, wie es bereits für Kurier-, Express- und Paketdienstleister im Paketboten-Schutz-Gesetz umgesetzt wird. Ziel ist es, Essenslieferdienstleister durch die Einführung der Generalunternehmerhaftung zu einer sorgfältigeren Auswahl der von ihnen beauftragten Subunternehmer anzuhalten. Dadurch sollen Missstände in der Branche, wie Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, bekämpft und die Solidargemeinschaft vor Beitragsausfällen geschützt werden. Gemäß Evaluierungsbericht (BT-DS. 20/9834) hat sich die Einführung der Generalunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche als Instrument zur Förderung der Beitragsehrlichkeit und zur Sicherstellung des Zahlungsflusses in der Sozialversicherung bewährt und sollte deshalb auch auf die Branche der Essenslieferdienste ausgeweitet werden.

**Votum der ACK: 12 : 0 : 4 (BW, BY, MV, SH)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 12 : 1 (BW) : 3 (BY, MV, SH)**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.26

**Zugang zu existenzsichernden Leistungen für Betroffene von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel aus den EU-Staaten**

**Antragsteller: Berlin, Bremen**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Arbeitsausbeutung und Menschenhandel auch in Deutschland eine reale Herausforderung darstellen, von der insbesondere Menschen in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen betroffen sind. Eine wirkliche Bekämpfung der Arbeitsausbeutung erfordert eine enge und koordinierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, um bestehende Strukturen der Ausbeutung konsequent und nachhaltig zu durchbrechen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen es, dass am 12. Februar 2025 der Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschlossen wurde und bitten um zügige Umsetzung der Maßnahmen.
3. Für die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales hat die Verbesserung des Zugangs zu existenzsichernden Leistungen für EU-Staatsangehörige, die Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel geworden sind, besondere Priorität. Dazu ist es notwendig, die Anspruchsvoraussetzungen im Sozial- und Ausländerrecht klar zu definieren und die praktische Umsetzung entsprechend zu optimieren.
4. Hierzu muss aus Sicht der Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales eine bestehende Regelungslücke im SGB II ge-

schlossen werden, damit der Anspruch dieser Betroffenen rechtssicher gewährleistet werden kann. Eine gezielte Ergänzung, z. B. des SGB II, würde die soziale Absicherung von Opfern von Arbeitsausbeutung unter den EU-Bürgerinnen und -Bürgern verbessern und bestehende Unsicherheiten im Leistungsrecht beseitigen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Regelung klar begrenzt bleibt und keine generelle Anspruchserweiterung für alle EU-Staatsangehörigen darstellt.

5. Im Zuge der Gesetzesänderung bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Bund, die Bundesagentur für Arbeit zu einer zeitnahen Anpassung ihrer Fachlichen Weisung zu § 7 SGB II zu veranlassen. Ziel ist es, den Zugang zu Grundsicherungsleistungen für EU-Staatsangehörige, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind, zeitnah zu verbessern und rechtssicher zu gestalten.

#### **Begründung:**

##### **Zu Ziffer 1:**

Arbeitsausbeutung und Menschenhandel sind auch in Deutschland Realität und betreffen nicht nur Drittstaatsangehörige, sondern zunehmend auch Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten. Dabei werden EU-Staatsangehörige oft unter Vortäuschung falscher Tatsachen angeworben, die dann in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse gezwungen werden. Faktoren wie mangelnde Sprachkenntnisse, unzureichende Informationen über ihre Rechte sowie soziale Isolation erhöhen das Risiko, in ausbeuterische Abhängigkeiten zu geraten.

Arbeitsausbeutung ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur die Rechte der Betroffenen massiv verletzt, sondern auch soziale Gerechtigkeit und fairen Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt untergräbt. Zur wirksamen Bekämpfung dieses Problems ist eine enge Zusammenarbeit aller relevanten Akteure – von Strafverfolgungsbehörden und Sozialleistungsträgern bis hin zu Bundes- und Landesministerien – erforderlich. Dabei sind sowohl präventive Maßnahmen und soziale Absicherung der Betroffenen als auch die konsequente strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täterinnen und Täter unabdingbar. Die strafrechtliche Verfolgung hängt oft von der Bereitschaft der Betroffenen ab, als Zeugen auszusagen. Die Aussagen erfolgen freiwillig und die von Arbeitsausbeutung Betroffenen benötigen eine umfassende Stabilisierung und Unterstützung, einschließlich des Zugangs zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II. Allerdings verweigern Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) betroffenen EU-Bürgerinnen und -Bürgern häufig Leistungen, da gemäß

der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, hierfür (Aufenthalts-)Bescheinigungen von den Ausländerbehörden verlangt werden, die EU-Staatsangehörigen mit Freizügigkeitsrecht nicht erteilt werden. Andere Nachweise – bspw. von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden – werden von Jobcentern meist nicht anerkannt, wodurch Betroffene ohne notwendige finanzielle Absicherung bleiben. Das erschwert ihre Stabilisierung und damit auch Kooperationsbereitschaft bei Strafverfahren.

Ohne Zeugenaussagen der Betroffenen sind Verurteilungen und die Abschöpfung durch Arbeitsausbeutung illegal erworbenen Vermögens meist kaum realisierbar. Denn die strafgesetzlichen Vorschriften stützen sich fast ausschließlich auf die Aussagen der Opfer, der Personalbeweis steht hierbei im Vordergrund. Wichtig ist, Betroffene aus dem kriminellen Umfeld der Täterinnen und Täter zu lösen, damit sie sich stabilisieren und gut beraten eine fundierte Mitwirkungsentscheidung im Strafverfahren treffen können. Andernfalls ist durch die Ermittlungsbehörden zu beobachten, dass die Betroffenen oft nicht aussagebereit sind. In Deutschland gelingt es bisher nicht in ausreichendem Maße, Betroffene als Zeugen für Gerichtsverfahren zu gewinnen. Infolgedessen gibt es nur wenige Gerichtsentscheidungen zu Arbeitsausbeutung. Täterinnen und Täter bleiben oft straffrei oder werden lediglich wegen verwandter, weniger schwerwiegender Delikte wie Steuerhinterziehung belangt. Gleichzeitig werden erhebliche Steuermittel für Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgewendet, um die Rechte der Betroffenen durchzusetzen.

#### Zu Ziffer 2:

Deutschland hat sich auf europäischer und internationaler Ebene verpflichtet, Arbeitsausbeutung zu bekämpfen und die Rechte der Betroffenen zu stärken. Am 12. Februar 2025 beschloss daher die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit mit 83 Maßnahmen die sich auf vier Handlungsfelder verteilen, um Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit wirksamer entgegenzutreten. Eine der Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan (Handlungsfeld II, Nr. 28) sieht bereits vor, den Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für EU-Bürgerinnen und –Bürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sicherzustellen. Dies soll durch Überprüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II für EU-Staatsangehörige sowie Verbesserung der praktischen Umsetzung erreicht werden.

Diese Maßnahme wurde gleichlautend auch im Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 11. Dezember 2024 beschlossen.

Der Aktionsplan verweist auf die EU-Richtlinie 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36, die seit Juli 2024 in Kraft ist und Anpassungen in Strafverfolgung, Prävention, Schutz und Unterstützung Betroffener vorsieht. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben bis Juli 2026 in nationales Recht umsetzen, wobei insbesondere beim Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Betroffene aus den Unionsstaaten besonderer Handlungsbedarf besteht.

Zu Ziffern 3-4:

Während grundsätzlich ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen kann, sind EU-Bürgerinnen und -Bürger in bestimmten Fällen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 SGB II und § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2 SGB XII vom Bezug dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit sieht Ausnahmen zum Leistungsausschluss vor, wonach EU-Bürgerinnen und -Bürger, die Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben können, wenn eine (Aufenthalts-)Bescheinigung der Ausländerbehörden über die Gewährung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG vorliegt wird. Diese wird jedoch EU-Staatsangehörigen aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts von den Ausländerbehörden nicht ausgestellt, sodass Leistungen nach dem SGB II während der Bedenk- und Stabilisierungszeit faktisch nicht erlangt werden können.

Diese Regelungslücke führt dazu, dass betroffene EU-Staatsangehörige häufig in ausbeuterischen Verhältnissen verbleiben oder dorthin zurückkehren und die Bereitschaft zur Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden sinkt. Beratungsstellen müssen zuweilen auf Nothilfe zurückgreifen, obwohl rechtliche Klarheit fehlt.

Der Bund sollte eine gesetzliche Anpassung des § 7 SGB II notwendig. Der leistungsberechtigte Personenkreis könnte um EU-Staatsangehörige erweitert werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte für Arbeitsausbeutung bestehen. Dies würde Rechtssicherheit schaffen und eine bundesweit einheitliche Anwendungspraxis ermöglichen, auch für Jobcenter in kommunaler Trägerschaft, die nicht an die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit gebunden sind.

Der Zugang zu existenzsichernden Leistungen ist notwendig, damit sich EU-Staatsangehörige dem Einfluss der Täterinnen und Täter entziehen und stabilisieren können. Sie schafft die Grundlage dafür, dass sich die Betroffenen psychisch von den Folgen der erlittenen Straftat erholen und eine tragfähige Entscheidung über ihre Mitwirkung im Strafverfahren und ihre Aussagebereitschaft als Zeugen treffen können. Allerdings umfasst die in § 59 Abs. 7 AufenthG normierte Bedenk- und Stabilisierungsfrist nur Drittstaatsangehörige, da sie an aufenthaltsrechtliche Verfahren gekoppelt ist. EU-Staatsangehörige werden hiervon nicht umfasst, was ihnen den Zugang zu

Schutzmechanismen wie Leistungen nach dem SGB II verwehrt. Obwohl auch ihnen nach europäischem Recht gemäß Art. 13 der Europarechtskonvention eine Erholungs- und Bedenkzeit zusteht, ist diese im deutschen Recht nicht geregelt – faktisch werden sie damit benachteiligt. Daher ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu existenzsicheren Leistungen für betroffene EU-Staatsangehörige zu schaffen. Die Leistungsgewährung sollte von Beginn an befristet erfolgen und nur solange andauern, wie die von den Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden festgestellte Schutzbedürftigkeit besteht.

Dabei darf die Präventionsarbeit nicht zu Gunsten der Finanzierung existenzsichender Leistungen zurückgestellt werden. Ziel muss es sein, weiterhin durch Aufklärung und Beratung von Beschäftigten sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern primär Wohlverhalten zu fördern, anstatt Sanktionen für Fehlverhalten bzw. Straftatbestände in den Mittelpunkt zu rücken.

Zu Ziffer 5:

Im Zuge der Prüfung könnte auch die Fachliche Weisung zu § 7 SGB II überarbeitet werden. Betroffene können gegenüber dem Jobcenter lediglich durch eine polizeiliche oder staatsanwaltliche Bescheinigung nachweisen, dass sie potentielle Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind. Solche Bescheinigungen werden von den Jobcentern für die Leistungsgewährung nach SGB II in der Regel nicht anerkannt. Im Fall von EU-Staatsangehörigen sollte eine Bescheinigung der zuständigen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei oder Zoll) über eine potentielle Betroffeneneigenschaft als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausreichen, ohne dass es der Gewährung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörden bedarf. Eine entsprechende Klarstellung könnte in der Fachlichen Weisung erfolgen. Die Fachliche Weisung könnte zudem eine ausdrückliche Regelung zum Leistungszeitraum enthalten. Dabei ist sicherzustellen, dass der Leistungsbezug nur für den erforderlichen und befristeten Zeitraum erfolgt, der zur Erstattung der Zeugenaussage notwendig ist.

**Votum der ACK: 12 : 0 : 4 (BW, NW, SH, TH)**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (SH)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.27 Grüne Liste

**Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung ausbeuterischer Anwerbung internationaler Fachkräfte**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangarbeit und dessen breit gefächerten Maßnahmenkatalog. Sowohl auf Bundes- als auch Länderebene sind zunehmende Bemühungen mit Blick auf die Fachkräftegewinnung aus dem Ausland, wie die geplante „Work-and-stay-Agentur“ zu verzeichnen. Trotz des offensichtlichen Personalbedarfs in vielen Branchen verhalten sich Unternehmen bei der Anwerbung internationaler Fachkräfte derzeit noch zurückhaltend. Ein Grund dafür liegt mitunter in der Unsicherheit bei der Auswahl fair anwerbender Personalvermittlungsagenturen. Mit Blick auf die steigende Notwendigkeit der Fachkräfteanwerbung und einem gleichzeitig stark wachsenden und intransparenten Markt an Personalvermittlern, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren die Bundesregierung, weitere Maßnahmen gegen ausbeuterische Praktiken von Vermittlungsagenturen bei der Anwerbung von internationalen Fachkräften und zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen umzusetzen. Diese können insbesondere dadurch gestärkt werden, dass Unternehmen eine Orientierungshilfe bei der Anwerbung erhalten. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. ein bundesweites Gütesiegel für private Vermittlungsagenturen, die im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung rekrutieren, einzuführen. Mit diesem Gütesiegel sollten sich Vermittlungsagenturen aller Berufsgruppen auf freiwilliger Basis zertifizieren lassen können. Mit der Entwicklung eines Gütesiegels für Branchen über die Pflege hinaus, sollte die Etablierung nationaler Standards für eine ethische Anwerbung

internationaler Fachkräfte einhergehen. Die Einhaltung der Standards sollte im Rahmen einer Rezertifizierung regelmäßig überprüft werden. Für die Pflegebranche gibt es bereits das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“. Es ist zu prüfen, inwiefern bestehende Strukturen und erworbene Kenntnisse für ein branchenübergreifendes Gütesiegel genutzt werden können.

2. digitale Informations- und Beratungsangebote auszubauen, die im Internet in verschiedenen Sprachen über Anwerbeprozesse und sozial- und arbeitsrechtliche Themen aufklären und Kriterien zur Erkennung seriöser Vermittlungsangebote verbreiten. Die Aufklärung und Beratung kann niedrigschwellig in sozialen Netzwerken durchgeführt werden. Wichtig ist dabei, dass die Angebote so konzipiert sind, dass sie Fachkräfte vor der Einreise im Herkunftsland erreichen.
3. zu prüfen, ob und wie gegebenenfalls die rechtlichen Regelungen für Vermittlungsagenturen und den Prozess der Anwerbung verändert und erweitert werden können, um Ausbeutung zu verhindern und die Transparenz in der Vermittlungsbranche zu erhöhen. Dabei ist insbesondere ein Register oder eine Lizensierung für Vermittlungsagenturen und selbst anwerbende Unternehmen zu prüfen.

#### **Begründung:**

##### **Zu Ziffer 1:**

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist Deutschland auf qualifizierte Zuwanderung aus dem Ausland angewiesen. Private Vermittlungsagenturen leisten dabei einen wichtigen Beitrag. In der Praxis kommt es jedoch häufig zu intransparenten, ausbeuterischen Vermittlungen bzw. betrügerischen Vermittlungsversuchen. Fachkräfte berichten von hohen Vermittlungskosten, unklaren Vertragsverhältnissen und falschen Versprechen. Da die Branche weitgehend unreguliert ist und es kein Register über private Vermittlungsagenturen gibt, erscheint der Markt undurchsichtig.

Auch aus Sicht der Unternehmen, insbesondere KMU, ist eine Unterscheidung von seriösen, fair anwerbenden und ausbeuterischen Agenturen nur schwer möglich. Ein bundesweites Gütesiegel für eine faire Anwerbung kann zur Qualitätssicherung beitragen und als Orientierungshilfe für Unternehmen und Fachkräfte bei der Auswahl einer Vermittlungsagentur dienen. Ein Gütesiegel kann sowohl die Transparenz in der Branche, als auch die Transparenz über die konkrete Vermittlungspraxis erhöhen. Staatliche Institutionen können Kooperationen mit zertifizierten Agenturen eingehen, um Synergien zu nutzen. Auch staatliche Programme zur Förderung der

Fachkräfteanwerbung könnten an die Zertifizierung mit dem Gütesiegel gekoppelt werden. Um eine regelmäßige Überprüfung der Vermittlungsagenturen sicherzustellen und die Kriterien zur Zertifizierung gegebenenfalls neuen Entwicklungen anpassen zu können, sollte das Gütesiegel zeitlich befristet sein und regelmäßig durch die Vermittlungsagenturen erneut beantragt werden müssen. Zudem sollte ein Austausch zwischen den arbeitsrechtlichen Kontrollinstanzen und der Zertifizierungsstelle erfolgen, um sich über gängige Missbrauchsmuster auszutauschen und gegebenenfalls die Zertifizierungsstandards anpassen zu können. Auch Anzeigepflichten der Zertifizierungsstelle gegenüber Strafverfolgungsbehörden über möglicherweise rechtswidrige Vorgehensweisen von Vermittlungsagenturen kommen in Betracht.

Bei der Konzeption des Gütesiegels kann sich an dem bereits bestehenden Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ orientiert werden. Der Kriterienkatalog des Gütesiegels in der Pflege umfasst drei Kategorien: Informationen zur Erwerbsmigration, Unternehmensverantwortlichkeit und Gewährleistung der Transparenz im Vermittlungsprozess. Zentral ist zudem das Employer-Pays-Prinzip, wonach Arbeitgebende für die Kosten der Anwerbung, Sprachqualifizierung und Ausgleichsmaßnahmen aufkommen müssen und das wirtschaftliche Risiko für Pflegefachpersonen begrenzt ist. Bei einem branchenübergreifenden Gütesiegel sollte das Employer-Pays-Prinzip übernommen werden. Elementar ist dabei die Transparenz gegenüber Unternehmen und Fachkräften über alle anfallenden Kosten im Vermittlungsprozess.

Für einen nachhaltigen Verbleib internationaler Fachkräfte in Deutschland ist die betriebliche und soziale Integration ein zentraler Faktor. Daher sollte der Vermittlungsprozess nicht mit Einreise der Fachkraft als abgeschlossen betrachtet werden. Das Gütesiegel sollte Kriterien umfassen, die die Vermittlungsagentur verpflichten, Fachkräfte und Unternehmen über bestehende Integrations- und Beratungsangebote (des Bundes, der Länder und Kommunen) zu informieren. Auch die Agenturen sollten nach der Vermittlung nach Deutschland noch für einige Zeit für die zugewanderten Fachkräfte erreichbar bleiben. Unternehmen sollten zudem aufgefordert werden, ein betriebliches Integrationsmanagement zu etablieren.

Um Fachkräfte vor Ausbeutung im Anwerbeprozess zu schützen, gilt es, digitale Informations- und Beratungsangebote auszuweiten, die über den Anwerbeprozess und arbeits- und sozialrechtliche Themen aufklären und Kriterien zur Erkennung seriöser Vermittlungsangebote verbreiten. In Deutschland sind solche Ansätze teilweise bereits etabliert, wie bspw. die Beratungsangebote von „Faire Integration“ und „Minor - Digital“. Wichtig ist jedoch dabei, digitale Angebote in verschiedenen Sprachen auszuweiten und niedrigschwellig in sozialen Netzwerken zu verbreiten, um

Fachkräfte noch im Herkunftsland zu erreichen und der Ausbeutung präventiv zu begegnen. Fachkräfte, die mit falschen Versprechen und hoch überschuldet in Deutschland ankommen, können nur schwer langfristig gehalten werden. Faire Anwerbung ist die Grundlage nachhaltiger Sicherung von Fachkräften im deutschen Arbeitsmarkt.

Um Maßnahmen gegen ausbeuterische Anwerbung umzusetzen, ist ein bundesweit einheitliches Vorgehen erforderlich. Unternehmen und Vermittlungsagenturen finden nicht regional, sondern bundesweit zusammen und Fachkräfte im Ausland unterscheiden bei der Stellensuche in der Regel nicht zwischen Bundesländern. Unterschiedliche Standards und Gütesiegel auf Länderebene erzeugen Doppelstrukturen, können für Unternehmen und Agenturen zu Unklarheiten führen und tragen nicht zu mehr Transparenz in der Branche bei. Der Bund wird daher gebeten, hierfür rechtzeitig auskömmliche Ressourcen bereit zu stellen.

**Votum der ACK: 14 : 0 : 2 (RP, SN)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (RP, SN)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.28

**Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Reformbemühungen der Bundesregierung im Bereich der Pflege. Sie unterstützen ausdrücklich das Teilziel des Zukunftspakts Pflege, pflegende An- und Zugehörige zu unterstützen und zu entlasten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, weitere maßgebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen. Ein dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Länder dabei im Bereich der nahezu regelhaften Wechselwirkung zwischen der Übernahme von Pflegeverantwortung und den damit häufig verbundenen monetären Einbußen im Rahmen des eigenen Erwerbslebens. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass der nachhaltige Abbau eines solch erheblichen Hemmnisses für die Übernahme von Pflegeverantwortung durch An- und Zugehörige ein wichtiges Ziel darstellt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung erneut auf, zeitnah das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz zu reformieren und ein steuerfinanziertes Familienpflegegeld einzuführen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die detaillierten Handlungsempfehlungen, die der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von

Pflege und Beruf mit seinem zweiten Bericht im Juni 2023 vorgelegt hat.<sup>31</sup> Diese bilden eine gute Grundlage für ein zügiges Voranschreiten der nächsten Schritte.

### **Begründung:**

Pflegende An- und Zugehörige sind eine entscheidende und tragende Säule der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Deutschland. Weil der steigende Pflegebedarf nicht allein mit professioneller Pflege erfüllt werden kann, sind sie zentral für eine zukunftsfähige Pflegeversorgung.

In Deutschland waren im Jahre 2021 rund 5 Mio. Menschen pflegebedürftig. Von den Pflegebedürftigen wurden rund 80 % zuhause versorgt. In den meisten Fällen sind An- und Zugehörige beteiligt oder übernehmen die Pflege vollständig. Die Mehrheit der pflegenden An- und Zugehörigen ist berufstätig. Hauptpflegepersonen sind seltener in Vollzeit tätig und häufiger nicht erwerbstätig als Nebenpflegepersonen (VdK-Pflegestudie 2023). Dreiviertel der Hauptpflegenden im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 64 Jahren sind Frauen (Barmer Pflegereport 2018).

Pflegende An- und Zugehörige sind vielfältigen und teilweise sehr ausgeprägten psychischen Belastungen ausgesetzt. Nicht zu unterschätzen sind zudem die finanziellen Herausforderungen durch die Übernahme von Pflegekosten und/oder die Einschränkung oder Aufgabe der Berufstätigkeit. Mehr als ein Drittel der pflegenden An- und Zugehörigen gaben in der VdK-Pflegestudie 2023 an, dass ihnen ihre finanzielle Situation Sorgen bereitet. Eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege wurde als eine zentrale Herausforderung angesehen. Auch der DAK-Pflegereport 2022 verweist auf die Vereinbarkeitsproblematik und die teils erheblichen finanziellen Belastungen durch Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit.

Die Bundesregierung wurde daher zuletzt von der 101. ASMK (TOP 5.2 und TOP 5.10) aufgefordert, die informelle Pflege durch soziale, praktische und finanzielle Unterstützungsleistungen weiter zu entlasten. Die Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung für pflegende An- und Zugehörige wurde über die 101. ASMK hinaus in der Vergangenheit bereits mehrfach gefordert (95. ASMK, TOP 5.6; 96. ASMK, TOP 5.5; 97. ASMK, TOP 5.11). Darüber hinaus hat der unabhängige Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf mit seinem zweiten Bericht von Juni 2023 ein detailliertes Modell zur Reform von Pflegezeit und Familienpflegezeit sowie zur Einführung eines

---

<sup>31</sup> Vgl. [Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Zweiter Bericht. Juni 2023.](#) (Abruf 25.07.2025).

steuerfinanzierten Familienpflegegelds vorgelegt, welches eine gute Grundlage für die nächsten Schritte darstellt.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Beschluss zum Zukunftspakt Pflege die strukturellen, langfristigen Herausforderungen in der Pflege und für die Pflegeversicherung mit einer großen Pflegereform anzugehen. Die Bemühungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Eckpunkte für eine Pflegereform sollen danach bis Ende des Jahres 2025 von den beiden Fach-Arbeitsgruppen Finanzierung und Versorgung erarbeitet werden.<sup>32</sup> Da der Aspekt der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, die Reform des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes sowie die Einführung eines steuerfinanzierten Familienpflegegeldes im Rahmen des definierten Arbeitspaketes der Fach-Arbeitsgruppe Versorgung nur eine untergeordnete Rolle bzw. keine ausdrückliche Erwähnung findet, ist jedoch zu befürchten, dass diese Aspekte nicht (ausreichend) behandelt werden.<sup>33</sup>

Die Bundesregierung sollte sich der besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf jedoch auch angesichts des demografischen Wandels (steigende Zahl Pflegebedürftiger) und der gleichzeitigen Verknappung des Arbeitskräfte- und Fachkräfteangebots zeitnah und möglichst im Rahmen der Fach-Arbeitsgruppen annehmen. Zum einen weil der Gesundheits- und Pflegesektor bereits seit vielen Jahren unter einem erheblichen Mangel an qualifiziertem Personal leidet und insofern die Sicherstellung der institutionellen Pflege gefährdet ist. Zum anderen steigt die Belastungssituation erwerbstätiger pflegender An- und Zugehöriger. Ihre Beschäftigungsfähigkeit ist gefährdet, wenn sie dem zunehmendem Druck aufgrund von Arbeitsverdichtung und Personalengpässen in bezahlter Erwerbsarbeit standhalten und zugleich unbezahlt Sorgearbeit für pflegebedürftige An- und Zugehörige leisten. Hier braucht es flexible und zuverlässige Lösungen, die sowohl der Erwerbsbevölkerung als auch der Wirtschaft zugänglich sind.

### **Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

### **Grüne Liste: Nein**

### **Votum der ASMK: 11 : 3 (BW, BB, NW) : 2 (BY, HE)**

---

<sup>32</sup> Siehe [Beschluss „Zukunftspakt Pflege“](#) vom 07.07.2025 (Abruf 01.08.2025).

<sup>33</sup> Siehe [Arbeitsaufträge „Zukunftspakt Pflege“ - in dieser Fassung beschlossen auf Min-Ebene –](#) vom 07.07.2025, Seite 10, Ziff. 3.2.5. (Abruf 01.08.2025).

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.29

### Insolvenzsicherung für Altersteilzeitguthaben nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

#### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Altersteilzeitguthaben dahingehend zu überprüfen, ob diese nicht in gleicher Weise wie andere Arbeitszeitguthaben abgesichert werden können, z.B. durch die Anwendung der für sonstige Langzeitarbeitskonten geltenden Regelungen in § 7e SGB IV (insbesondere Abs. 6 – 8) auch im Rahmen des § 8a AltTZG.

#### Begründung:

Immer wieder geschieht es, dass Personen, die eine Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber über „Altersteilzeit im Blockmodell“ getroffen haben, durch eine Insolvenz des Arbeitgebers um ihr angespartes Arbeitszeitguthaben gebracht werden.

Dabei mag es sich um Einzelfälle handeln, das Problem ist aber strukturell bedingt. Guthaben aus Altersteilzeit sind im Insolvenzfall des Arbeitgebers nämlich unzureichend – und vor allem auch schlechter als andere Arbeitszeitguthaben - geschützt: Der Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, das Guthaben entsprechend abzusichern und dies auch gegenüber dem Arbeitnehmer nachzuweisen, tut er dies aber nicht, so hat dies (fast) keine Konsequenzen.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin haben zwar das Recht, einen solchen Nachweis zu fordern, wenn sie dies aber aus Unkenntnis oder im Vertrauen auf die wirtschaftliche Stärke oder Lauterkeit ihres Arbeitgebers nicht einfordern, werden sämtliche Ansprüche lediglich mit der Insolvenzquote bedient. Ein Durchgriff auf den Arbeitgeber ist – anders als bei anderen Arbeitszeitkonten - explizit ausgeschlossen.

Dies erscheint überprüfungsbedürftig:

Sonstige Langzeitarbeitskonten werden durch die Regelungen in § 7e SGB IV (insbesondere Abs. 6 – 8) geschützt:

In Abs. 6 geht es um ein Prüfrecht der Rentenversicherung hinsichtlich der Insolvenzabsicherung. Diese Rechtsfolge bei einer Verletzung bezieht sich zwar vor allem auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, gleichwohl ist dies eine Instanz, deren Prüfung dann auch zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wirkt: Einerseits präventiv aber auch dadurch, dass ein deutliche „Untersicherung“ des Wertguthabens Schadensersatzansprüche nach sich zieht.

In der Begründung zu der Neuausgestaltung des Insolvenzschutzes für Arbeitszeitguthaben nach § 7e SGB IV (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, BT-Drucks. 16/10289) wird auf S. 11 ausgeführt, dass „...der Insolvenzschutz anders als bei der Altersteilzeit in vielen Fällen auf eine Laufzeit von Wertguthaben von mehreren Jahrzehnten, im Extremfall auf 50 Jahre abgestimmt sein [muss], so dass die Anforderungen hieran in besonderer Weise zugeschnitten sein müssen. Statt der generellen Übernahme der Altersteilzeitregelung in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch erscheint es daher wirkungsvoller, den bestehenden Insolvenzschutz in § 7b SGB IV (alt) insgesamt neu zu gestalten und dabei effizienter auszuformen.“

Diese Passage zeigt, dass der Gesetzgeber die Ausgestaltung in § 7e SGB IV selber als effizienter einschätzt. Damals folgte er der Auffassung, dass bei einem Altersteilzeitguthaben, das nur für eine kürzere Laufzeit angelegt ist, die Anwendung solcher effizienterer Vorkehrungen nicht erforderlich sei.

Betrachtet man aber die besondere Situation der Personen, die im Vorfeld Ihres Ruhestandes z.B. 3,5 Jahre voll arbeiten, aber nur die Hälfte des Lohnes erhalten, so kommen hier vielleicht sogar größere Wertguthaben zusammen, als bei einem Lebensarbeitszeitkonto, aus dem auch Entnahmen vorkommen.

Die Regelung, die der Gesetzgeber getroffen hat, indem er die Altersteilzeitguthaben von der Sicherungswirkung des § 7e SGB IV ausnimmt, ist somit nicht die einzige mögliche Entscheidung – er hätte sein gesetzgeberisches Ermessen auch anders ausüben können.

Dies wird gerade auch durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 23.12.2016 bestätigt, in dem das BAG ausführt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung für die Altersteilzeitguthaben auch die Regelungen des § 7e SGB IV für anwendbar hätte erklären können (BAG v. 23.02.2016,- 9 AZR 293/15, Rz. 31).

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum ein Altersteilzeitguthaben weniger geschützt/schlechter gestellt werden sollte, als ein sonstiges Langzeitarbeitskonto.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vor dem Eintritt in das Rentenalter nutzen die Altersteilzeit oft auch, weil sie absehen, dass sie den vollen Arbeitseinsatz bis zur Erreichung des Rentenalters nicht mehr erbringen können (oder wollen). Dies ist mindestens ebenso schutzwürdig, wie die Ansammlung eines Guthabens auf einem Langzeitarbeitskonto, um z.B. ein Sabbatjahr durchführen zu können.

Der explizite Ausschluss des § 7e SGB IV im Rahmen des § 8a AltTZG stellt eine Schlechterstellung bei Altersteilzeit gegenüber anderen Langzeitarbeitskonten dar. Hier sollte die Bunderegierung die Möglichkeit einer Abhilfe überprüfen.

**Votum der ACK: Beschlussvorschlag zurückgestellt**

**Grüne Liste: Nein**

**Votum der ASMK: 13 : 0 : 3 (BW, BB, HE)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.30 Grüne Liste

**Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen, dass die Bedeutung einer geschlechtsspezifischen und geschlechtssensiblen Medizin („Gendermedizin“) mittlerweile erkannt wurde und erste Genderaspekte bereits in den neueren Berufskrankheiten berücksichtigt sind.
2. Die ASMK betont darüber hinaus die Notwendigkeit einer weiteren geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung von Berufskrankheiten als Grundvoraussetzung für faire Anerkennungsverfahren und einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass
  - a) die DGUV-Statistik alle Daten zum BK-Geschehen sowie das Kapitel „Berufskrankheitengeschehen“ im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SUGA-Bericht) gem. § 25 Abs. 1 des SGB VII regelhaft systematisch geschlechtsdifferenziert ausweist und auswertet,
  - b) ein Expertenkreis einberufen wird, zusammengesetzt u. a. aus der DGAUM (Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.), BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) und weiteren einschlägigen Institutionen, der in

Rücksprache mit dem ÄSVB insbesondere auf Basis oben genannter Daten bewertet und berät, ob bzw. wo Lücken bei BK-relevanten Belastungen und Erkrankungen von Frauen bestehen, damit auf dieser Grundlage die weiteren Schritte hin zu einer geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung von Berufskrankheiten festgelegt werden können,

- c) die Unfallversicherungsträger den geschlechtssensiblen Aspekt in ihre eigene Forschung oder Beteiligung an fremden Forschungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 8 des SGB VII regelhaft einbeziehen.

**Begründung:**

Die Forschung und Anerkennung von Berufskrankheiten ist nach wie vor weitgehend auf männlich geprägte, industrielle Arbeitswelten ausgerichtet – frauenspezifische Belastungen bleiben häufig unsichtbar. In der Arbeitswelt mit steigendem Frauenerwerb und modernisierter Berufsbildern in sich verändernden und neu entstehenden Arbeitsplätzen und Beschäftigungsformen ändert sich die Gewichtung der einzelnen Belastungsarten und es ergeben sich neue Wirkungsgefüge. Diesem Umstand wird das aktuelle Berufskrankheitenrecht, die Dosismodelle und die Berufskrankheitenstatistik der DGUV nicht hinreichend gerecht.

Frauen zeigen – die Corona-Pandemie mit den hohen Ansteckungsraten insbesondere im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege ausgenommen – seltener Berufskrankheiten an und bekommen diese auch seltener als Männer (s. u. a. BK-Monitoring Berichte der DGUV) anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass dies weniger an den geringeren gesundheitlichen Risiken typischer „Frauenberufe“ liegt, als an der Tatsache, dass sich die arbeitswissenschaftliche Forschung stärker auf Branchen, Tätigkeiten und Beschäftigungsformen richtet, in denen überwiegend Männer arbeiten. Systematische und detaillierte Datenauswertungen liegen bisher nur unzureichend vor. Für bessere arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse muss die Datenlage verbessert werden.

Durch die weitere Erforschung von Zusammenhängen zwischen frauenspezifischen Arbeitsbedingungen und Gesundheitsrisiken will die ASMK perspektivisch erreichen, dass erstens bei den bereits gelisteten Berufskrankheiten, wo notwendig, auch frauenspezifische Risiken insbesondere in Wissenschaftlichen Stellungnahmen des ÄSVB (Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten) ausreichend abgebildet und bei der Anerkennung von Berufskrankheiten angemessen berücksichtigt werden, und zweitens Krankheiten, an denen typischerweise Frauen durch ihre Arbeit erkranken,

in die BK-Liste aufgenommen werden. Des Weiteren sind erst durch die Kenntnis von Erkrankungsrisiken Ansätze für die Prävention ableitbar.

Durch die Erweiterung der BK Nr. 4104 um das Ovarialkarzinom sowie die neue BK „Gonarthrose bei Fußballspielerinnen und Fußballspielern“ wurden erste geschlechts-spezifische Aspekte einbezogen. Auch gelten für die BK Nr. 2301 „Lärmschwerhörigkeit“ seit 2024 geschlechterdifferenzierte Schwellenwerte, da Frauen im Alter nachweislich empfindlicher auf Lärm reagieren. Doch viele weitere Zusammenhänge müssen weiter erforscht werden. Denn nur Zusammenhänge, die erforscht werden, lassen sich belegen. So gibt es erste fundierte Hinweise auf einen beruflichen Zusammenhang bei Brustkrebskrankungen mit beruflicher Ursache ([www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/2019/01/15/arbeit-und-brustkrebs-bei-frauen-aktueller-erkenntnisstand-2002-2017/](http://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/2019/01/15/arbeit-und-brustkrebs-bei-frauen-aktueller-erkenntnisstand-2002-2017/)) oder Depressionen durch hohe psychosoziale Belastungen im Beruf (Seidler, A.; Schubert, M.; Freiberg, A. et al. (2022): „Psychosoziale berufliche Belastungen und psychische Erkrankungen - Ein systematischer Review mit Metaanalysen“ in: *Dtsch Arztebl Int* 2022; 119: 709-15).

Auch ist eine Unterrepräsentanz von Frauen in Studien offensichtlich. Zum Beispiel wurden die Referenzwerte für die Abnutzungerscheinung der Kniegelenke (BK Nr. 2112 Gonarthrose) anhand von 22 „Männerberufen“ wie Fliesenleger, Werftarbeiter oder Pflasterer festgelegt. Frauentypische Tätigkeiten mit hoher Kniebelastung wie Erzieherinnen, Pflege- oder Reinigungskräfte blieben außen vor (vgl. Reuhl, Barbara (2020): „Berufskrankheiten und Geschlecht: Blinde Flecken (Teil 2)“ in: *Soziale Sicherheit* 8-9/2020, S. 322 f). Sollten sich dort die Abnutzungerscheinungen anders darstellen oder nicht nur durch Knien, Arbeiten im Hocken, im Fersensitz sowie im Vierfüßlergang (vgl. Merkblatt und Wissenschaftliche Begründung zur Berufskrankheit Nummer 2112) verursacht werden, ist eine Anerkennung weniger wahrscheinlich. Ein weiteres Beispiel ist die Koxarthrose (BK Nr. 2116): Ein systematisches Review der Universität Halle (Unverzagt, S., Bergmann, A., Denny, K. et al. (2024): „Physically demanding occupations among females and sex-related differences to develop osteoarthritis of the hip: a systematic review and meta-analysis“ in: *J Occup Med Toxicol* 19, 14 (2024)) nennt für frauendominierte Berufe wie Reinigungskräfte, Erzieherinnen und Friseurinnen neben dem erforderlichen Nachweis von schwerem Heben oder Tragen auch Belastungen wie Knien, Hocken, Vorbeugen des Oberkörpers sowie langes Stehen und Gehen, die ebenfalls das Koxarthrose-Risiko steigern können. Bisher reicht die Studienlage jedoch nicht aus, um auch diese Belastungen im Anerkennungsverfahren heranziehen zu können. Auch zum Thema Bluthochdruck durch Lärm gibt es keine relevante Studie, die untersucht, ob sich Lärmexposition bei Männern und Frauen unterschiedlich auf das Bluthochdruck-Risiko auswirkt (Bolm-Audorff U., Hergewald J., Pretzsch A. et al. (2020): „Occupational Noise and Hypertension Risk: A

Systematic Review and Meta-Analysis“ in: Int J Environ Res Public Health. 2020 Aug 28; 17(17): 6281). Nur durch umfassende Integration geschlechterspezifischer Belastungen, Biologie und Arbeitsrealität in Forschung, Prävention und Anerkennung können wirkungsgerechte Arbeitsschutzstandards erreicht werden.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.31 Grüne Liste

**LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen**

Antragsteller: Sachsen (LASI-Vorsitz)

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass jeden Tag Millionen Produkte durch den Onlinehandel nach Deutschland und Europa gelangen. Ein hoher Anteil besteht aus Billig-Importen aus Drittstaaten, bei denen sicherheitsrelevante und andere Mängel festgestellt werden. Das EU-Recht sieht nur unzureichende Verpflichtungen für E-Commerce-Plattform-Betreiber im Bereich der Produktsicherheit vor. Hinzu kommen unzureichende Durchsetzungsmöglichkeiten für die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Das Fehlen einer effektiven und effizienten Rechtsdurchsetzung gegenüber Akteuren aus Drittstaaten sieht die Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit großer Sorge.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für folgende Maßnahmen einzusetzen, die mehr Wettbewerbsgleichheit für deutsche Hersteller und Händler herstellen:
  - a) Haftungsverpflichtung für Onlineplattformen und Webshops für nicht konforme Angebote von Händlern und Herstellern auf ihrer Website schaffen, sofern sie keinen in der EU ansässigen, solventen, und voll verantwortlichen Wirtschaftsakteur benennen und vermitteln können. Grundsätzlich muss das Ziel sein, dass die Akteure im Onlinehandel (z.B. Plattformen, Shops, Bevollmächtigte, etc.) für die Marktüberwachungsbehörden greifbar sind. Effektiv wäre der Grundsatz: Die Onlineplattform bzw. der Webshop ist solange der verantwortliche Wirtschaftsakteur für die Marktüberwachungsbehörden, bis der Nachweis

erbracht wird, dass für ein konkretes Produkt tatsächlich ein solventer Wirtschaftsakteur in der EU existiert.

- b) Auf die Normierung von sanktionierbaren Sorgfaltspflichten von Onlineplattformen und Webshops auf EU-Ebene hinzuwirken und Bußgeldtatbestände für Verstöße zu schaffen, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen.
  - c) Eine Ermächtigung der Marktüberwachungsbehörden zur vorübergehenden Sperrung der Onlineschnittstelle (Accounts, Seiten, Plattformen und Webshops, Apps/mobile Anwendung) für Deutschland als „Ultima Ratio“ zu erteilen, wenn und solange diese ihrer Verpflichtungen nach a) oder der Zahlung von b) nicht nachkommen.
  - d) Vollstreckungsbefugnis gegen Onlineplattformen bzw. Onlineanbieter und Webshops in jedem EU-Mitgliedstaat direkt durch die bereits tätige Marktüberwachungsbehörde zu schaffen.
  - e) Schaffung von Auskunftspflichten für Wirtschaftsakteure sowie Onlineplattformen, Webshops, Versanddienstleister oder Geldinstitute zu Geschäftsbeziehungen der bei Produktprüfungen auffällig gewordenen Akteure inkl. Sanktionsmöglichkeiten gegenüber diesen.
  - f) Bei der Einführung und Umsetzung des Digitalen Produktpasses (DPP) in allen Produktbereichen ist darauf zu achten, dass der DPP in allen Online-Produktangeboten und auf den Produktverpackungen angegeben werden muss und bei unzureichender Qualität, wie Auslesbarkeit, Verfügbarkeit, Richtigkeit und Nachprüfbarkeit durch Verifikation des Wirtschaftsakteurs, die Löschung des Produktangebotes von den Marktüberwachungsbehörden veranlasst werden kann. Produkte ohne oder mit fehlerhaftem digitalen Produktpass sollten bei der Einfuhr in den europäischen Binnenmarkt direkt vom Zoll zurückgewiesen werden können. Der digitale Produktpass in Verbindung mit einer zentralen Datenbank unter der Verantwortung der EU bietet den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie rechtstreuen Wirtschaftsakteuren nur unter diesen Voraussetzungen einen Mehrwert.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Zeilen 368 bis 376) enthaltenen Aussagen zur Stärkung und zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf den Onlinehandel. Die Bundesregierung wird deswegen gebeten, auf eine Weiterentwicklung der nationalen und europäischen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Onlinehandel, insbesondere der Verord-

nung (EU) 2019/1020 (EU-Marktüberwachungsverordnung) sowie des New Legislative Framework und der Durchführungsrechtsakte zur Umsetzung des digitalen Produktpasses unter Berücksichtigung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen für mehr Wettbewerbsgleichheit hinzuwirken.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2026 über die weitere Entwicklung zu berichten.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten ihre Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Wirtschaftsministerkonferenz, der Finanzministerkonferenz, der Umweltministerkonferenz und der Verbraucherschutzministerkonferenz zu übermitteln.

#### **Begründung:**

Eine Aufgabe der Marktüberwachung ist es, den freien und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu gewährleisten. Wettbewerbsverzerrungen durch E-Commerce-Plattformen, die nichtkonforme Produkte zu deshalb niedrigen Preisen anbieten, führen zu einer deutlichen Benachteiligung der heimischen Wirtschaft. Die Behörden haben aktuell nur unzureichende Befugnisse, um effektiv gegen Akteure insbesondere aus Drittstaaten vorzugehen, die nichtkonforme Produkte anbieten.

Das BMWE hat im Jahr 2024 einen Aktionsplan E-Commerce eingeführt und die Länder zu konzertierten Marktüberwachungsaktionen im Onlinehandel, die im Bereich der Produktsicherheit seit Jahren durchgeführt werden, aufgefordert. Die enthaltenen Ansätze sind begrüßenswert, jedoch im Hinblick auf die fehlenden rechtlichen Werkzeuge der Marktüberwachung nicht weitreichend genug. Daher können die Probleme der Marktüberwachung im Onlinehandel nur begrenzt durch angepasste Marktüberwachungsstrategien oder eine Erhöhung der Kapazitäten der Marktüberwachungsbehörden gelöst werden. Allein aufgrund der Vielzahl der im Onlinehandel verfügbaren Produktangebote und der daraus resultierenden millionenfachen täglichen Einzelsendungen kann die Marktüberwachung mit ihren produktbezogenen Stichprobenkontrollen nur sehr wenige Produkte bzw. Produktangebote unter Wahrung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften überprüfen. Maßnahmen der Marktüberwachung müssen effektiv und durchsetzbar sein und dabei größtmögliche Wirksamkeit bei niedrigem Ressour-

ceneinsatz erzielen. Dies kann nur gelingen, wenn alle Akteure der Handelskette wirksam in die Pflicht genommen und Teil der Lösung werden. Marktüberwachungsbehörden und der Zoll benötigen wirksame, schnelle Vollzugs- und Vollstreckungsbefugnisse gegenüber Herstellern, Händlern und E-Commerce-Plattformen, auch solchen, die ihren Sitz im Drittland und im EU-Ausland haben.

Der Arbeitsaufwand für Vollzugsbehörden, um ein einziges nichtkonformes Produkt von der Plattform löschen zu lassen, ist erheblich (Beweissicherung, Ermittlung der Verantwortlichen, Erstellen der Schreiben, Wiedervorlage, Nachkontrolle). Hinzu kommt, dass die Löschung eines Angebots für den Anbieter keinen Nachteil bedeutet, da er sein Angebot nach der Löschung ggf. mit kleinen Änderungen sofort wieder anbieten kann. Der Aufwand für die Fallbearbeitung muss für eine effektive Marktüberwachung reduziert werden. Daher sollten hierzu weitere europaweit einheitliche digitale Tools, die alle Stufen der Marktüberwachung unterstützen und mit einem einheitlichen Zollsyste verknüpft sind, ein weiteres und vor allem zeitnahe Ziel der EU sein. Weiterhin sollte die EU-Marktüberwachungsverordnung zukünftig so gestaltet werden, dass über das einzelne Produkt hinausgehende Anordnungen getroffen werden können, die sich auf die gesamte Produktpalette eines Anbieters beziehen können. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht in den Zeilen 375 / 376: „Erfüllen die Unternehmen die Pflichten nicht, werden die Accounts ihrer Onlinehandelsplattformen gesperrt.“ Diese Forderung ist essentiell für eine wirksame Marktüberwachung. Sie kann aber nur greifen, wenn der Bund eine zentrale Stelle mit schlanken Strukturen schafft, an die sich alle Behörden zur Sperrung wenden können. Zudem sollte es im Rahmen des Zolleinfuhrverfahrens möglich sein, Produkte an den EU-Grenzen durch den Zoll automatisiert abzuweisen, wenn offensichtliche formelle gesetzliche Mindestanforderungen an das Produkt (z.B. fehlender digitaler Produktpass oder Angaben zum Wirtschaftsakteur) nicht eingehalten sind.

#### Zu 2a:

Marktüberwachungsbehörden benötigen einen haftbaren Ansprechpartner für ihre Tätigkeiten. Plattformen und Webshops müssen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU als Wirtschaftsakteur definiert werden, der der vorrangige und verantwortliche Adressat der Marktüberwachungsbehörden ist und den dann, wenn die Plattform oder der Webshop keinen anderen in der EU ansässigen verantwortlichen Wirtschaftsakteur benennen kann, mindestens dieselben Verpflichtungen wie den Einführer treffen, insbesondere auch die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Bußgeldern.

Zu 2b:

Regeln werden üblicherweise dann eingehalten, wenn bei nicht Beachtung Konsequenzen drohen. Deswegen werden adäquate Bußgeldtatbestände benötigt, analog zum stationären Handel.

Zu 2c:

Sofern Onlineplattformen und Webshops der Aufforderung durch die Behörden nicht nachkommen bzw. entsprechende Bußgelder nicht bezahlen, müssen die Marktüberwachungsbehörden als letztes Mittel, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, über die Möglichkeit der vorübergehenden Sperrung der Onlineschnittstelle verfügen.

Zu 2d:

Erfahrungen aus der Praxis in Verbindung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur nach Artikel 4 der EU-Marktüberwachungsverordnung haben gezeigt, dass die Regelungen hierzu leicht unterlaufen werden können. Mit der Einführung des DPP sollte die Chance ergriffen werden die Regelungen nachhaltig zu gestalten. Die Voraussetzung hierfür ist die Verknüpfung mit einer zentralen Datenbank unter der Verantwortung der EU. Die Daten müssen eine gesicherte Qualität haben, damit es einen Mehrwert für die Behörden sowie für rechtstreue Wirtschaftsakteure bringt. Automatisierte Abfragen ggf. unter Einsatz von KI können den Aufwand hierbei gering halten.

Zu 2e:

Die Marktüberwachungsbehörden haben in der Vollzugspraxis auch mit Akteuren in anderen europäischen Mitgliedsstaaten zu tun. Die Vollzugsmöglichkeiten müssen analog zu den nationalen Durchsetzungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gestaltet sein. Ähnlich wie im Straßenverkehrsrecht müssen europaweite Vollzugsmöglichkeiten geschaffen werden. Abkommen wie mit Österreich haben einen möglichen Weg gezeigt.

Zu 2f:

Bis dato sieht die Marktüberwachung einen rein produktbezogenen Ansatz vor. Eine systematische Aufklärung von Warenströmen ist bei nicht kooperativen Akteuren nicht möglich. Schwarze Schafe lassen sich so nur schwer ermitteln und folglich nicht sanktionieren. So fehlen zum Beispiel Auskunftspflichten der Onlineplattformen zum Lagerstandort und Lieferweg sowie bei ihnen tätigen Akteuren. Weiterhin benötigen die Marktüberwachungsbehörden einen Auskunftsanspruch gegenüber Postdienstleitern hinsichtlich der sich auf dem Paket- oder Warenausweis unter einem QR-Code oder einem Postlager versteckten realen Adresse.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

Table.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.32 Grüne Liste

**Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)**

**Antragsteller: Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sehen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH vom 12.06.2025 (III ZR109/24) die Notwendigkeit, dass die nahezu 50 Jahre alten Regelungen des FernUSG an die Erfordernisse der modernen Arbeits- und Qualifizierungswelt angepasst werden.
2. Die ASMK begrüßt das im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung dargelegte Vorhaben, das FernUSG zu modernisieren und fordert die Bundesregierung daher auf, dies baldmöglichst umzusetzen.
3. Die ASMK bittet die Bundesregierung, die Länder im Rahmen der Erarbeitung einer FernUSG-Novelle frühzeitig fachlich zu beteiligen.

### Begründung:

#### Zu den Punkten 1 und 2:

Spätestens seit der starken Zunahme hybrider oder voll-digitaler Lern- und Weiterbildungsformate im Zuge der Corona-Pandemie, mindestens jedoch seit des jüngsten Urteils des BGH zum FernUSG, besteht aus Sicht der Länder ein Modernisierungsbedarf des im Jahr 1977 in Kraft getretenen FernUSG.

Das ursprüngliche Anliegen des Gesetzes, die teilweise mangelnde Seriosität der Fernlehrinstitute zu beheben, ist nach nunmehr fast 50-jähriger Geltung des Gesetzes mehr oder weniger erreicht worden.<sup>34</sup>

Auch die Regierungsfraktionen haben daher bereits im Koalitionsvertrag das Vorhaben der Modernisierung des FernUSG festgehalten (Rn. 2402-2403).

Seit des Inkrafttretens des Gesetzes hat sich die Arbeitswelt und so auch der dazugehörige Weiterbildungsmarkt stetig weiterentwickelt. Dies gilt sowohl für die Kompetenzen auf Anbieterseite als auch auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher im Umgang mit digitalen und hybriden Angeboten.

Aus der aktuellen Weiterbildungslandschaft jedenfalls sind voll-digitale oder hybride Weiterbildungsangebote nicht mehr wegzudenken. So wurden im Jahr 2022 35 % der realisierten Weiterbildungsangebote rein online, 20 % überwiegend oder anteilig online durchgeführt und nur 45 % vollständig in Präsenz; gegenüber der letzten vorherigen Erhebung im Jahr 2020 hat sich der Anteil reiner Onlineveranstaltungen damit verdoppelt.<sup>35</sup> Ein Trend der im Zuge des Übergangs von der Industrie- zur Dienstleistungsellschaft und der damit zusammenhängenden zunehmenden Digitalisierung voraussichtlich nicht abreißen wird.

Insbesondere der Strukturwandel bringt immense Herausforderungen im Handlungsfeld der Qualifizierung/ Weiterbildung mit sich, für deren angebotsseitige Bewältigung eine flächendeckende und nutzungsfreundliche (flexibel bspw. durch asynchrone Formate) Verfügbarkeit von Qualifizierungsmaßnahmen zwingend erforderlich ist.

Bei der gleichzeitigen Dominanz netzgestützter Qualifizierungsangebote, welche nun durch den BGH potenziell als „Fernunterricht“ zu betrachten und damit zulassungspflichtig sind, besteht nunmehr die Gefahr, dass Qualifizierungsangebote nicht rechts sicher fortgesetzt werden können oder andernfalls eine Überlastung der ZFU und eine Bürokratisierung des Weiterbildungsmarkts eintreten, die die Transformation der Arbeitswelt ausbremsen.

### Zu Punkt 3:

Im Rahmen einer Sondersitzung des Verwaltungsausschusses der ZFU (§ 4 FernUStV) vom 18.09.25 zum FernUSG wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer FernUSG-Novelle beschlossen. Im Verwaltungsausschuss der ZFU sitzen jedoch überwiegend Vertreterinnen und Vertreter der für Kultus zuständigen Ministerien der Länder.

---

<sup>34</sup> Nomos-BR/Vennemann FernUSG/Michael Vennemann, Rn. 7

<sup>35</sup> Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.): [Bildung in Deutschland 2024](#), S. 235.

Von dem Urteil des BGH fachlich betroffen sind jedoch insbesondere Länderministrien für Arbeit und Wirtschaft (rechtssichere Umsetzung der Weiterbildungsförderung der Länder, ESF-Mittelabfluss, steigende Umsetzungskosten durch verstärktes Prüfregime usw.).

Um das Entstehen paralleler Strukturen zu vermeiden und eine möglichst zügige Novellierung des FernUSG unter Berücksichtigung aller fachlichen Perspektiven (Arbeits- und Wirtschaftsressorts der Länder) zu gewährleisten, wird daher die frühzeitige ressortübergreifende fachliche Beteiligung der Länder für wesentlich erachtet.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (HH)**

**Grüne Liste: Ja**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (HH)**

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 6.33

**Industriearbeit bewahren – Arbeitspolitische Herausforderungen lösen**

**Antragsteller: alle Länder**

### Beschluss:

- I. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass geopolitische Unsicherheiten und parallel verlaufende strukturelle Veränderungen die Industrie nach wie vor unter Druck setzen. Während im August 2020 noch 6.827.206 Menschen im verarbeitenden Gewerbe sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, reduzierte sich diese Zahl bis August 2025 nach aktueller Hochrechnung auf ca. 6.587.500 Millionen. Dies entspricht einer Reduzierung von ca. 240.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe, darunter viele gut bezahlte.
- II. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass die Industrie eine enorme Bedeutung für die Wertschöpfung und den sozialen Zusammenhalt hat. Industriearbeit ist eine tragende Säule des deutschen Sozialstaats. Mögliche Kaskadeneffekte mit dem Verlust industriellen Wertschöpfungsketten bergen enorme Gefahren.
- III. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder kämpfen für jeden Industriearbeitsplatz und werden die Industrieunternehmen und ihre Beschäftigten in schwierigen Zeiten nicht allein lassen.
- IV. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsausschuss getroffenen Richtungsent-scheidungen für eine klare Industriepolitik. Diese sollen die strukturellen Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern und somit die Voraussetzungen für eine

wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft schaffen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die getroffenen Entscheidungen nun zügig umzusetzen.

- V. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen einen entscheidenden Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik darin, industrielle Arbeitsplätze zu bewahren, Beschäftigungsübergänge zu erleichtern und Perspektiven zu schaffen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, geeignete Instrumente und Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik zu ergreifen.

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

able.Briefings

# 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

## TOP 7.1

**Umfassende regionale Verantwortung bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds nach 2027 erhalten**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

### Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Im Lichte des Vorschlags der Europäischen Kommission (KOM) zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ab 2028 vom 16. Juli 2025 bekräftigen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren ihren unter TOP 7.1. der 101. ASMK vom 4. und 5. Dezember 2024 gefassten Beschluss zum Erhalt eines regionalen Ansatzes in der EU-Kohäsionspolitik.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren nehmen die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission (KOM) zum Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2028 – 2034 als Teil eines national-regionalen Partnerschafts-Plans (NRPP) zur Kenntnis. Sie teilen die Darstellung der Gründe und Ziele des Vorschlags zum ESF, insbesondere die Absicht der KOM, mit dem ESF ein sozialeres Europa zu schaffen und mehr in die Menschen in der Europäischen Union zu investieren. Der ESF soll auch in Zukunft das wichtigste Instrument der EU für Investitionen in Menschen und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Europa bleiben, indem gezielt hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion gefördert werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen jedoch fest, dass die KOM mit ihren Vorschlägen einen grundlegenden Systemwechsel in der Kohäsionspolitik anstrebt. Dieser würde sich in beträchtlichem Maße auf die Ausgestaltung der deutschen Regionalpolitik auswirken. Sie sehen insbesondere mit Sorge, dass die Verhandlung und Umsetzung der Kohäsionspolitik nach 2027 zusammen mit der Agrar- und Sicherheitspolitik im Rahmen nur noch eines NRPP zwischen der nationalen Ebene jedes Mitgliedstaats und der KOM erfolgen sollen und nicht wie bisher zwischen den Regionen (in Deutschland den Ländern) und der KOM. Dabei soll die Entscheidung über die Beteiligung der Regionen und welche Mittel für sie bereitgestellt werden, beim Mitgliedstaat liegen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren rufen deshalb in Erinnerung, dass in Deutschland die Länder für die Regionalpolitik zuständig sind und verweisen außerdem darauf, dass die Pläne zur Kompetenzverlagerung und Zentralisierung der EU-Kohäsionspolitik nicht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Haushalts- und Kohäsionspolitik der EU nach 2027 vom 18. Juni 2025 stehen. Demnach kommt den Ländern bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Programme sowie der Auswahl der Projekte weiterhin eine zentrale Rolle zu und die bisherige Praxis der Kooperation von Bund und Ländern im Rahmen der Verhandlung der regionalen Förderprogramme mit der Europäischen Kommission soll beibehalten werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen außerdem fest, dass sich die wesentlichen Entwicklungsherausforderungen, wie der Umbau zur klimaneutralen Wirtschaft, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sowie der demografische Wandel regional sehr differenziert darstellen. Die Länder begegnen diesen regionalen Herausforderungen mit dem ESF im Rahmen der Kohäsionspolitik passgenau, innovativ und bedarfsgerecht. Daher kann das zentrale Ziel der EU-Kohäsionspolitik – die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Abbau regionaler Disparitäten – in Deutschland nur in Verantwortung der Länder erreicht werden.
6. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren ist auch nicht nachvollziehbar, wie ein einziger NRPP in großen Mitgliedstaaten mit vielen Regionen flexibler und einfacher umzusetzen sein soll als mehrere (regionale) Programme. Vielmehr ist durch die Zusammenlegung vieler Regionen, Politikbereiche und Fonds in einem einzigen Plan ein deutlicher Zuwachs an Koordinierungsauf-

wand und Bürokratie innerhalb der Mitgliedstaaten zu erwarten. Das bloße Verschieben von Aufwänden von der KOM zu den Mitgliedstaaten betrachten sie nicht als Bürokratieabbau.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen mit Sorge fest, dass im NRPP-Vorschlag – außer für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – keine klare Abgrenzung der Mittel für die einzelnen Politikbereiche mehr vorgesehen ist. Dies führt zu der Gefahr, dass die ESF-Ziele der Förderung hochwertiger Beschäftigung, des Kompetenzaufbaus und der sozialen Inklusion gegenüber anderen Zielen ins Hintertreffen geraten. Diese Bedenken werden dadurch verstärkt, dass zwar 14 % der Finanzausstattung des NRPP für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union bestimmt sind, dieser Betrag aber auch durch die Verfolgung von Zielen außerhalb des ESF erreicht werden kann, die den sozialen Zielen zugerechnet werden – wie beispielsweise der soziale Wohnungsbau.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sehen den Vorschlag der KOM sehr kritisch, die Abrechnung auf einen leistungsbasierten Ansatz umzustellen, Zahlungen also daran zu knüpfen, dass Meilensteine und Ziele erreicht werden. Zum einen erweitert die KOM damit ihre Steuerung auf Politikbereiche, für die sie keine Zuständigkeit besitzt. Zum anderen ist ein solcher Ansatz mit hohen Haushaltsrisiken für die Länder verbunden, da sie Mittel an die Begünstigten vorstrecken müssen, die sie ggf. nicht zurückhalten. Die Vorbehalte an diesem Ansatz nehmen durch den Umstand zu, dass die Meilensteine und Ziele mit Reformen verknüpft werden sollen, welche die KOM mit dem Mitgliedstaat verhandelt und auf die die Länder ggf. keinen Einfluss haben.
9. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit sehen es die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sehr kritisch, dass die KOM an zahlreichen Stellen in ihren Vorschlägen auf später vorzulegende Durchführungsrechtsakte verweist. Die Erfahrung zeigt, dass solche erhebliche Unsicherheiten und Risiken für die Umsetzer schaffen.
10. Die von der KOM vorgeschlagenen Neuerungen für die Kohäsionspolitik sind hinsichtlich Governance und Umsetzungslogik so tiefgreifend, dass die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren einen pünktlichen Start bzw. Übergang zur Förderperiode 2028 – 2034 bereits jetzt als unrealistisch einschätzen. Mehrjährige Verzögerungen sind zu erwarten. Damit verbunden wäre ein erheblicher Mittelverfall durch die massiv verkürzten Fristen zum Mittelabruf.

11. Aus diesen Gründen erachten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren den NRPP-Vorschlag der KOM in der vorliegenden Form für einen großen, föderal organisierten Mitgliedstaat weder als praktikabel noch zielführend. Sie fordern deshalb die Bundesregierung auf, folgende Kernforderungen der Länder in die Verhandlungen zum gesamten MFR-Paket einzubringen:

- Die Kohäsionspolitik und die GAP sind voneinander zu entkoppeln, denn sie folgen vollkommen unterschiedlichen Logiken.
- Die Länder müssen eine rechtlich abgesicherte eigene Zuständigkeit in der Kohäsionspolitik erhalten. Der Vorschlag der KOM muss also so verändert werden, dass die Regionen weiterhin selbstständig im Rahmen der Kohäsionspolitik regionale Programme aufstellen, direkt mit der KOM verhandeln und umsetzen können.
- Für den ESF ist eine eigene Budgetlinie – analog zur GAP – vorzusehen. Alle Regionentypen müssen dabei berücksichtigt werden. Die Interventionssätze sollten für die stärker entwickelten Regionen bei 50 % und für die Übergangsregionen bei 70 % liegen. Die auskömmliche Förderung aller Bundesländer muss erhalten bleiben.
- Der leistungsbasierte Ansatz darf nicht verpflichtend sein. Es muss vielmehr weiterhin die Option bestehen, mit ausreichenden Fristen, auf Kostenbasis mit der KOM abzurechnen. Für föderale Staaten muss – bei Anwendung des leistungsbasierten Ansatzes – gewährleistet sein, dass von der KOM eingeforderte Meilensteine, Ziele und Reformen auch im Einflussbereich der jeweiligen föderalen Ebene liegen.
- Die Verschiebung von Bürokratie von der KOM auf die Mitgliedstaaten ist kein Bürokratieabbau. Vielmehr ist durch schlankes, schnelle und effiziente Verfahren mit verbindlichen Fristen für die KOM, gestraffte kommissionsinterne Abstimmungsprozesse, Datensparsamkeit und weiteren Vereinfachungen bei der Umsetzung für Bürokratieabbau zu sorgen.
- Alle notwendigen Regelungen sind im Vorfeld auszuarbeiten und zu treffen, auf delegierte Rechtsakte ist zu verzichten.
- Fristen für die Aufstellung und den Start von Programmen/ Plänen und den entsprechenden Mittelabruf sind so zu bemessen, dass der Übergang in die Förderperiode 2028-2034 ohne Imageschaden für das Europäische Projekt und ohne Mittelverlust für die Länder möglich wird. Ggf. ist eine Verlängerung der aktuellen Förderperiode mit entsprechender Mittelausstattung zu prüfen.

## **Begründung:**

Mit der Vorlage ihres Vorschlags zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)<sup>36</sup> zielt die Europäische Kommission auf eine umfassende Reform des EU-Haushalts und nimmt auch einen grundlegenden Kurswechsel in der Kohäsionspolitik vor. So sollen 14 bestehende Fonds und mehr als 500 Einzelprogramme aus den Bereichen Kohäsionspolitik, Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Fischereipolitik, Migration, Grenzmanagement und innere Sicherheit in einem entsprechenden Sammelfonds künftig über Nationale und Regionale Partnerschaftspläne (NRPP) gebündelt und administriert werden.

Zudem ist vorgesehen, dass die Verhandlungen zum jeweiligen NRPP ausschließlich zwischen der Europäischen Kommission und dem jeweiligen Mitgliedsstaat erfolgen sollen. Eine eigenständige Verhandlung der Regionen bzw. Länder in föderal strukturierten Mitgliedsstaaten ist bislang in dem vorgelegten Entwurf der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028ff nicht vorgesehen. So liegt die Entscheidung, ob - und wenn ja, in welchem Ausmaß - die Regionen bzw. Länder in regionalen Kapiteln des NRPP beteiligt werden, im Ermessen des jeweiligen Mitgliedsstaates. Eine solch veränderte Systematik birgt die Gefahr, das zentrale Ziel der EU-Kohäsionspolitik – die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie der Abbau regionaler Disparitäten – zu verfehlen.

Darüber hinaus ginge aller Voraussicht nach damit insbesondere in großen Mitgliedsstaaten eine erhöhte Komplexität von Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozessen einher, da eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren und Gremien sowohl bei der Verhandlung und Aufstellung des NRPP als auch bei Änderungsbedarfen der NRPP einzubeziehen wären. Dem im Vorschlag der KOM dargelegten Ziel vereinfachter, entbürokratisierter und flexibler Förderstrukturen stünde ein solches Vorgehen ebenfalls entgegen.

Ohne klar abgegrenzte Budgetlinien droht innerhalb eines NRPP die „Kannibalisierung“ der einzelnen Politikbereiche. Mitgliedstaaten könnten versucht sein, einzelne Politikbereiche zu Lasten anderer zu stärken, ggf. zu Lasten des ESF. Die Quote von 14 % für soziale Ziele schützt nicht davor, denn die Ziele, die auf diese Quote „einzahlen“, sind nicht deckungsgleich mit den ESF-Zielen. Theoretisch wäre es denkbar, die Quote zu erfüllen, ohne einen einzigen Euro für ESF-Ziele auszugeben.

---

<sup>36</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, COM(2025) 570 final, sowie  
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034, COM (2025) 571 final

Der vorgesehene leistungsbasierte Ansatz gibt der KOM Steuerungsmöglichkeiten in Bereichen, in denen sie keine Zuständigkeit besitzt. Die Verknüpfung von Zahlungen mit der Erreichung von Meilensteinen und Zielen führt unweigerlich zur Konzentration auf leicht erreichbare Ziele und somit zu sog. „Creaming“, zum Schaden benachteiligter Zielgruppen. Zudem legt die KOM den Mitgliedstaaten so über „Geld gegen Reformen“ goldene Zügel an und birgt darüber hinaus Haushalts- und Haftungsrisiken für die Länder. Zum einen müssten Zahlungen an die Begünstigten vorgestreckt werden, die – bei Zielverfehlung – nicht erstattet werden, zum anderen müssten ggf. alle Bundesländer mit Zahlungsausfällen rechnen, wenn gesamtstaatlich Ziele nicht erreicht wurden – im Extremfall und ohne weitere Regelungen sogar dann, wenn nur ein Bundesland die Zielverfehlung zu verantworten hat.

Nicht zuletzt sind so tiefgreifende Reformen nicht ohne ausreichende Vorbereitungszeit umsetzbar. Die KOM sieht jedoch keine Vorbereitungs- oder Übergangsfristen vor, was zwangsläufig dazu führen wird, dass die NRPP nicht pünktlich 2028 starten können, zumal zu diesem Zeitpunkt die alte Förderperiode noch gar nicht abgeschlossen ist. Die Regelungen sehen aber vor, dass dann die Mittel verfallen.

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**